

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 14. APRIL 1997

Nr. 15

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im März 1997 1174	Entziehung der Rechtsfähigkeit des Landesinnungsverbandes Hessen des Mechanikerhandwerks; hier: Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen . 1185	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Stollen „Schubbach“ der Gemeinde Beselich, Ortsteil Schubbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 11. 3. 1997 1192
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Dienststellenbezeichnung; hier: Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt — Landwirtschaftliches Untersuchungsamt 1175 Aufbaustudiengang Betriebswirtschaftslehre 1175	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung; hier: Verlängerung ... 1185 Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes; hier: Festsetzung der Benutzungsentgelte für die in der Luftrettung eingesetzten Hubschrauber D-HCED (Bell 222) und D-HHSM (Bell 222) 1185	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Verbandsgemeinde Diez, Rhein-Lahn-Kreis, Rheinland-Pfalz, in der Gemarkung Elz, Landkreis Limburg-Weilburg, Hessen, vom 13. 3. 1997 1195 Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes (Lich) 1195 Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes (Schotten) 1196 Durchführung der Schlachtier- und Fleischverordnung; hier: Verlust eines Fleischuntersuchungsstempels 1196
Hessisches Ministerium der Finanzen Hessischer Landeshaushalt 1997 auf CD-ROM 1175	Personalnachrichten im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 1185 im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 1186 im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ... 1186	KASSEL Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“ vom 20. 3. 1997 1196 Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Quellen I und II „Im Elsebach“ in der Gemarkung Schmittlotheim zugunsten der Gemeinde Vöhl, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 7. 3. 1997 1200
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Vergabe von Ausbildungsplätzen der Hochschulkliniken für Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschüler/innen, für Hebammenschülerinnen und Entbindungspflegeschüler 1176 Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mathematik zur Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang „Mathematik“ vom 12. 7. 1996 1176 Studienordnung der Diplomstudienrichtungen im Fachbereich Mathematik der Technischen Hochschule Darmstadt vom 12. 7. 1996 1179 Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Technisches Gesundheitswesen vom 20. 6. 1995; hier: Berichtigung 1184 Vorläufige Aussetzung der Aufhebung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Fachhochschulstudiengang) an der European Business School 1184	Die Regierungspräsidien DARMSTADT Zulassung als staatlich anerkanntes EKVO-Laboratorium für Abwasseruntersuchungen (Durchführung von Laboruntersuchungen) 1187 Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für die geplante 110-kV-Freileitung der PreussenElektra AG von Büdingen nach Altenstadt sowie der 110/20-kV-Umspannanlage in Altenstadt der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG 1189	Buchbesprechungen 1203 Öffentlicher Anzeiger 1204
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung, Ausgabe 1996 1184	GIESSEN Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ vom 21. 3. 1997 1190	Andere Behörden und Körperschaften Wasserbeschaffungsverband Hofheim am Taunus; hier: Änderung der Satzung 1218 Öffentliche Ausschreibungen 1219 Stellenausschreibungen 1219

379

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im März 1997**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 2 — Februar 1997 — 52. Jahrgang

Inhalt

Daten zur Wirtschaftslage

Regionale Entwicklung im Handel und Gastgewerbe (Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählungen 1993 und 1995)

Das handwerksähnliche Gewerbe in Hessen 1996

Gemüse- und Zierpflanzenanbau 1996

Krankenhausstatistik 1995: Krankenhäuser, Betten und Patienten

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Einzelheft 4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

Sonstige Veröffentlichungen

Hessische Gemeindestatistik 1996 — Ausgewählte Strukturdaten aus der Bevölkerung und Wirtschaft 1995 — 15,— DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. März 1996 — (A VI 5 — vj 1/96) — 5,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1996/97 — Vorläufige Ergebnisse — (B III 1/S — WS 96/97 — Vorbericht) — 3,50 DM

Die Kommunalwahlen in Hessen am 2. März 1997 — Vorläufige Ergebnisse — Gemeindevahlen, Kreiswahlen, Wahl des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt — (B VII 3 — 97/2) — 7,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Der Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen zum Verkauf in Hessen 1996 — (C I 3/C I 6 — 4j/96) — 3,50 DM

Schlachtungen in Hessen im Dezember 1996 — (C III 2 — m 12/96) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im Januar 1997 — (C III 2 — m 1/97) — 1,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Januar 1997 — (E I 1 — m 1/97) — 5,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Januar 1997 — (E II 1 — m 1/97) — 3,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Dezember 1996 — (E IV 2 — m 12/96, E IV 3 — m 12/96) — 1,50 DM

Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe 1996 — Unternehmen, Beschäftigte und Umsätze nach Gewerbegruppen, Gewerbebezweigen, Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen sowie nach Handwerkskammerbezirken, Verwaltungsbezirken und Gemeinden — (E/HWAZ 1996) — 8,50 DM

Handwerkszählung 1995 — Unternehmen (einschl. Nebenbetrieben) sowie Beschäftigte und Umsatz nach Gemeinden und Ge-

meindeteilen mit Vergleichszahlen 1977 — (E/HWZ 1995 — 5) — 8,50 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Gebäude, Wohnungen und Wohnverhältnisse in Hessen im September 1993 nach Regionaleinheiten — Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungsstichprobe 1993 — (F/GWS 1993 — 2) — 3,50 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Dezember 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 12/96) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Januar 1997 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 1/97) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im Dezember 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 12/96) — 1,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1996 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 10/96) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Oktober 1996 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 10/96) — 3,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im November 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 11/96) — 7,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Januar 1997 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 1/97) — 3,50 DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1996 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 11/96) — 3,50 DM

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1997 — (H I 1 — m 1/97 — Vorauswertung) — 1,50 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Januar 1997 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 1/97) — 3,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember und im Jahr 1996 — (H II 1 — m 12/96) — 3,50 DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Die Schwerbehinderten in Hessen Ende 1996 — (K III 1 — j/96) — 3,50 DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1997 — (L I 1 — m 1/97) — 1,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im März 1997 — (M I 2 — m 3/97 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Meßzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im März 1997 — (M I 2 — m 3/97) — 7,— DM

Meßzahlen und Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke in Hessen im Februar 1997 — (M I 4 — vj 1/97) — 3,50 DM

Wiesbaden, 27. März 1997

Hessisches Statistisches Landesamt

Z a 2 — c 2/97

StAnz. 15/1997 S. 1174

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

380

Dienststellenbezeichnung;

hier: Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt —
Landwirtschaftliches Untersuchungsamt —

Die gegenwärtige Dienststellenbezeichnung der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt mit dem Namenszusatz „Landwirtschaftliches Untersuchungsamt“ ist zu lang und unhandlich. Die Bezeichnung sollte kurz und prägnant sein. Daher lautet die Dienststellenbezeichnung ab 1. April 1997

„Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt“
ohne ergänzenden Namenszusatz.

Wiesbaden, 25. März 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I A 11 — 3 v

StAnz. 15/1997 S. 1175

2.—16. Woche:

Lehrveranstaltungen BWL-Block
(Rechnungswesen, Kostenrechnung,
Investitionskalküle, betriebliche Steuern)
— am Ende Klausur zu Evaluation.
Transferübungen/Fallstudien

17.—20. Woche:

2. Semester

1.—15. Woche:

Lehrveranstaltungen „Betriebsführung in
öffentlichen Betrieben“
— Personalwirtschaft, Technologieein-
satz, Einkauf und Marketing, Organi-
sationserfordernisse —
— am Ende Klausur zur Evaluation.
Transferphase

16.—20. Woche:

3. Semester:

1.—14. Woche:

Lehrveranstaltung — Moderne Verwal-
tung — (Controlling, Budgetierung etc.)
— am Ende Klausur zur Evaluation.

15.—19. Woche:

Teamarbeit, Problemlösungsstrategien ge-
genüber rigiden Rahmenbedingungen
— am Ende Hausarbeit

20. Woche:

Präsentation der Ergebnisse
Kritikgespräch zur Gesamtveranstaltung

Teilnehmer:

maximal 18

Kosten:

Die Gebühren berechnen sich nach der
Verordnung über die Gebühren der VFH
vom 1. Oktober 1980 und werden pro Se-
mester bei ca. 2 200,— DM liegen.

Die qualifizierte Mitarbeit in dem Aufbaustudiengang wird bei
Vorliegen der entsprechenden Leistungsnachweise mit einem Zer-
tifikat bestätigt.

Wiesbaden, 25. März 1997

Der Rektor der
Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden
Z 2.12.9

StAnz. 15/1997 S. 1175

381

Aufbaustudiengang Betriebswirtschaftslehre

Ort der Veranstaltung und Anmeldung: Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
85197 Wiesbaden
Tel.: 06 11/94 95-7 20

Zielgruppe: Beamte des gehobenen Dienstes in der all-
gemeinen Verwaltung

Zeitraumen: 3 Semester à 20 Wochen
8 Lehrveranstaltungsstunden je Woche
(Freitag nachmittags und Samstag vor-
mittags)
(20 × 8 × 3 = 480 h)

Beginn: 1. Oktober 1997

1. Semester

1. Woche: Einführungsmoderation,
Problem- und Motivationsexploration der
Teilnehmer,
Begründung des Modulaufbaus.

382

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Hessischer Landeshaushalt 1997 auf CD-ROM

Den Landeshaushalt 1997 gibt es erstmalig auf CD-ROM. Die CD ersetzt den als „Bibelausdruck“ bekannten endgültigen Druck des Haushalts. Den Haushaltsentwurf gibt es weiterhin als Papierausdruck.

Alle Texte und Daten der CD sind seitengenau zu lesen und aus-
zudrucken. Die Funktionen Lesen, Blättern, Suchen, Vergrößern,
Drucken oder Übernahme von Textpassagen in andere Dokumente
eines solchen Programms sind möglich. Die CD läuft auf jedem
gängigen PC mit CD-ROM-Laufwerk.

Die Haushaltsbeauftragten der Landesdienststellen können die
CD bei Bedarf kostenlos in der Pressestelle des Finanzministe-
riums, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden, Tel. (06 11)
32 22 23, Fax (06 11) 32 24 33, bestellen. Ansonsten kostet die CD
25,— DM plus 4,— DM Versandkosten.

Wiesbaden, 20. März 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
LMB

StAnz. 15/1997 S. 1175

383

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Vergabe von Ausbildungsplätzen der Hochschulkliniken für Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschüler/innen, für Hebammenschülerinnen und Entbindungspflegeschüler

B e z u g : Erlaß vom 23. Juni 1987 (StAnz. S. 1725)

Die Ausbildungsplätze der mit Hochschulkliniken verbundenen Schulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Hebammen und Entbindungspfleger werden nach folgenden Regelungen, die durch Dienstvereinbarung zwischen Dienststelle und Personalrat ergänzt werden können, vergeben:

1. Die Ausbildungsplätze sind auszuschreiben und im Bereich der Universität öffentlich bekannt zu machen. Die Zeit der Bewerbung ist zu befristen, die Dienststelle setzt das Ende dieser Frist auf einen Tag in der Zeit zwischen einem Jahr und einem halben Jahr vor Beginn des Kurses fest.
2. Als Bewerbungsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen: Ein Bewerbungsschreiben mit einem handgeschriebenen Lebenslauf und einem Lichtbild, das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Form, gegebenenfalls auch der Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer zweijährigen Pflegevorschule oder einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer. Der Dienststelle bleibt es vorbehalten, weitere Unterlagen zu verlangen, die zur Begründung des Ausbildungsverhältnisses erforderlich sind.
3. Der Eingang der Bewerbung wird den Bewerberinnen/Bewerbern bestätigt. Auf eventuell noch fehlende Unterlagen wird hingewiesen, für deren Nachreichen kann eine Frist gesetzt werden.
4. Bewerber/innen mit einer der in Nr. 2 genannten Vorbildungen nehmen ungeachtet ihrer Schulnoten am Vergabeverfahren teil. Bei den übrigen Bewerbungen wird aus den Noten des Schulzeugnisses zu den Bereichen Deutsch/Mathematik, naturwissenschaftliche Fächer (Physik, Chemie, Biologie) und sozialwissenschaftliche Fächer (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Politik) je eine Querschnittsnote errechnet und aus den drei Querschnittsnoten dann bei gleicher Gewichtung eine Gesamtnote ermittelt; Bewerbungen mit einer Gesamtnote besser als 3,5 — errechnet aus einem Abiturzeugnis — und besser als 3,2 — errechnet aus einem Zeugnis des Mittleren Abschlusses (Realschulabschluß, 10. Jahrgangsstufe Gymnasium, zweijährige Berufsfachschule) — nehmen am Vergabeverfahren teil. Die übrigen Bewerbungen werden dem Personalrat zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und danach zurückgegeben. Der Personalrat erhält eine Liste der danach im Vergabeverfahren verbleibenden Bewerbungen.
5. Übersteigt danach die Zahl der Bewerbungen das Dreifache der zu vergebenden Ausbildungsplätze, dann kann durch Auslosung die Zahl der Bewerber/innen, die zur Vorstellung eingeladen werden sollen, begrenzt werden.
6. Am Vorstellungsgespräch nimmt ein Vertreter des Personalrats teil, bei Schwerbehinderten auch die Schwerbehindertenvertretung, ein Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann beratend teilnehmen. Nach den Gesichtspunkten
 - Motivation für den Beruf,
 - persönlicher Eindruck, Allgemeinverhalten, Reaktion auf Fragen,
 - berufsbezogene Vorkenntnisse,
 - soziale Belange der Bewerberin/des Bewerbers,
 wird als Ergebnis der Vorstellung eine Rangliste aufgestellt. Die Ausbildungsplätze werden in der Reihenfolge der Rangliste vergeben.
7. Für die Entscheidung im Mitbestimmungsverfahren erhält der Personalrat außer der ihm gemäß Nr. 4 übergebenen Liste auch die Bewerbungsunterlagen und die Rangliste nach dem Vorstellungsgespräch einschließlich ihrer Begründung.
8. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlaß vom 23. Juni 1987 außer Kraft.

Wiesbaden, 19. März 1997

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
Z II 3 — 074/07

— Gült.-Verz. 3531, 7004 —

StAnz. 15/1997 S. 1176

384

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mathematik zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang „Mathematik“ vom 12. Juli 1996

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessisches Hochschulgesetzes (HHG) genehmige ich die vom Fachbereichsrat am 12. Juli 1996 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den o. g. Studiengang.

Die Neufassung wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 16. Oktober 1996

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 2.4 — 424/700 (06) — 22

StAnz. 15/1997 S. 1176

Zu § 2

Der Fachbereich Mathematik verleiht nach bestandener Diplomprüfung in den Studienrichtungen

- Mathematik (M),
- Mathematik mit Schwerpunkt Informatik (MSI),
- Mathematik mit Schwerpunkt Technik/Naturwissenschaften (MST),
- Mathematik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften/Sozialwissenschaften (MSW) und
- Technomathematik (TMA)

den akademischen Grad eines Diplom-Mathematikers („Dipl.-Math.“).

Im Fall der Studienrichtung MST wird bei zwei technischen Wahlpflichtfächern in der Diplomprüfung auf Antrag des Kandidaten der akademische Grad eines Diplom-Ingenieurs der Fachrichtung Mathematik („Dipl.-Ing.“) verliehen, falls die Diplomarbeit Bezüge zu einer Ingenieurwissenschaft aufweist.

Zu § 3 Abs. 3

Die Diplomvorprüfung kann in Abschnitten abgelegt werden. Die Prüfungen des letzten Abschnitts sollen vor dem fünften Semester stattfinden.

Die Diplomprüfung kann in Abschnitten abgelegt werden.

Die Diplomvorprüfung kann begonnen werden, sobald die gemäß den vorliegenden Ausführungsbestimmungen „Zu § 18 Abs. 1“ geforderten Studienleistungen für die entsprechenden Prüfungsfächer erbracht sind.

Die Diplomprüfung darf erst nach bestandener oder angerechneter Diplomvorprüfung begonnen werden.

Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im Regelfall unmittelbar nach dem vierten Semester und die Diplomprüfung im Regelfall innerhalb des neunten Semesters vollständig ablegen können.

Zu § 5 Abs. 2

Die mathematischen Prüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung finden als abschließende Prüfungen statt.

Die Prüfungen der Diplomvorprüfung im Fach Analysis, im Fach Geometrie und Algebra sowie im Fach Praktische Mathematik bestehen in der Regel jeweils aus einer höchstens vierstündigen Klausur und einer ca. 20minütigen mündlichen Prüfung.

Die Prüfungen der Diplomprüfung in den Fächern Reine Mathematik, Angewandte Mathematik sowie im mathematischen Wahlpflichtfach der Studienrichtung M werden mündlich durchgeführt. Bei Prüfungen in den Fächern, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, müssen die Prüfer bis zum Meldetermin bekanntgeben, ob sie schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich prüfen.

Zu § 5 Abs. 4

Die allgemeinen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sollen in der Diplomvorprüfung dem § 3 Abs. 2 Satz 3 DPO (Allg. Teil) und in der Diplomprüfung dem § 1 Satz 2 DPO (Allg. Teil) entsprechen.

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen werden beschrieben und begrenzt in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen „Zu § 21 Abs. 1“. Zu den Studienleistungen siehe die vorliegenden Ausführungsbestimmungen „Zu § 18 Abs. 1“.

Zu § 12 Abs. 1

Bei der Meldung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung ist eine Übersicht der angestrebten Prüfungsfächer für die gesamte Diplomprüfung vorzulegen, die der Genehmigung der Prüfungskommission bedarf. Diese Genehmigung kann schon vorher eingeholt werden.

Zu § 12 Abs. 2

Der Bewerber benennt zu jedem Abschnitt die Prüfungsfächer und schlägt die Prüfer vor. Prüfer und Bewerber haben zu beachten, daß sich die Prüfungsinhalte zu verschiedenen Prüfungsfächern nicht überschneiden.

Zu § 12 Abs. 3

Das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung des gleichen Studienganges kann ersetzt werden durch das Zeugnis einer gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 DPO (Allg. Teil) anerkannten Diplomvorprüfung. Anerkannt werden können auch die Diplomvorprüfung des Diplomstudienganges Informatik für die Studienrichtung MSI und die Diplomvorprüfung eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Diplomstudienganges für die Studienrichtungen MST und TMA. Die Prüfungskommission hat im Einzelfall zu klären, ob der Bewerber ausreichende mathematische Kenntnisse erworben hat, und kann gegebenenfalls für das Hauptstudium Auflagen machen, die bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung nachgewiesen werden müssen.

Zu § 18 Abs. 1

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Fach Analysis der Diplomvorprüfung ist die anerkannte Studienleistung über das erste Studienjahr Analysis, die in der Regel durch Semestralklausuren oder eine zweistündige Klausur nach Abschluß des ersten Studienjahres nachgewiesen wird. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Fach Praktische Mathematik der Diplomvorprüfung ist eine anerkannte Studienleistung in Numerischer Mathematik entsprechend den Beschlüssen des Fachbereichsrates.

Voraussetzung für die Zulassung zur letzten mathematischen Prüfung der Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei mathematischen Proseminaren.

Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an drei mathematischen Seminaren, wovon eines ein Mittelseminar sein sollte. In den Studienrichtungen MSI, MST und MSW kann der Nachweis höchstens eines Seminars ersetzt werden durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung zum Wahlpflichtfach I der Diplomprüfung. In der Studienrichtung TMA kann der Nachweis höchstens eines Seminars ersetzt werden durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung zum Wahlpflichtfach I oder zum Wahlpflichtfach II der Diplomprüfung. Ferner kann in allen Studienrichtungen der Nachweis höchstens einer Seminarleistung ersetzt werden durch den Nachweis einer gleichwertigen Leistung zu einer Übung zu einer mathematischen Vorlesung oder an einem mathematischen Praktikum des Hauptstudiums. Werden zwei mathematische Seminarleistungen ersetzt, dann darf die dritte mathematische Seminarleistung nicht durch ein Mittelseminar ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu den nichtmathematischen Wahlpflichtfächern sind jeweils anerkannte Studienleistungen, wenn der Fachbereich, in dem das Wahlpflichtfach gewählt wurde, diese nach Absprache mit dem Fachbereich Mathematik fordert und der Fachbereich Mathematik durch seinen Fachbereichsrat zustimmt. Art und Umfang gegebenenfalls geforderter Studienleistungen werden jeweils zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntgegeben. § 23 Abs. 3 Satz 2 DPO (Allg. Teil) ist zu beachten.

Zu § 18 Abs. 3

Prüfungen, die nicht im Fachbereich Mathematik abgelegt werden, können auch als studienbegleitende Prüfungen durchgeführt werden, wenn dies von den entsprechenden Fachbereichen gewünscht wird. Das Recht der Studierenden auf eine abschließende Prüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 3 DPO (Allg. Teil) wird davon nicht berührt.

Zu § 19 Abs. 2

Jeder *Hochschullehrer*, jeder Hochschuldozent, jeder der Hochschule angehörige Privatdozent und jeder in der Lehre selbständig tätige wissenschaftliche Assistent des Fachbereichs Mathematik kann das Thema der Diplomarbeit stellen und sie betreuen. Gehört der Betreuer der Diplomarbeit dem Fachbereich Mathematik nicht

an, so hat der Bewerber bei der Vergabe des Themas die Zustimmung der Prüfungskommission einzuholen.

Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission die Vergabe eines Themas für die Diplomarbeit zu beantragen. Dieser bemüht sich darum, einem Antragsteller in angemessener Frist einen Betreuer zu vermitteln.

Zu § 19 Abs. 4

Die Frist zur Anfertigung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

Zu § 20 Abs. 1

Die Prüfungskommission kann bis zu zwei weitere Prüfungstermine jährlich für die Diplomprüfung festlegen.

Zu § 21 Abs. 1

Die vier Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind

1. Analysis
2. Geometrie und Algebra
3. Praktische Mathematik
4. das nichtmathematische Wahlpflichtfach

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik legt die zulässigen nichtmathematischen Wahlpflichtfächer der Diplomvorprüfung fest. Die Studierenden werden zu Beginn ihres Grundstudiums in geeigneter Weise über die möglichen Wahlpflichtfächer informiert.

Zur Zeit genehmigte Wahlpflichtfächer sind: Informatik, Physik, Theoretische Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Materialwissenschaften, Grundlagen der Elektrotechnik, Mechanik, Technische Mechanik, Luftverkehrstechnik, Luftverkehr, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Geschichte, Soziologie, Psychologie, Philosophie.

Über die Zulassung weiterer Wahlpflichtfächer entscheidet im Einzelfall auf Antrag des Bewerbers die Prüfungskommission.

Die vier Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind

1. Reine Mathematik,
2. Angewandte Mathematik,
3. Wahlpflichtfach I,
4. Wahlpflichtfach II.

Dabei ist Wahlpflichtfach I in der Studienrichtung

M	ein mathematisches Wahlpflichtfach,
MSI	ein Informatikwahlpflichtfach,
MST	ein Fach aus den Ingenieur- oder Naturwissenschaften,
MSW	ein Fach aus den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften,

TMA ein Informatikwahlpflichtfach.

Ferner ist Wahlpflichtfach II in der Studienrichtung

M	ein nichtmathematisches Wahlpflichtfach,
MSI	ein Fach mit Verbindung zur Informatik,
MST	ein Fach aus den Ingenieurwissenschaften oder der Informatik und ihren Anwendungen,
MSW	ein Fach aus der Informatik und ihren Anwendungen oder aus der Mathematischen Statistik und ihren Anwendungen,
TMA	ein Fach aus den Ingenieurwissenschaften.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik legt die zulässigen nichtmathematischen Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung fest. Die Studierenden werden laufend in der Studienfachberatung über die bei der Auswahl dieser Wahlpflichtfächer bestehenden Möglichkeiten unterrichtet.

Zur Zeit genehmigte Wahlpflichtfächer sind: Theoretische Informatik, Praktische Informatik, Technische Informatik, Theoretische Physik, Experimentelle Physik, Kernphysik, Festkörperphysik, Physikalische Chemie, Anorganische Chemie, Kernchemie, Chemische Technologie, Materialwissenschaften, Mikrobiologie, Biologie, Mechanik, Statik, Stahlbau, Massivbau, Bodenmechanik, Wasserbau, Strömungsmechanik, Thermodynamik, Strukturmechanik, Luftverkehrstechnik, Regelungstechnik, Datentechnik, Nachrichtentechnik, Theoretische Elektrotechnik, Luftverkehr, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Geschichte, Soziologie, Psychologie, Philosophie.

Über die Zulassung weiterer Wahlfächer entscheidet im Einzelfall auf Antrag des Bewerbers die Prüfungskommission.

Das Wahlpflichtfach der Diplomvorprüfung, das Wahlpflichtfach I der Studienrichtungen MSI, MST, MSW und TMA sowie das Wahlpflichtfach II der Studienrichtungen M, MSI, MST und TMA der Diplomprüfung dürfen nicht aus dem Angebot des Fachbereichs Mathematik gewählt werden.

In den Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung werden Inhalte und Methoden der zu diesen Fächern angebotenen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums geprüft.

Der Umfang der zum Prüfungsfach *Analysis* angebotenen Lehrveranstaltungen beträgt 28 Semesterwochenstunden (SWS). Stoff für Zulassungsnachweis und Prüfung ist: Differential- und Integralrechnung der Funktionen einer und mehrerer Veränderlicher, Grundzüge der Theorie der Differentialgleichungen und der Funktionentheorie sowie die Grundlagen der metrischen Räume.

Der Umfang der zum Prüfungsfach *Geometrie und Algebra* angebotenen Lehrveranstaltungen beträgt 16 SWS.

Prüfungsstoff ist: Lineare Algebra, Analytische Geometrie, Lineare Optimierung sowie Grundzüge der Theorie der Gruppen, Ringe, Körper und geordneten Strukturen.

Der Umfang der zum Prüfungsfach *Praktische Mathematik* angebotenen Lehrveranstaltungen beträgt 12 SWS.

Prüfungsstoff ist: numerische Lösung von linearen und nichtlinearen Gleichungssystemen sowie von Eigenwertproblemen, numerische Approximation und Integration, numerische Lösung von Differentialgleichungen, Grundzüge der Wahrscheinlichkeitstheorie sowie statistische Schätz- und Testverfahren.

Das *nichtmathematische Wahlpflichtfach* umfaßt 14 SWS. Geprüft werden seine Grundlagen entsprechend der Inhalte der einführenden Vorlesungen, die von den betreuenden Fachbereichen angeboten werden.

In den Prüfungsfächern Reine Mathematik und Angewandte Mathematik der Diplomprüfung werden Inhalte und Methoden aus mehreren Bereichen der Mathematik geprüft.

In *Angewandter Mathematik* soll der Prüfungsstoff dem Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 18 SWS entsprechen, in *Reiner Mathematik* in der Studienrichtung M ebenfalls ca. 18 SWS, in den Studienrichtungen MSI, MSW, MST und TMA ca. 14 SWS.

In *Reiner Mathematik* werden mehrere der folgenden Teilgebiete geprüft: mathematische Logik und Grundlagen, Kombinatorik und geordnete Strukturen, allgemeine mathematische Systeme, Zahlentheorie, Algebra, Geometrie, Topologie, komplexe Analysis, reelle Analysis, Maß- und Integrationstheorie, Funktionalanalysis, Differentialgleichungen, Differentialgeometrie sowie harmonische Analysis. Werden Inhalte und Methoden dieser Gebiete vorwiegend unter dem Aspekt der Anwendung in die Prüfung einbezogen, so können sie auch Bestandteil des Stoffs einer Prüfung im Fach Angewandte Mathematik sein.

In *Angewandter Mathematik* werden mehrere der folgenden Teilgebiete geprüft: numerische Mathematik, Angewandte Analysis, Differentialgleichungen, mathematische Methoden der Physik und Ingenieurwissenschaften, Approximationstheorie und Kontrolltheorie, Wahrscheinlichkeitstheorie und stochastische Prozesse, Mathematische Statistik, Optimierung und mathematische Methoden im Operations Research sowie Angewandte Algebra und Kombinatorik. Werden Inhalte und Methoden dieser Gebiete vorwiegend unter dem Aspekt der mathematischen Theorie in die Prüfung einbezogen, so können sie auch Bestandteil des Stoffs einer Prüfung im Fach Reine Mathematik sein.

Für die Prüfungen in den Fächern Reine Mathematik und Angewandte Mathematik kann die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers auch Themen zulassen, die in den obigen Aufstellungen nicht enthalten sind, falls das Einverständnis des Prüfers vorliegt.

Im *mathematischen Wahlpflichtfach* der Diplomprüfung werden vertiefte Kenntnisse in einem zusammenhängenden Teilgebiet geprüft. Dabei soll der Stoffumfang ca. 14 SWS entsprechen.

Als *nichtmathematische Wahlpflichtfächer* kommen Fächer in Frage, die Bezug zur Mathematik und ihren Anwendungen aufweisen und außerhalb des Fachbereichs Mathematik gelehrt werden. In der Regel ergibt sich der Stoff der Prüfungsfächer der Diplomprüfung im einzelnen aus den Lehrveranstaltungen, die der zu Prüfende zum jeweiligen Fach besucht hat. Er wird in einem Gespräch zwischen Prüfer und zu Prüfendem vorab begrenzt.

Der Prüfungsstoff des *Wahlpflichtfachs II* in der Studienrichtung M soll ca. 14 SWS betragen.

Das *Wahlpflichtfach I* in der Studienrichtung MSI soll ein vom Fachbereich Informatik vertretenes Fach sein. Das *Wahlpflichtfach II* in der Studienrichtung MSI kann aus den Fachbereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (1), Elektrotechnik und Informationstechnik (18) oder Informatik (20) gewählt werden.

Die technischen *Wahlpflichtfächer* in der Studienrichtung MST können aus den Fachbereichen Mechanik (6), Vermessungswesen (12), Bauingenieurwesen (13), Maschinenbau (16), Elektrische Energietechnik (17), Elektrotechnik und Informationstechnik (18) gewählt werden. Die Prüfung im naturwissenschaftlichen *Wahlpflichtfach* soll in den Fachbereichen Physik (5), Mechanik (6),

Chemie (7), Biologie (10), Geowissenschaften und Geographie (11) oder Vermessungswesen (12) abgelegt werden. Das *Wahlpflichtfach* aus der Informatik und ihren Anwendungen kann aus den Fachbereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (1), Elektrotechnik und Informationstechnik (18) oder Informatik (20) gewählt werden.

Die Prüfung im *wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach* der Studienrichtung MSW soll im Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (1) abgelegt werden. Als sozialwissenschaftliche Wahlfächer können in den Fachbereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (1), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (2) oder Erziehungswissenschaften (3) vertretene Fächer gewählt werden, in denen mit mathematischen Methoden gearbeitet wird. Diese Fächer können auch in Verbindung mit der Arbeitswissenschaft gewählt werden, die im Fachbereich Maschinenbau (16) vertreten ist. Für das *Wahlpflichtfach aus der Informatik* und ihren Anwendungen kommen die Fächer der Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (1), Elektrotechnik und Informationstechnik (18) oder Informatik (20) in Frage. Das *Wahlpflichtfach* aus der Mathematischen Statistik und ihren Anwendungen wird in der Regel im Fachbereich Mathematik geprüft.

Das *Wahlpflichtfach I* in der Studienrichtung TMA soll ein vom Fachbereich Informatik vertretenes Fach sein. Das *Wahlpflichtfach II* in der Studienrichtung TMA kann aus den Fachbereichen Mechanik (6), Vermessungswesen (12), Bauingenieurwesen, Maschinenbau (16), Elektrische Energietechnik (17) oder Elektrotechnik und Informationstechnik (18) gewählt werden.

In den Studienrichtungen MSI, MST, MSW und TMA werden der Prüfung im *Wahlpflichtfach I* ca. 18 SWS und der Prüfung im *Wahlpflichtfach II* ca. 14 SWS zugrunde gelegt.

Zu § 22

Als Prüfer in den Fächern Analysis, Geometrie und Algebra, Praktische Mathematik, Reine Mathematik, Angewandte Mathematik sowie im mathematischen Wahlpflichtfach ist jeder Hochschul- lehrer, jeder Hochschuldozent, jeder der Hochschule angehörige Privatdozent und jeder in der Lehre selbständig tätige Wissenschaftliche Assistent des Fachbereichs Mathematik zugelassen. Sowohl in der Diplomvorprüfung als auch in der Diplomprüfung werden die mathematischen Prüfungsfächer jeweils von verschiedenen Prüfern geprüft.

Die Prüfungen im Wahlpflichtfach II der Studienrichtung M, in den Wahlpflichtfächern I und II der Studienrichtungen MSI, MST und TMA, im Wahlpflichtfach I der Studienrichtung MSW wie auch im Wahlpflichtfach II der Studienrichtung MSW, sofern es sich bei letzterem nicht um Mathematische Statistik und ihre Anwendungen handelt, müssen bei Prüfern abgelegt werden, die dem Fachbereich Mathematik nicht angehören.

Zu § 23 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen in der Diplomvorprüfung beträgt je Kandidat und Fach in der Regel jeweils 20 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfungen in der Diplomprüfung in der Regel

in der Studienrichtung M:

- in Reiner Mathematik und Angewandter Mathematik jeweils ca. 1 Stunde,
- im mathematischen Wahlpflichtfach sowie im nichtmathematischen Wahlpflichtfach ca. $\frac{3}{4}$ Stunden,

in den Studienrichtungen MSI, MST, MSW und TMA:

- in Angewandter Mathematik und im Wahlpflichtfach I jeweils ca. 1 Stunde,
- in Reiner Mathematik sowie im Wahlpflichtfach II ca. $\frac{3}{4}$ Stunden.

Zu § 23 Abs. 4

Widerspricht der Bewerber der Teilnahme von Zuhörern, so müssen sie ausgeschlossen werden.

Zu § 24

Die zugelassenen Hilfsmittel sind für jedes Prüfungsfach und jeden Prüfungstermin rechtzeitig bekanntzugeben.

Zu § 29 Abs. 1

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

Zu § 30 Abs. 1 Satz 1

Bei der Wiederholung im Wahlpflichtfach des Grundstudiums bleibt die Wahlmöglichkeit erhalten; Prüfer und Prüfungsinhalte können nach intensiver Studienberatung und auf Antrag an den Dekan gewechselt werden. Fehlversuche werden dabei angerechnet. Der Lauf der Prüfungsfrist bleibt unberührt.

Zu § 30 Abs. 1 Satz 2

Wurde eine Diplomarbeit als nicht ausreichend bewertet und wurde danach ein zweites Thema bearbeitet, so ist die dabei entstandene Diplomarbeit von dem Betreuer dieser Diplomarbeit (s. zu § 19 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) und von einem weiteren Gutachter, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen „Zu § 19 Abs. 2“ benannt wird, zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der beteiligten Betreuer bzw. Gutachter über die endgültige Bewertung.

Zu § 32 Abs. 1

Studienbegleitende Prüfungen, die vor der ersten abschließenden Prüfung abgelegt werden, lösen die Frist nach § 32 Abs. 1 DPO (Allg. Teil) nicht aus.

Zu § 34 Abs. 1

Bei den Studienrichtungen MSI, MST und MSW wird der Schwerpunkt im Zeugnis vermerkt. Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Bewerbers besondere Leistungen während des Studiums in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden nicht bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

Zu § 39 Abs. 1

Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Zu § 39 Abs. 2

Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Kandidaten, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden, können wählen, ob sie ihre Prüfungen nach den neuen oder den alten Ausführungsbestimmungen ablegen wollen.

Zu § 39 Abs. 4

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mathematik zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt vom 26. April 1991 (ABl. 1992 S. 794 ff.) außer Kraft. Die Regelung dieser Ausführungsbestimmungen zu § 39 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

Darmstadt, 21. November 1996

gez. Prof. Dr. Peter Rentrop
Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Hochschule Darmstadt

385

Studienordnung der Diplomstudienrichtungen im Fachbereich Mathematik der Technischen Hochschule Darmstadt vom 12. Juli 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Mathematik der Technischen Hochschule Darmstadt die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. Oktober 1996

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2.4 — 424/700 (06) — 22
StAnz. 15/1997 S. 1179

0. Studienrichtungen

Diese Studienordnung umfaßt folgende Diplomstudienrichtungen:

- Studienrichtung Mathematik (M),
- Studienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Informatik (MSI),
- Studienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Technik/Naturwissenschaften (MST),
- Studienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften/Sozialwissenschaften (MSW),
- Studienrichtung Technomathematik (TMA).

Der Fachbereich Mathematik verleiht nach erfolgreichem Abschluß in einer der aufgeführten Diplomstudienrichtungen den akademischen Grad eines Diplommathematikers (Dipl.-Math.). Im Fall der Studienrichtung MST wird bei zwei technischen Wahlpflichtfächern in der Diplomprüfung auf Antrag des Kandidaten traditionsgemäß der akademische Grad eines Diplom-Ingenieurs

der Fachrichtung Mathematik (Dipl.-Ing.) verliehen, falls die Diplomarbeit Bezüge zu einer Ingenieurwissenschaft aufweist. Im Grundstudium stimmen die fünf Studienrichtungen in ihrem mathematischen Teil überein; sie unterscheiden sich im nichtmathematischen Wahlpflichtfach.

1. Rahmenbedingungen

Die Studienordnung orientiert sich gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 28. Oktober 1987 in der Fassung vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 274)

- an der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt — Allgemeiner Teil — vom 15. Juli 1991 (ABl. 1992 S. 23) mit den Änderungen vom 25. April 1994 (ABl. S. 441) und den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mathematik,
- an der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Mathematik (beschlossen von der Westdeutschen Rektorenkonferenz am 9. November 1982 und der Kultusministerkonferenz am 9. September 1983),
- an den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen beschlossen von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland am 18. Februar 1992 in der Version von 1994,
- an der Rahmenstudienordnung für Diplomstudiengänge der Technischen Hochschule Darmstadt (Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 30. März 1977) und
- an dem Schema für die Gliederung der Studienordnungen (Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 8. September 1981).

Sie orientiert sich ferner

- an der Kapazitätsverordnung (Verordnung des Hessischen Kultusministers vom 8. September 1981), in der für die Diplomstudiengänge in Mathematik ein bundeseinheitlicher Curricularnormwert festgelegt ist.

Sie stimmt überein mit den Vorschlägen der Hochschulrektorenkonferenz zur Studienstrukturreform in Architektur und Mathematik (Dokumente zur Hochschulreform 101/1995).

Die Studienordnung stimmt in wesentlichen Punkten mit den anderen deutschen Hochschulen geltenden Studienordnungen überein, wodurch ein Wechsel des Studienortes ermöglicht wird. Sie geht davon aus, daß die Praxis der akademischen Lehre nur schrittweise Veränderungen zuläßt. Der Erfahrungsbereich der Berufswelt wird im Rahmen des Möglichen in das Mathematikstudium einbezogen.

2. Studienziele

Das Studium im Diplomstudiengang des Fachbereichs Mathematik soll auf die Tätigkeit eines Mathematikers in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung oder Wissenschaft vorbereiten. Die Studierenden sollen durch dieses Studium in die Lage versetzt werden, sowohl inner- als auch außermathematische Probleme, die an sie herangetragen werden, zu erfassen, selbständig und verantwortungsbewußt zu analysieren und mit mathematischen Methoden zu behandeln.

Als Studienziele im fachlichen Bereich werden angestrebt:

- grundlegende Kenntnisse in Analysis, Geometrie, Algebra, Numerischer Mathematik und Stochastik, vertiefte Kenntnisse in mehreren mathematischen Teilgebieten sowie Kenntnisse in einem nichtmathematischen Fach,
- die Kenntnis wichtiger methodischer Vorgehensweisen in der Mathematik und das Wissen, daß sie geschichtlich gewachsen sind,
- das Verstehen, wie sich Mathematik entwickelt, wie sich ihre Zielsetzungen wandeln und was mathematische Tätigkeit anregt und erforderlich macht,
- die Fähigkeit, Fachsprache und Methoden der Mathematik korrekt und angemessen zu benutzen und sie zur Lösung von Problemen erfolgreich einzusetzen,
- die Fähigkeit, mathematische Inhalte und Methoden mit außermathematischen Sachverhalten zu verbinden und im Rahmen mathematischer Modelle und bei der Modellbildung anzuwenden,
- die Fähigkeit zu Verständigung und Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern anderer Disziplinen und mit Anwendern der Mathematik,
- die Fähigkeit zu kritischer Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden der Mathematik sowie mit ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.

Im Studium sollen die Studierenden die Mathematik als traditionsreiches Kulturgut kennenlernen und auch die Faszination der Mathematik erfahren.

Allgemein sollen bei den Studierenden gefördert werden:

- Selbstvertrauen und Selbständigkeit beim wissenschaftlichen Arbeiten,
- Ausdauer, Beharrlichkeit und Leistungsbereitschaft bei der Lösung mathematischer Probleme,
- die Offenheit für die Auseinandersetzung mit und das Streben nach neuen Einsichten,
- die Bereitschaft zu Kooperation und Kommunikation sowie das Streben nach Verantwortungsbewußtem Handeln.

Mit diesen Studienzielen wird nicht nur die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen, sondern auch die Entwicklung von Einsichten und Fähigkeiten angestrebt, die den Studierenden die für die Anforderungen ihrer späteren Berufstätigkeit notwendige Flexibilität geben. Mit den Studienrichtungen MSI, MST, MSW und TMA, die Studienschwerpunkte in der Informatik, den Ingenieurwissenschaften und den Naturwissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften und den Sozialwissenschaften ermöglichen, soll den besonderen Anforderungen der Berufswelt Rechnung getragen werden.

3. Studieninhalte

Bei der Ausbildung von Diplommathematikern haben sich drei wichtige mathematische Inhaltsbereiche des Grundstudiums herausgebildet, denen die Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung entsprechen:

- **Analysis** mit 28 Semesterwochenstunden,
- **Geometrie und Algebra** mit ca. 16 Semesterwochenstunden,
- **Praktische Mathematik** mit ca. 12 Semesterwochenstunden zusätzlich eines dreistündigen Programmierkurses.

Gründliche Kenntnisse von Inhalten, Methoden und Anwendungsbezügen dieser drei Bereiche sind unabdingbare Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im Sinne der angegebenen Studienziele. Zum dritten Studiensemester wird die Kenntnis mindestens einer Programmiersprache erwartet.

Dazu tritt

- **das nichtmathematische Wahlpflichtfach** mit ca. 14 Semesterwochenstunden,

welches in der Studienrichtung MSI ein Informatikwahlpflichtfach, in der Studienrichtung MST ein Fach aus den Ingenieur- oder Naturwissenschaften, in der Studienrichtung MSW ein Fach aus den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften und in der Studienrichtung TMA ein Fach aus den Ingenieurwissenschaften ist.

In der Regel im vierten und fünften Semester sollen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. sechs Semesterwochenstunden im mathematischen Wahlpflichtbereich belegen. Dazu sollen Lehrveranstaltungen angeboten werden, welche keine über die Inhalte der ersten drei Semester hinausgehenden Vorkenntnisse erfordern.

Zur Ausbildung der gewünschten Fähigkeiten und Fertigkeiten bedarf es im Hauptstudium einer gründlichen Vertiefung in mehreren mathematischen Gebieten. Dabei sollen die Studierenden eigene Interessen entwickeln. Wenigstens in einem Bereich sollen die Studierenden inhaltliche und methodische Kenntnisse besitzen, die sie in die Lage versetzen, mathematische Forschung zu verstehen.

Durch das Studium nichtmathematischer Wahlpflichtfächer sollen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die den Studierenden die Einsicht in die Anwendung mathematischer Denkweisen auf außermathematische Problemstellungen ermöglichen; dabei sind Verbindungen zur Berufstätigkeit des Mathematikers anzustreben.

Die Fähigkeit zur Beurteilung der gesellschaftlichen Bedeutung der Mathematik wie auch der Folgen mathematischer Forschung soll durch das Kennenlernen geistes- und sozialwissenschaftlicher Denkweisen gefördert werden. Aus diesen Bereichen sollen die Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. acht Semesterwochenstunden besuchen. Auch Kenntnisse aus einer Ingenieur- oder Naturwissenschaft werden als notwendig erachtet. Entsprechende Lehrveranstaltungen werden mit den jeweiligen Fachbereichen abgesprochen.

4. Lehr- und Lernformen

Die gebräuchlichsten Formen der Lehrveranstaltungen des Mathematikstudiums sind Vorlesung, Übung und Tutorium, Proseminar, Mittelseminar und Seminar. Von den Studierenden wird sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch das selbständige Durcharbeiten und Üben des Stoffes erwartet.

In der **Vorlesung** vermittelt der Lehrende in zusammenhängender Darstellung seinen Hörern wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen. Die Studierenden verhalten sich vorwiegend rezeptiv.

In der **Übung** wird der Lehrstoff verarbeitet. Der Lehrende, dem angemessene Assistenz zur Verfügung steht, stellt Aufgaben, un-

terstützt die Tätigkeit der Studierenden und regt zu Diskussionen an. Die Studierenden lösen Übungsaufgaben, durch deren Bearbeitung Fertigkeiten und Methoden geübt werden, und sie erarbeiten Beiträge, die sie in Gruppen diskutieren.

Das **Tutorium** ist eine besondere Form der Übungen für Mathematikstudenten. Die Arbeitsform im Tutorium basiert auf dem fachbezogenem Gespräch. Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung werden in Kleingruppen (bis zu fünf Studenten) diskutiert und eingeübt. So sollen gleichzeitig Defizite abgebaut und die Fähigkeit gefördert werden, mathematische Sachverhalte mitzuteilen und zu erklären. Neue Stoffe sollen nicht vermittelt werden.

Im **Proseminar** werden die Studierenden in die grundlegenden Denk- und Arbeitsweisen der Mathematik unter Leitung des Lehrenden eingeführt. Dieser regt zum selbständigen Arbeiten an, indem er eigenständige Denkansätze der Studierenden unterstützt, die sie vorwiegend in kleinen Gruppen entwickeln. Darüber hinaus sollen im Proseminar grundlegende Methoden im Umgang mit mathematischen Texten und in der Präsentation und Vermittlung von Mathematik thematisiert und eingeübt werden.

Im **Mittelseminar** werden unter Anleitung des Lehrenden wissenschaftliche Kenntnisse erarbeitet. Die Studierenden werden im Schreiben fachwissenschaftlicher Texte geschult, arbeiten selbstständig an vorgegebenen Themen und stellen ihre Arbeitsergebnisse schriftlich und mündlich dar.

Im **Seminar** werden komplexe Fragestellungen behandelt, häufig im Zusammenhang mit neueren Forschungsergebnissen. Die Studierenden erarbeiten selbständig ausführliche Beiträge, vermitteln sie den übrigen Seminarteilnehmern und stellen sie zur Diskussion.

Weitere Veranstaltungsformen wie **Blockkurs, Praktikum, Projekt** usw. können im Studium angeboten werden. **Offene Lernformen** wie Arbeitsgemeinschaften, Studienarbeit, selbständige Forschung, fachübergreifende Aktivitäten, Praxiserkundungen usw. sollen gefördert, und den Studierenden soll ihre Teilnahme daran in angemessenem Umfang angerechnet werden. Durch die Bereitstellung von Lernmedien und -materialien werden die Studierenden im selbständigen Arbeiten unterstützt. Bereitschaft und Fähigkeit zu Kommunikation und Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Fachrichtungen sollen insbesondere durch Lehrveranstaltungen im fachübergreifenden Teil des Studiums angeregt und entwickelt werden.

Im Grundstudium werden Vorlesungen einerseits und Übungen, Tutorien und Praktika andererseits in einem zeitlichen Verhältnis von etwa 1 : 1 angeboten. Bei Übungen soll eine Gruppengröße von 25 Teilnehmern, bei Tutorien von 20, bei Proseminaren und Seminaren eine Gruppengröße von 15 Teilnehmern nicht überschritten werden. Die in der Kapazitätsverordnung festgelegten Rahmenbedingungen verlangen einen Ausgleich für die intensive Betreuung in Seminaren, der durch Vorlesungen mit entsprechend größerer Hörerzahl erbracht wird.

5. Studienorganisation

Das Studium, das ca. 160 Semesterwochenstunden umfaßt, besteht aus Grundstudium und Hauptstudium. Im Grundstudium erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Außerdem erhalten sie eine Orientierung für Fach und Studium. Das Hauptstudium bietet die Möglichkeit zur Spezialisierung und zu vertieften Studien in einzelnen Teilgebieten der Mathematik. Die Studienpläne sind jeweils auf vier Semester angelegt. Im Hauptstudium kommt noch ein Semester für die Diplomarbeit hinzu. Das Grundstudium wird durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung findet, falls nicht einzelne Teilprüfungen vorzeitig abgelegt werden, im Anschluß an das Hauptstudium statt. Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren werden so gestaltet, daß die Studierenden die Diplomprüfung im Regelfall innerhalb des neunten Fachsemesters vollständig ablegen können. Die Meldefristen für die Diplomvorprüfung und für die Diplomprüfung sind dementsprechend festzulegen.

Bei der ersten Rückmeldung nach erfolgreichem Abschluß der Diplomvorprüfung teilen die Studierenden der Verwaltung der Technischen Hochschule mit, in welcher der fünf Studienrichtungen des Fachbereichs Mathematik sie ein Diplom erwerben wollen.

Sowohl Grundstudium als auch Hauptstudium bestehen aus einem Orientierungsbereich, einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich.

Die Veranstaltungen des **Orientierungsbereiches** sollen die Studierenden in die Lage versetzen, ihre Entscheidung für das Mathematikstudium zu überprüfen, und ihnen helfen, sich für eine der fünf Diplomstudienrichtungen zu entscheiden sowie unter den möglichen Wahlpflichtfächern eine Auswahl zu treffen. Zu diesem Bereich, der ca. acht Semesterwochenstunden umfaßt, gehören die

Orientierungsveranstaltungen, die den Studierenden vor oder zu Beginn ihres Grund- und Hauptstudiums angeboten werden und ihnen helfen, Studium und Studienfach kennenzulernen sowie die vielfältigen Orientierungsangebote zu nutzen. Dazu gehören auch die berufskundlichen Veranstaltungen, in denen die Studierenden auf Exkursionen und bei Vorträgen einen Einblick in die Berufspraxis des Mathematikers nehmen können und Hinweise für die Planung ihres Studiums erhalten. Auch die Proseminare, die im Grundstudium besucht werden, gehören insoweit zum Orientierungsbereich, als sie die Studierenden mit elementaren wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen vertraut machen und sie so in die Lage versetzen, ihre Studienfachwahl möglichst früh zu überprüfen. Weitere Orientierungshilfen werden den Studierenden in Form von Informationsbroschüren und kommentierten Stundenplänen angeboten, aber auch durch Kolloquien, in Sprechstunden, bei der Beratung im Lernzentrum und in der Studienfachberatung. Diese wird von einem vom Fachbereich damit Beauftragten, von allen Professoren und von den anderen in der Lehre selbstständig Tätigen durchgeführt.

Zum **Pflichtbereich** gehören jene Lehrveranstaltungen, welche die Studierenden auf die Prüfungen in den mathematischen Pflichtfächern vorbereiten. Dieser Bereich besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 90 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen auf die Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

- Analysis ca. 28 Semesterwochenstunden,
 - Geometrie und Algebra ca. 16 Semesterwochenstunden,
 - Praktische Mathematik ca. 12 Semesterwochenstunden
- und auf die Prüfungsfächer der Diplomprüfung
- Reine Mathematik ca. 18 bzw. 14 Semesterwochenstunden,
 - Angewandte Mathematik ca. 18 Semesterwochenstunden.

Die Inhalte der Veranstaltungen werden jedes Semester in den aktuellen kommentierten Stundenplänen beschrieben. Der Ablauf des Grundstudiums erfolgt nach einem vom Fachbereich empfohlenen Studienplan. Im Hauptstudium können die Studierenden ihre Studienpläne entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten weitgehend selbst gestalten. Für das rechtzeitige Angebot eines Programmierkurses, in dem die für die Praktische Mathematik vorausgesetzten Programmierkenntnisse erworben werden können, wird gesorgt.

Der **Wahlpflichtbereich** des Grundstudiums besteht aus zwei Teilen. Der mathematische Teil umfaßt Veranstaltungen im Umfang von ca. sechs Semesterwochenstunden, welche der Vorbereitung auf die verschiedenen Studienrichtungen im Hauptstudium dienen sollen und im kommentierten Vorlesungsplan entsprechend auszuweisen sind. Der nichtmathematische Teil hat einen Umfang von ca. 14 Semesterwochenstunden und besteht aus Lehrveranstaltungen in einem vom Fachbereich Mathematik zugelassenen Wahlpflichtfach, die von einem anderen Fachbereich angeboten werden. Diese Lehrveranstaltungen werden mit den zuständigen Fachbereichen abgesprochen.

Der Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums umfaßt Lehrveranstaltungen in zwei Wahlpflichtfächern, Wahlpflichtfach I und Wahlpflichtfach II, die Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind.

Dabei ist **Wahlpflichtfach I** in der Studienrichtung

- | | |
|-----|--|
| M | ein mathematisches Wahlpflichtfach, |
| MSI | ein Fach aus der Informatik, |
| MST | ein Fach aus den Ingenieur- oder Naturwissenschaften, |
| MSW | ein Fach aus den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, |

TMA ein Fach aus der Informatik.

Ferner ist **Wahlpflichtfach II** in der Studienrichtung

- | | |
|-----|--|
| M | ein nichtmathematisches Fach, |
| MSI | ein Fach mit Verbindung zur Informatik, |
| MST | ein Fach aus den Ingenieurwissenschaften oder der Informatik und ihren Anwendungen, |
| MSW | ein Fach aus der Informatik und ihren Anwendungen oder aus der Mathematischen Statistik und ihren Anwendungen, |
| TMA | ein Fach aus den Ingenieurwissenschaften. |

Über die bei der Auswahl dieser Wahlpflichtfächer bestehenden Möglichkeiten werden die Studierenden in der Studienfachbera-

tung laufend unterrichtet. Insbesondere wird den Studierenden bei Studienbeginn mitgeteilt, welche Wahlpflichtfächer bereits zugelassen sind. Zu den Wahlpflichtfächern I und II sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 bis 18 Semesterwochenstunden besucht werden. Das Wahlpflichtfach II der Studienrichtungen M und TMA sowie das Wahlpflichtfach I der anderen Studienrichtungen sollte auf dem Wahlpflichtfach des Grundstudiums aufbauen. Außerdem sollen im Wahlpflichtbereich der Studienrichtungen M, MSI, MST und TMA noch Lehrveranstaltungen der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie im Wahlpflichtbereich der Studienrichtung MSW Lehrveranstaltungen der Ingenieur- und Naturwissenschaften im Umfang von acht Semesterwochenstunden gewählt werden (vgl. Abschnitt 10).

6. Leistungsanforderungen

In der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden Inhalte und Methoden aus den den jeweiligen Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen geprüft.

Mit der Diplomarbeit, zu deren Anfertigung sechs Monate Bearbeitungszeit gewährt werden, sollen die Studierenden nachweisen, daß sie Probleme aus dem Bereich der Mathematik und ihren Anwendungen mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten können. Eine Diplomarbeit kann auch von einer Gruppe von Studierenden angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen in der gemeinsamen Arbeit erkennbar und individuell bewertbar ist.

Der Fachbereich und die Lehrenden tragen Sorge, die Leistungsanforderungen während des Studiums so aufzubauen, daß sie zu einer schrittweisen Erlangung der Studienziele in der vorgesehenen Zeit beitragen; insbesondere soll durch sie die Selbstkontrolle der erbrachten Leistungen gefördert werden. Die Art, den Umfang und die Erbringung der Leistungsnachweise regeln die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mathematik zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (zu § 18 Abs. 1 und zu § 21 Abs. 1).

7. Lehrangebot

Der Fachbereich Mathematik sichert und koordiniert das für die fünf Studienrichtungen erforderliche Lehrangebot, um den Studierenden ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Insbesondere soll in den Veranstaltungen des ersten Semesters versucht werden, den in der unterschiedlichen Schulbildung der Studienanfänger begründeten Problemen zu begegnen. Ebenso soll während des Studiums auftretenden Schwierigkeiten, soweit dies notwendig und möglich ist, mit zusätzlichen Lehrangeboten entgegengewirkt werden.

Die Ankündigungen der Lehrveranstaltungen sollen enthalten:

- die Beschreibung von Inhalten und Lernzielen der Veranstaltung,
- Angaben über die erwarteten Vorkenntnisse und Fähigkeiten,
- Angaben über die Form und den zeitlichen Umfang der Veranstaltung,
- Angaben über die Art und den Umfang der zum Erwerb von Leistungsnachweisen geforderten Leistungen,
- Angaben darüber, wie sich die Inhalte den einzelnen Prüfungsfächern zuordnen lassen.

8. Prüfungsfächer und Studienübersicht

Tabellen folgen am Ende des Textes

9. Übergangsregelung

Während des Zeitraums von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Studienordnung können Kandidaten bei der Meldung zur Diplomvorprüfung bzw. Diplomhauptprüfung beantragen, nach den bisher gültigen Bestimmungen ihre Prüfung abzulegen.

10. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1996

gez. Prof. Dr. Peter R e n t r o p
Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Hochschule Darmstadt

8. Prüfungsfächer und Studienübersicht

8.1 Grundstudium Mathematik		Pflichtbereich		Wahlpflichtbereich		Orientierungsbereich
Studienbereich	ca. 28 SWS aus Analysis	ca. 16 SWS aus Geometrie und Algebra	ca. 12 SWS aus Praktischer Mathematik (zuzügl. 3 SWS Programmierkurs)	ca. 6 SWS nach Wahl aus der Mathematik	ca. 14 SWS nach Wahl aus einem anderen Fachbereich	ca. 8 SWS
1.-4. Semester						davon 2 Proseminare
Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung	Analysis	Geometrie und Algebra	Praktische Mathematik	—	nichtmathematisches Wahlpflichtfach	—

8.2 Hauptstudium Diplomstudienrichtung Mathematik (M)

Studienbereiche	Pflichtbereich		Wahlpflichtbereich		Orientierungsbereich
	Pflichtfach I	Pflichtfach II	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II	
5.-8. Semester	18 SWS nach Wahl aus Reiner Mathematik	18 SWS nach Wahl aus Angewandter Mathematik	14 SWS nach Wahl aus einem anderen Fachbereich, wobei die Inhalte und Methoden des entsprechenden Wahlpflichtfaches d. Grundstudiums vorausgesetzt werden	8 SWS nach Wahl aus Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften	2 SWS Berufskundliche Veranstaltung
		davon ein Mittelseminar und zwei weitere Seminare ¹⁾			
9. Semester	Reine Mathematik	Diplomarbeit in der Regel 6 Monate	—	—	—
Prüfungsfächer der Diplomprüfung	Reine Mathematik	Angewandte Mathematik	Mathematisches Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach II	—

8.3 Diplomstudienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Informatik (MSI)

Studienbereiche	Pflichtbereich		Wahlpflichtbereich		Orientierungsbereich
	Pflichtfach I	Pflichtfach II	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II	
5.-8. Semester	14 SWS nach Wahl aus Reiner Mathematik	18 SWS nach Wahl aus Angewandter Mathematik	18 SWS nach Wahl aus der Informatik, wobei Inhalte und Methoden des Wahlpf. f. Informatik d. Grundstudiums vorausgesetzt werden	14 SWS nach Wahl aus einem Bereich mit Verbindungen zur Informatik	2 SWS Berufskundliche Veranstaltung
		davon ein Mittelseminar und zwei weitere Seminare ¹⁾²⁾			
9. Semester	Reine Mathematik	Diplomarbeit (in der Regel 6 Monate)	—	—	—
Prüfungsfächer der Diplomprüfung	Reine Mathematik	Angewandte Mathematik	Informatik-Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach II	—

8.4 Diplomstudienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Technik/Naturwissenschaften (MST)

Studienbereiche	Pflichtbereich		Wahlpflichtbereich		Orientierungsbereich
	Pflichtfach I	Pflichtfach II	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II	
5.-8. Semester	14 SWS nach Wahl aus Reiner Mathematik	18 SWS nach Wahl aus Angewandter Mathematik	18 SWS nach Wahl aus einem Bereich d. Ingenieur- oder Naturwissenschaften, wobei Inhalte u. Methoden d. entspr. Wahl pflichtf. des Grundstudiums vorausgesetzt werden	14 SWS nach Wahl aus einem Bereich der Ingenieurwissenschaften und ihren Anwendungen	2 SWS Berufskundliche Veranstaltung
9. Semester	davon ein Mittelseminar und zwei weitere Seminare ^{1) 2)}				
Prüfungsfächer der Diplomprüfung	Reine Mathematik	Angewandte Mathematik	-	Wahlpflichtfach II	-

8.5 Diplomstudienrichtung Mathematik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften-Sozialwissenschaften (MSW)

Studienbereiche	Pflichtbereich		Wahlpflichtbereich		Orientierungsbereich
	Pflichtfach I	Pflichtfach II	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II	
5.-8. Semester	14 SWS nach Wahl aus Reiner Mathematik	18 SWS nach Wahl aus Angewandter Mathematik	18 SWS nach Wahl aus den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, wobei die Inhalte und Methoden des entspr. Wahlpflichtfaches des Grundstudiums vorausgesetzt werden	14 SWS nach Wahl aus der Informatik und ihren Anwendungen oder aus der mathematischen Statistik und ihren Anwendungen	2 SWS Berufskundliche Veranstaltung
9. Semester	davon ein Mittelseminar und zwei weitere Seminare ^{1) 2)}				
Prüfungsfächer der Diplomprüfung	Reine Mathematik	Angewandte Mathematik	-	Wahlpflichtfach II	-

8.6 Diplomstudienrichtung Technomathematik (TMA)

Studienbereiche	Pflichtbereich		Wahlpflichtbereich		Orientierungsbereich
	Pflichtbereich I	Pflichtfach II	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach II	
5.-8. Semester	14 SWS nach Wahl aus Reiner Mathematik	18 SWS nach Wahl aus Angewandter Mathematik ³⁾	18 SWS nach Wahl aus der Informatik und ihren Anwendungen	14 SWS nach Wahl aus einem Bereich der Ingenieurwissenschaften	2 SWS Berufskundliche Veranstaltung
9. Semester	davon ein Mittelseminar und zwei weitere Seminare ^{1) 2)}				
Prüfungsfächer der Diplomprüfung	Reine Mathematik	Angewandte Mathematik	Informatik-Wahlpflichtfach	Technisches Wahlpflichtfach	-

¹⁾ Ein Seminar oder ein Mittelseminar kann ersetzt werden durch eine zweistündige Übung, zu der ein Schein erworben wurde, oder durch ein Mathematisches Praktikum.

²⁾ Ein Seminar oder ein Mittelseminar kann auch ersetzt werden durch eine gleichwertige Veranstaltung zum Wahlpflichtfach I. Dabei ist § 18(1) der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Mathematik zur DPO zu beachten.

³⁾ In der Studienrichtung TMA sollen mindestens 6 SWS informatikorientierten Stoff umfassen.

386

Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Technisches Gesundheitswesen vom 20. Juni 1995 (StAnz. S. 2838);

hier: Berichtigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), genehmige ich hiermit die vom Fachbereich vorgelegte Berichtigung.

Wiesbaden, 12. März 1997

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 2.1 — 486/477 (1) — 23
StAnz. 15/1997 S. 1184

Anlage 7 (Prüfungsgegenstände) erhält unter Punkt 1.2 Fachprüfung 2 — Physik — folgende neue Fassung:

Lehrveranstaltungen:

„Physikalische Grundlagen“
Mechanik fester Körper, Kinematik, Dynamik, Impuls,
Grundlagen der Schwingungs- und Wellenlehre,

Grundlagen der Mechanik der Flüssigkeiten und Gase,
Grundlagen der Wärmelehre, Kinetische Gastheorie.
„Grundlagen der Atom- und Kernphysik“
Grundlagen der Strahlenoptik, Quanteneigenschaften des
Lichtes,
Grundlagen der Atomphysik,
Grundlagen der Kernphysik.

387

Vorläufige Aussetzung der Aufhebung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Fachhochschulstudiengang) an der European Business School

Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird hiermit die Anzeige der European Business School vom 11. Februar 1997, wonach die mit Anzeige vom 30. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 275) bekanntgemachte Aufhebung des Studienganges Wirtschaftsinformatik vorläufig ausgesetzt wird, bestätigt und bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. März 1997

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 1.3 — 487/151 — 28
StAnz. 15/1997 S. 1184

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

388

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1), Ausgabe 1996

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege — Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung — Ausgabe 1996 — (RAS-LP 1)“ erarbeitet. Das Bundesministerium für Verkehr hat diese Richtlinien mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1996 (siehe Anlage 1) bekanntgegeben.

Ich führe hiermit die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege — Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung — Ausgabe 1996 — (RAS-LP 1) zur Anwendung für die vom Land verwalteten Bundesfern- und Landesstraßen ein.

Bei der Anwendung bitte ich zu beachten, daß gemäß dem Hessischen Naturschutzgesetz bei genehmigungspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft mit den Naturschutzbehörden das Einvernehmen — und nicht wie in der RAS-LP 1 aufgeführt — das Benehmen herzustellen ist.

Die Kommunen einschließlich Landkreise werden gebeten, bei betroffenen Straßenplanungen diese Richtlinien ebenfalls anzuwenden.

Dieser Erlaß tritt einen Tag nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 12. März 1997

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V a 32 — 63 a 38.11
Runderlaß StB 2/1997
— Gült.-Verz. 60 —
StAnz. 15/1997 S. 1184

Bundesministerium für Verkehr
StB 11/14.87.02-05/50 Va 96

Bonn, 10. Dezember 1996

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1996
Sachgebiet 12.4 Naturschutz und Landschaftspflege
02.3 Entwurfsgestaltung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:
BMV-Außenstelle Berlin
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES

Betr.: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1), Ausgabe 1996

Anlg.: 1 Ausfertigung der „RAS-LP 1“
Mehrfertigungen dieses ARS

Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege — Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung — Ausgabe 1996 — (RAS-LP 1)“ sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden.

Die „RAS-LP 1“ enthalten methodische Vorgaben für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Straßenentwurfs und für andere landschaftsplanerische Beiträge (z. B. in Umweltverträglichkeitsstudien) im Straßenbau.

Die Musterpläne für die landschaftspflegerische Begleitplanung der RE 1985 werden z. Z. überarbeitet und gesondert eingeführt.

Ich führe hiermit die „RAS-LP 1“ für die Bundesfernstraßen ein.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die „RAS-LP 1“ auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen einzuführen.

Ich bitte, Erfahrungen bei der Anwendung der „RAS-LP 1“ zu erfassen und mir hierüber zu gegebener Zeit zu berichten.

Gleichzeitig hebe ich das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1981 — StB 26/38 65 01/26019 F 80 — vom 16. Februar 1981 auf.

Die „RAS-LP 1“ sind beim FGSV Verlag, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, zu beziehen.

Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

389**Entziehung der Rechtsfähigkeit des Landesinnungsverbandes Hessen des Mechanikerhandwerks;**

hier: Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

Mit Bescheid vom 6. Februar 1997 habe ich dem Landesinnungsverband Hessen des Mechanikerhandwerks, Sitz Frankfurt am Main, letzte Anschrift Frankfurter Landstraße 70, 64291 Darmstadt, nach § 83 Abs. 1 Nr. 4 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 43 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsfähigkeit entzogen. Dieser Bescheid ist bestandsfähig.

Die Satzung des Verbandes enthielt keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens. Ebenso hat auch die ehemalige Mitgliederversammlung keine entsprechende Bestimmung getroffen. Nach § 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist damit das

Vermögen des Landesinnungsverbandes an den Fiskus des Landes Hessen gefallen.

Hiermit fordere ich die Gläubiger des Landesinnungsverbandes auf, ihre Ansprüche bis zum 31. Juli 1997 schriftlich bei mir anzumelden. Die Berechtigung der Ansprüche ist durch die Vorlage entsprechender Urkunden zu belegen. Die Anmeldung ist an das

Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Referat III a 3,
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden,
zu richten.

Wiesbaden, 24. März 1997

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
III a 3 — 72 e 08 — 03 — 08

StAnz. 15/1997 S. 1185

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

390**Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV);**

hier: Verlängerung

Die der Firma Wartig Chemieberatung GmbH, 35094 Lahntal-Sterzhausen erteilte Zulassung als Untersuchungsstelle für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen nach § 19 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV wird bis zum 1. April 2000 verlängert. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn nach Nr. 6 der Richtlinien vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1994 (StAnz. S. 1916) die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind. Auf die Pflichten, Bedingungen und Auflagen, die sich aus den genannten Richtlinien und aus den Zulassungsbescheiden ergeben, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wiesbaden, 25. März 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII A 1.1 — 18 d 04.01.10
StAnz. 15/1997 S. 1185

391**Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG);**

hier: Festsetzung der Benutzungsentgelte für die in der Luftrettung eingesetzten Hubschrauber D-HCED (Bell 222) und D-HHSM (Bell 222)

Das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der Hubschrauber D-HCED (Bell 222) und D-HHSM (Bell 222) als Luftrettungsmittel wird

für die Zeit vom **1. April bis 30. Juni 1997**
auf **121,79 DM je Flugminute** festgesetzt.

Wiesbaden, 21. März 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII/VIII B 2.4 — 18 c 12.21.60
StAnz. 15/1997 S. 1185

392**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Gießen — Abteilung Forsten —

ernannt:

zum Forstrat z. A. (BaP) Forstassessor Ulrich Kreuzer (5. 6. 1996);

zur/zu Forstoberinspektorin/Forstoberinspektoren (BaL) die Forstoberinspektorin/die Forstoberinspektoren z. A. (BaP) Peter Thorn, FA Braunfels (1. 11. 96), Gerald Klamer, FA Gladenbach (2. 11. 96), Robert Mann, FA Weilmünster (3. 11. 96), Volker Schöne, FA Homberg/Ohm (6. 11. 96), Christian Korff, FA Marburg (24. 11. 96), Axel Rockel, FA Grebenhain (29. 11. 96), Stefan Kaltwasser, FA Gladenbach (1. 12. 96), Wiebke Gerndt, FA Gießen (6. 12. 96);

zum Forstoberinspektor Forstoberinspektor z. A. (BaP) Michael Heyer, FA Biedenkopf (1. 11. 96);

zur Inspektorin z. A. (BaP) Bewerberin Katja Ruppert, FA Biebental (1. 11. 96);

zu Forstreferendaren (BaW) die Bewerberinnen/die Bewerber Ulrike Gärtner, FA Rauschenberg, Frederike von Richter, FA Schlitz, Olaf Grobbel, FA Marburg, Martin Schmid, FA Braunfels, Michael Kern, FA Driedorf, Peter Schmitz, FA Romrod, Holger Lenz, FA Gießen (sämtlich 1. 7. 96);

zu Techn. Forstinspektoranzwärtern (BaW) die Bewerber Achim Schneider, FA Biebental, Peter Becker, FA Biebental, Klaus

Lindemann, FA Gießen, Eike Zink, FA Alsfeld, Heiko Ruppert-Lemmer, FA Rauschenberg, Gerrit Diebel, FA Grebenau (sämtlich 1. 10. 96);

versetzt:

zum Regierungspräsidium Gießen
Forstoberinspektor Volker Steinmetz, FA Gießen (1. 1. 96);

zum HMdLuLFN
die Forstoberräte Karl Heinrich Apel, FA Weilburg (1. 7. 95), Ralf Bördner, Hess. Forstamt Gießen (1. 7. 96);

Forstoberinspektor Roland Kaiser, FA Gießen (10. 12. 96);

zum Hess. Forstamt Jesberg
Forstrat Ulrich Gerhold, FWB Lahn-Dill (1. 10. 96);

zur HLFWW
Forstoberinspektor Reiner Nahrgang, FA Alsfeld (1. 1. 97);

in den Ruhestand getreten:

Forstamtsrat Gerhard Schlimme, FA Rauschenberg (30. 4. 96);

Forstamtmann Horst Frey, FA Alsfeld (30. 6. 96);

in den Ruhestand versetzt:

die Forstoberamtsräte Friedrich Reuter, FA Dautphetal (31. 5. 96), Dietrich Streich, FA Romrod (31. 7. 96);

die Forstamtmänner Jürgen Reitz, FA Dautphetal (30. 4. 96), Karl-Heinz Keitzer, FA Grünberg (31. 5. 96), Hans Wilhelm Zimmermann, FA Schlitz (31. 7. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Techn. Forstinspektoren (BaW) Volker Hoffmann, FA Gießen, Dietrich Bräuer, FA Weilmünster, Udo Steiger, FA Grebenau, Matthias Bauer, FA Alsfeld, Ralf Leipold, FA Grebenau, Michael Göllner, FA Biedenkopf, Ralf Jäger, FA Alsfeld (sämtlich 25. 9. 96).

Gießen, 19. März 1997

Regierungspräsidium Gießen
61 — B 47.2

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Michael Prüssing, Pst Homberg/Efze, Norbert Berge, PD Homberg/Efze (beide 1. 2. 97);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Gerold Galinski, PD Fulda, Michael Heußner, PD Eschwege (beide 1. 2. 97);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Paul Horn, RP Kassel, Dez. Polizei, Dietrich Reith, Pst Hilders, Norbert Jost, Pst Arolsen, Karl-Heinz Müller, PD Korbach, Günter Schneider, PAST Petersberg (sämtlich 1. 8. 96);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Fritz Bartel, PAST Kassel, Heinrich Karl Stumpf, Pst Frankenberg, Gerhard Pippert, Pst Bad Hersfeld (sämtlich 1. 1. 97);

die Kriminalhauptmeister (BaL) Bernd van der Heide, PD Korbach, Jürgen Schmidt, Volker Sieler, beide PD Bad Hersfeld (sämtlich 1. 11. 96);

übergeleitet in den gehobenen Dienst:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeihauptmeister mit Amtszulage (BaL) Peter Pensky, Wilhelm Vicerenco, beide RP Kassel, Dez. Polizei, Jürgen Altenburg, Werner Herwig, Günter Jahn, Wilhelm Lemcke, sämtlich PAST Bad Hersfeld, Horst Lohmann, Horst Oeste, beide PAST Kassel, Rüdiger Mengel, Otto Werner, beide Pst Eschwege, Hartmut Herbig, Gerd Karges, Gerhard Schmelzer, sämtlich Pst Sontra, Harald Rautenstrauch, Pst Witzhausen, Christoph Biskup, PD Fulda, Horst Altstadt, Gerhard Dechant, Gerhard Erb, Josef Goldbach, Martin Kirsch, Horst Laudendach, Herbert Müller, Jost Peter Sander, Georg Schäfer, Konrad Winterling, sämtlich Pst Fulda, Ludwig Hohler, Werner Hosenfeld, beide Pst Hilders, Werner Heimrich, Manfred Wluka, beide Pst Hünfeld, Reinhold Braun, Pst Bad Hersfeld, Lothar Conrad, Klaus Golisch, Werner Hof, Hartmann Walther, sämtlich Pst Rotenburg, Wolfgang Nette, Egon Weniger, beide Pst Homberg/Efze, Horst Gerhold, Lothar Kunert, Harald Schmidt, sämtlich Pst Fritzlar, Heinrich Schnaudt, Heinz Dieter Vaupel, Gerhard Freitag, sämtlich Pst Melsungen, Siegfried Lausmann, Willi Hertel, beide Pst Schwalmstadt, Detlef Ückert, PD Korbach, Wilhelm Behle, Pst Korbach, Wilfried Fackiner, Manfred Römer, beide Pst Arolsen, Eberhard Katzer, Karl Wilhelm Weinhausen, beide Pst Bad Wildungen, Hartmut Geißer, Friedhelm Möbus, beide Pst Frankenberg (sämtlich 1. 2. 97);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Wolfgang Schliffer, Franz Trittner, beide RP Kassel, Dez. Polizei, Bernhard Große, PD Eschwege (sämtlich 1. 2. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Andreas Hohmann, PAST Bad Hersfeld (6. 12. 96);

Kriminalobermeisterin (BaP) Elke Roth, PD Fulda (31. 1. 97);

Polizeimeister (BaP) Walter Webel, PAST Bad Hersfeld (1. 3. 1997);

versetzt:

zum Land Thüringen — LKA Erfurt — Kriminaloberkommissar (BaL) Friedhelm Kleimann, PD Homberg;

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar (A 13) Horst Schubert, Pst Hess. Lichtenau (30. 11. 96);

die Polizeihauptkommissare (A 11) Hubert Volkmar, PD Fulda (31. 10. 96), Harald Bohne, Pst Arolsen (30. 11. 96), Karl Horst, PAST Bad Hersfeld (31. 12. 96);

die Polizeioberkommissare (A 10) Hilmar Schulz, Pst Bad Hersfeld (31. 1. 97), Alwin Schlüter, Pst Frankenberg (28. 2. 97); die Kriminaloberkommissare (A 10) Hans Tolzmann, PD Bad Hersfeld (31. 12. 96), Ernst Görnert, PD Fulda (28. 2. 97);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeioberkommissare (A 10) Klaus Becker, Pst Melsungen (31. 10. 96), Herbert Müller, Pst Fulda, Helmut Isenberg, Pst Korbach (beide 28. 2. 97);

verstorben:

die Polizeihauptmeister (BaL) Tobias Münch, Pst Fritzlar (1. 1. 97), Heinz Wittich, Pst Hess. Lichtenau (4. 1. 97).

Kassel, 24. März 1997

Regierungspräsidium Kassel
13 P/V — 8 b 24 01

StAnz. 15/1997 S. 1186

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

im Ministerium

ernannt:

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Isabel Frank (1. 12. 96);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Birgit Abele (1. 12. 96);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Dr. Eberhard Scheler (31. 12. 96);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Petra Thorn (31. 1. 97);

beim Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung

ernannt:

zur **Studienrätin — am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung — (BaL)** die Studienrätin — am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung — z. A. (BaP) Gabriele Graeber (4. 11. 96).

Wiesbaden, 18. März 1997 **Hessisches Kultusministerium**

I A 2.2 — 050/35 — 365

StAnz. 15/1997 S. 1185

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **Universitätsprofessoren/innen (BaL)** Dr. Thorsten Bach (6. 1. 97), Dr. Christine Monika Schachtner (14. 1. 97), Dr. Michael Bölker (21. 1. 97), Dr. Rita Engenhardt-Cabillic (31. 1. 97), Dr. Arnold Lohaus (5. 2. 97), Dr. Klaus Andreas Kuhn (26. 2. 97);

zu **Hochschuldozenten (BaZ)** Dr. Thomas Gillmann, Dr. Bernhard Neumüller (beide 26. 2. 97);

zu/zur **Wissenschaftlichen Assistenten/Assistentin (BaZ)** Dr. Robert Frankl (1. 12. 96), Dr. Harald Gießen (1. 1. 97), Dr. Reinhard Funck (13. 2. 97), Dr. Martin Katschinski (15. 3. 97), Dr. Manfred Hendlich, Dr. Aaron Schart, Dr. Waltraud Strickhausen (sämtlich 1. 4. 97);

in den Ruhestand versetzt:

die Universitätsprofessoren Dr. Klaus Havemann, Dr. Carlos Thomas (beide 31. 3. 97);

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren Dr. Eberhard Ganßauge, Dr. Joachim Göschel, Akademischer Oberrat Dr. Kurt Kehr (sämtlich 31. 3. 97);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren Dr. Wolfgang Küster (31. 12. 96), Dr. Karl-Heinz Bönner, Dr. Walter Klötzer, Dr. Karl-Joachim Netter (sämtlich 31. 3. 97);

verstorben:

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Birkenfeld (11. 12. 96).

Marburg, 26. März 1997

**Der Präsident der
Philipps-Universität Marburg**
PA III b/

StAnz. 15/1997 S. 1186

393

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Zulassung als staatlich anerkanntes EKVO-Laboratorium für Abwasseruntersuchungen (Durchführung von Laboruntersuchungen)**Verlängerungsbescheid**

Das Chemisch Analytische Laboratorium, Röntgenstraße 82, 64291 Darmstadt, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (Stanz. S. 1639 ff.) widerrufen als staatlich anerkanntes EKVO-Laboratorium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen (Parameter bzw. Index-Nr.), welche nachstehend in Ziffer 2 aufgeführt sind.

1. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Januar 2002**.

2. Umfang der anerkannten Parameter

Folgende Parameter des Merkblattes B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Stand: 1. Januar 1993) werden anerkannt:

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS und Metalle mit ICP-OES	Ionenchromatographie (IC)	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit manuellen Methoden, außer siehe Spalte 4	Bestimmung mit Fließanalytik (CFA, FIA) sowie 1/241 Bestimmung von Gesamtstickstoff mit Hochtemperaturaufschluß	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle	---	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/635 BSB ₅ 1/642 Coliforme Keime	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	

Index- gruppe in Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht</u> <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungs- methoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-ECD, GC-FID, GC-N(P)D und GC- MS (siehe Spalte 5)		Folgende Stoff- gruppen können <u>ganz oder tw.</u> mit diesen Meß- plätzen be- stimmt werden 1)2): aliphatische KW und HKW, chlo- rierte-, Nitro- und Chlornitro- Aromaten, Phos- phorsäureester, sonstige spez. Pestizide/Her- bizide, arom. KW, Phenole, polycyclische arom. KW, N- haltige KW, Organophosphor- verbindungen, zinnorganische Verbindungen, Amine (tw. auch chlo- rierte), Nitrile
		Bestimmungen mit HPLC (siehe Spalte 5)		Folgende Stoff- gruppen können <u>ganz oder tw.</u> mit diesen Meß- plätzen be- stimmt werden 1)2): polycyclische aromatische KW
			Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoff- gruppen können wg. des fehlen- den Meßplatzes <u>nicht bestimmt</u> werden 2): quecksilber- organische Ver- bindungen

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/P	Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID:	Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
GC-ECD:	Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
GC-MS:	Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
GC-NPD:	Gaschromatograph mit N- und P-sensitivem Detektor
HPTLC:	Dünnschichtchromatographie
HPLC:	Hochdruckflüssigchromatographie
KW:	Kohlenwasserstoffe
HKW:	halogenierte Kohlenwasserstoffe
PAK:	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
IC:	Ionenchromatographie
CFA:	Continuous Flow Analysis
FIA:	Flow Injection Analysis

¹): Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

²): Ergänzend aufgeführte Index-Nummern im Vorgriff auf das neue Merkblatt B-0/1.

Darmstadt, 14. Januar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — C

StAnz. 15/1997 S. 1187

394

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die geplante 110-kV-Freileitung der PreussenElektra AG von Büdingen nach Altenstadt sowie der 110/20-kV-Umspannanlage in Altenstadt der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG)

Die PreussenElektra AG hat für die o. a. Vorhaben die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt. Die 110-kV-Freileitung dient der Absicherung der Stromversorgung im Großraum Altenstadt. Aus diesem Grunde soll auch die bestehende 20-kV-Umspannanlage der OVAG erweitert werden.

Am 26. November 1996 erfolgte die energiewirtschaftliche Nichtbeanstandung der Vorhaben gemäß § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit als zuständiger Energieaufsichtsbehörde.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung der Vorhaben mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger und sonstiger Stellen sowie zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Er-

fordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß den §§ 6 a ROG, 11 HLPG ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPG über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS — StAnz. 1995 S. 1877) zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Außerdem ist eine Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom **21. April 1997** bis zum **23. Mai 1997** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 64278 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 4. Obergeschoß, Zimmer 5524, aus und können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jede Person schriftlich oder zur Niederschrift dort zu den o. a. Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist auch in der Stadt Büdingen sowie den Gemeinden Limshain und Altenstadt zur Einsicht und Äußerung aus.

Darmstadt, 19. März 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 06/03 (E 167)

StAnz. 15/1997 S. 1189

395

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ vom 21. März 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Lahnaue zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim wird in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lahnaue zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ besteht aus Flächen der Fluren 10, 12, 13, 14, 15 der Gemarkung Atzbach, Gemeinde Lahnaue und der Flur 1 der Gemarkung Dutenhofen, Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis sowie Flächen der Fluren 18 und 19 der Gemarkung Kinzenbach und der Fluren 9, 12 und 13 der Gemarkung Heuchelheim der Gemeinde Heuchelheim im Kreis Gießen.

Es hat eine Größe von 211,40 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisrätschüssen des Landkreises Gießen, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen, und des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, sowie dem Magistrat der Stadt Wetzlar, Bergstraße 80, 35578 Wetzlar.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und bei den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die vielgestaltige, strukturreiche und naturnahe Kulturlandschaft der Lahnaue zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim als großräumigen Lebensraum für spezifische an Fließgewässer und Flußauen gebundene Pflanzen- und Tiergesellschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern und zu entwickeln. Insbesondere sollen ausgedehnte Auenwiesen, gewässerbegleitender Auenwald, Flachwassergebiete, Verlandungszonen, Steilufer, Naßwiesen, Kiesbänke, Teiche, Tümpel und Inseln in ihrer ökologischen Vielfalt gesichert, gepflegt oder neu entwickelt werden, so daß ein großflächiges naturnahes Biotopverbundsystem entsteht.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

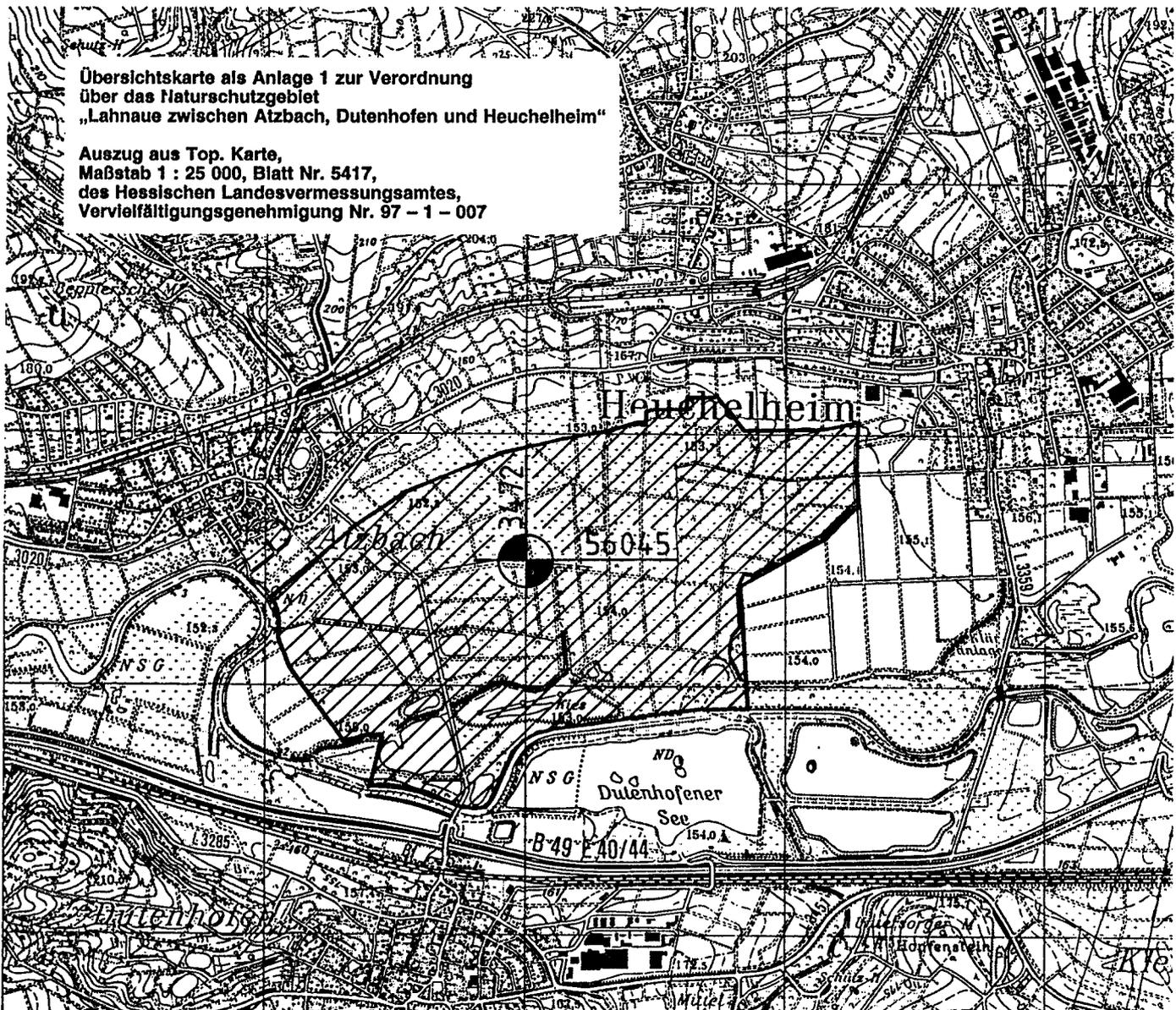
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumahen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kanus, Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe, einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünland, Brachflächen oder Sukzessionsflächen umzubereiten, oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
13. Drainmaßnahmen durchzuführen;
14. das Verfüllen von Bodenmulden oder das Abtragen von Erd-erhebungen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Wiesen der Schutzzone I vor dem 16. Juni zu mähen;
17. Wiesen mit Ausnahme der Vorgewende vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. zu düngen;
19. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
20. die Anwendung von Mäusegiften auf den Ackerflächen der Schutzzone I;
21. Freigärthäufen anzulegen;
22. Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
23. Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
24. Hunde frei laufen zu lassen;
25. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 23 genannten Einschränkungen,
 - b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Ackerflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 20 und 21 genannten Einschränkungen,
 - c) die Unterhaltung der vorhandenen Drainagegräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung,
 - d) die Nachbeweidung mit Schafen und Ziegen in der Zeit vom 16. August bis 1. Dezember,
 - e) in der Schutzzone I die Nachbeweidung mit Rindern in der Zeit vom 16. August bis 1. Dezember,
 - f) in der Schutzzone II die Beweidung mit Rindern mit einem Viehbesatz von höchstens 1,4 Großvieheinheiten je Hektar,
 - g) in der Schutzzone II die Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf den Dauergrünlandflächen, jedoch nicht mehr als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Fläche entspricht,
 - h) in der Schutzzone II die Düngung der Dauergrünlandflächen mit höchstens 60 kg mineralischem Stickstoff pro Jahr/ha,
 - i) in der Schutzzone II die Düngung der Dauergrünlandflächen bis maximal 50 kg Phosphor-Kalium pro Jahr/ha zur Aufrechterhaltung der Stoffkreisläufe,
 - j) das Lagern von Stroh, Heu- oder Silageballen für bis zu drei Wochen nach dem Schnitzeitpunkt;
2. die Ausübung der Angelfischerei an den Stillgewässern entlang des Ortsverbindungsweges von Atzbach nach Dutenhofen in der Gemarkung Atzbach, Flur 14, der Flurstücke 70, 71, 72, 73 und 75 in der Zeit vom 1. Juli bis 28. Februar, jedoch ohne Zufütterung und ohne Besatzmaßnahmen;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September und vom 16. November bis 28. Fe-



bruar sowie die Ausübung der Einzeljagd auf Fuchs und Waschbär;

4. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
5. Veränderungen der Bodengestalt durch die obere Naturschutzbehörde auf den Rekultivierungsflächen des ehemaligen Kiesabbauereiches zur Gestaltung der Lebensräume entsprechend des Schutzzweckes;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. Juli bis 28. Februar;
7. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege in der Zeit vom 1. Juli bis 28. Februar;
9. das Aufstellen sowie die Unterhaltung und Instandsetzung eines Beobachtungsstandes sowie von Bild- oder Schrifttafeln durch die obere Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete, Quellen oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kanus, Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünland, Brachflächen oder Sukzessionsflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Drainmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Bodenmulden verfüllt oder Erderhebungen abträgt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen der Schutzzone I vor dem 16. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen mit Ausnahme der Vorgewende vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 düngt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Pflanzenschutzmittel anwendet;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Mäusegifte auf den Ackerflächen der Schutzzone I anwendet;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Freigärhaufen anlegt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 Stallmist oder Silageabfälle lagert;
23. entgegen § 3 Nr. 23 Stroh-, Heu- oder Silageballen lagert;
24. entgegen § 3 Nr. 24 Hunde frei laufen läßt;
25. entgegen § 3 Nr. 25 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Lahnaue zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ vom 17. September 1993 (StAnz. S. 2478), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 21. März 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 15/1997 S. 1190

396

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Stollen „Schupbach“ der Gemeinde Beselich, Ortsteil Schupbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 11. März 1997

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1895) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stollen „Schupbach“ im Ortsteil Schupbach zugunsten der Gemeinde Beselich, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 2) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Auf die Ausweisung eines Fassungsgebietes wird gemäß des Gutachtens des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung vom 5. Mai 1969 verzichtet, da die Stollenfassung unterirdisch erfolgt.
- Zone II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung),
- Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Wasserbehörde —,
Landgraf-Philipp-Platz 3—7,
35390 Gießen,

und bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Beselich,
Steinbacher Straße 10,
65614 Beselich,
zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
35683 Dillenburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Untere Wasserbehörde —,

Schiede 43,
65549 Limburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Katasteramt —,

In der Erbach 2,
65549 Limburg,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und

Landwirtschaft,
Am Renngraben 7,
65549 Limburg,

Kreisauausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Bauaufsicht —,

Schiede 43,
65549 Limburg,

Kreisauausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Gesundheitsamt —,

Schiede 43,
65549 Limburg,

Kreisauausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Gesundheitsamt —,

Schiede 43,
65549 Limburg,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

Forstamt Hadamar,
Gymnasiumstraße 4,
65589 Hadamar.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Fassungsgebiet (Zone I)

Auf die Ausweisung eines Fassungsgebietes (Zone I) wird gemäß des Gutachtens des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung vom 5. Mai 1969 verzichtet, da die Fassung unterirdisch erfolgt.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Teile der Flur 16 in der Gemarkung Schupbach.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

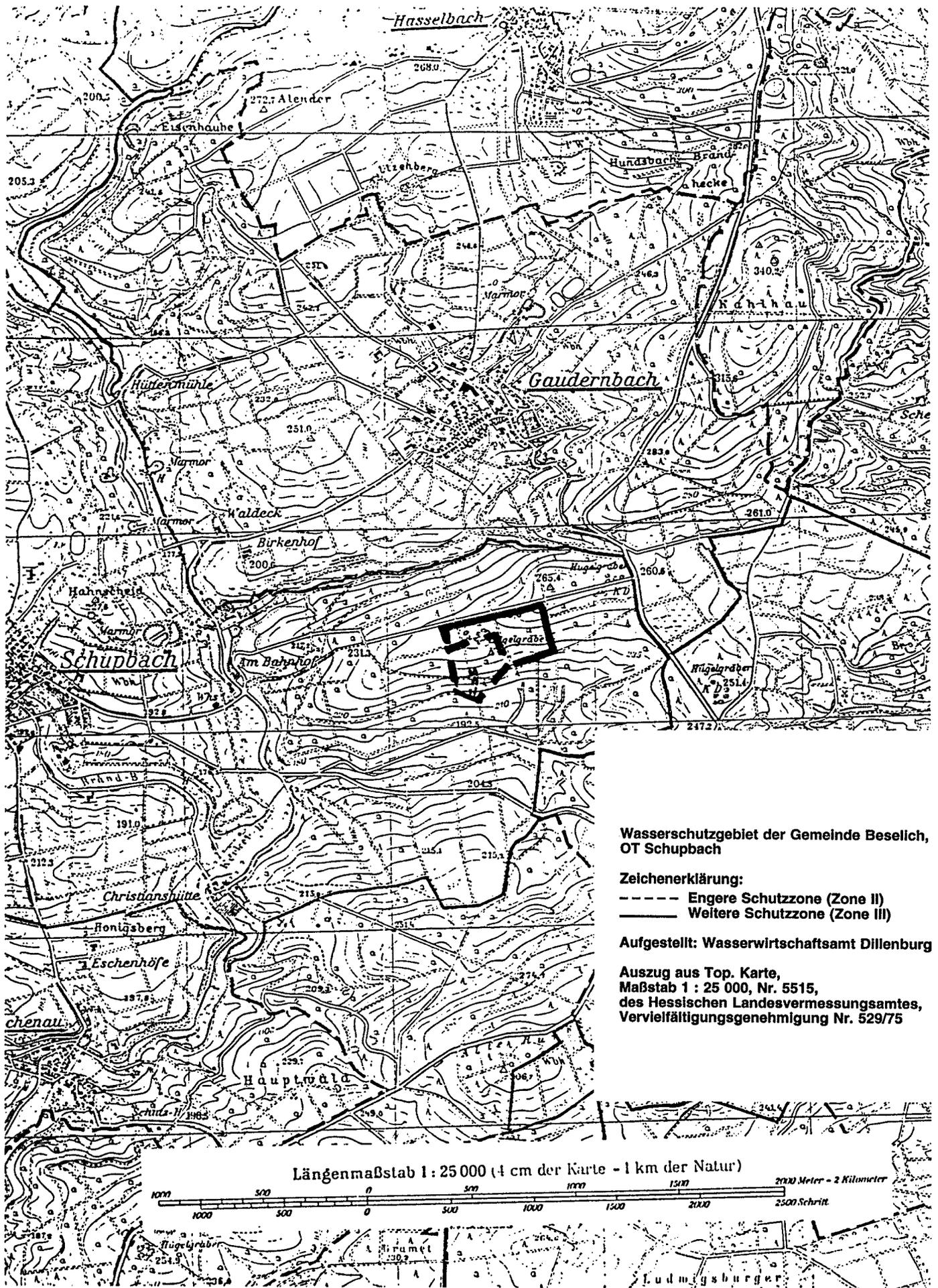
Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Schupbach.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von



- Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
 4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
 5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
 6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
 7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
 8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
 9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
 10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Alllast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
 11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
 12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
 13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
 14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
 15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
 16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei denen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch eine Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) gewährleistet ist;
Die Dichtigkeitsprüfung erfolgt sofort nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle und ist zu dokumentieren;
 17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
 18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Nr. 2 bleibt unberührt);
 19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAWS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
 20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
 21. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
 22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
 23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
 24. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
 25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
 26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
 27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
 28. Flächen für Motorsport;
 29. das Neuanlegen von Kleingärten;
 30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dunge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesam-

meltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Handlungs- und Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 7

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4, 5 und 6 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 6 und 19 sowie § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 25 sowie § 5 Nr. 8 und 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand oder Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 11. März 1997

Regierungspräsidium Gießen
38 — 79 b 06.15 (30/95) — B
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 15/1997 S. 1192

397

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Verbandsgemeinde Diez, Rhein-Lahn-Kreis, Rheinland-Pfalz, in der Gemarkung Elz, Landkreis Limburg-Weilburg, Hessen, vom 6. Juli 1988 (StAnz. S. 1762)

Vom 13. März 1997

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Kelterbaum“ der Verbandsgemeinde Diez, Rhein-Lahn-Kreis, Rheinland-Pfalz, in der Gemarkung Elz, Landkreis Limburg-Weilburg, Hessen, vom 6. Juli 1988 (StAnz. S. 1762) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gießen, 13. März 1997

Regierungspräsidium Gießen
38 — 79 e 04/01 (14379) — G
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 15/1997 S. 1195

398

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. März 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Lich in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Historischen Marktes am 4. Mai 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Braugasse, Schloßgasse mit den Parkplätzen, Heinrich-Neeb-Straße, Unterstadt, Oberstadt bis zur Straße „Am Schwanensee“, Hüttengasse, Kirchengasse, Kirchenplatz, Ohlengasse, Hintergasse, Scheuergasse, Löwengasse, Seelenhofgasse, Mittelgasse einschließlich der dortigen Parkplätze, Am Schwanensee im Bereich des „Gartencenters Pastau“, Liebfrauenberg, Hopfengarten und Am Wall — nur für den Bereich des Stadtturmceneters.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1997 in Kraft.

Gießen, 25. März 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Li — 22/97
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 15/1997 S. 1195

399

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 25. März 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Schotten** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß der ÖKO-AGRAR-Messe, des Sommer- und Weihnachtsmarktes am 4. Mai 1997, 3. August 1997 und 30. November 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Altstadt (Ludwigstraße, Crosner Platz, Marktstraße, Kirchstraße, Schloßgasse, Vogelsbergstraße von der Einmündung Lohgasse bis zur Einmündung Ludwigstraße, Mühlgasse, Zahnsgäßchen, Erbsengasse und Europaplatz).

§ 3

Diese Verordnung gilt am 4. Mai 1997, 3. August 1997 und 30. November 1997.

Gießen, 25. März 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Scho —
13, 14 + 15/97
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 15/1997 S. 1196

400

Durchführung der Schlacht- und Fleischverordnung;

hier: Verlust eines Fleischuntersuchungsstempels

Das Staatliche Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen in Lauterbach hat mich davon unterrichtet, daß der Fleischuntersuchungsstempel des amtlichen Tierarztes Herrn Dr. Klaus Laube, Grebenhain, zur Beurteilung „minderwertig“ mit der Aufschrift „VB Lauterbach 11“ in Verlust geraten ist.

Bei Antreffen des Stempels oder damit abgestempelten Fleisches wird um vorläufige Sicherstellung und sofortige Benachrichtigung gebeten.

Gießen, 24. März 1997

Regierungspräsidium Gießen
17 b — 19 a 12/09
StAnz. 15/1997 S. 1196

401

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“ vom 20. März 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nordöstlich von Herleshausen angrenzend an die thüringische Grenze gelegenen Waldflächen des Kieforstes werden mit den südlich angrenzenden Grünlandflächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“ liegt in der Gemarkung Herleshausen der Gemeinde Herleshausen im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 28 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

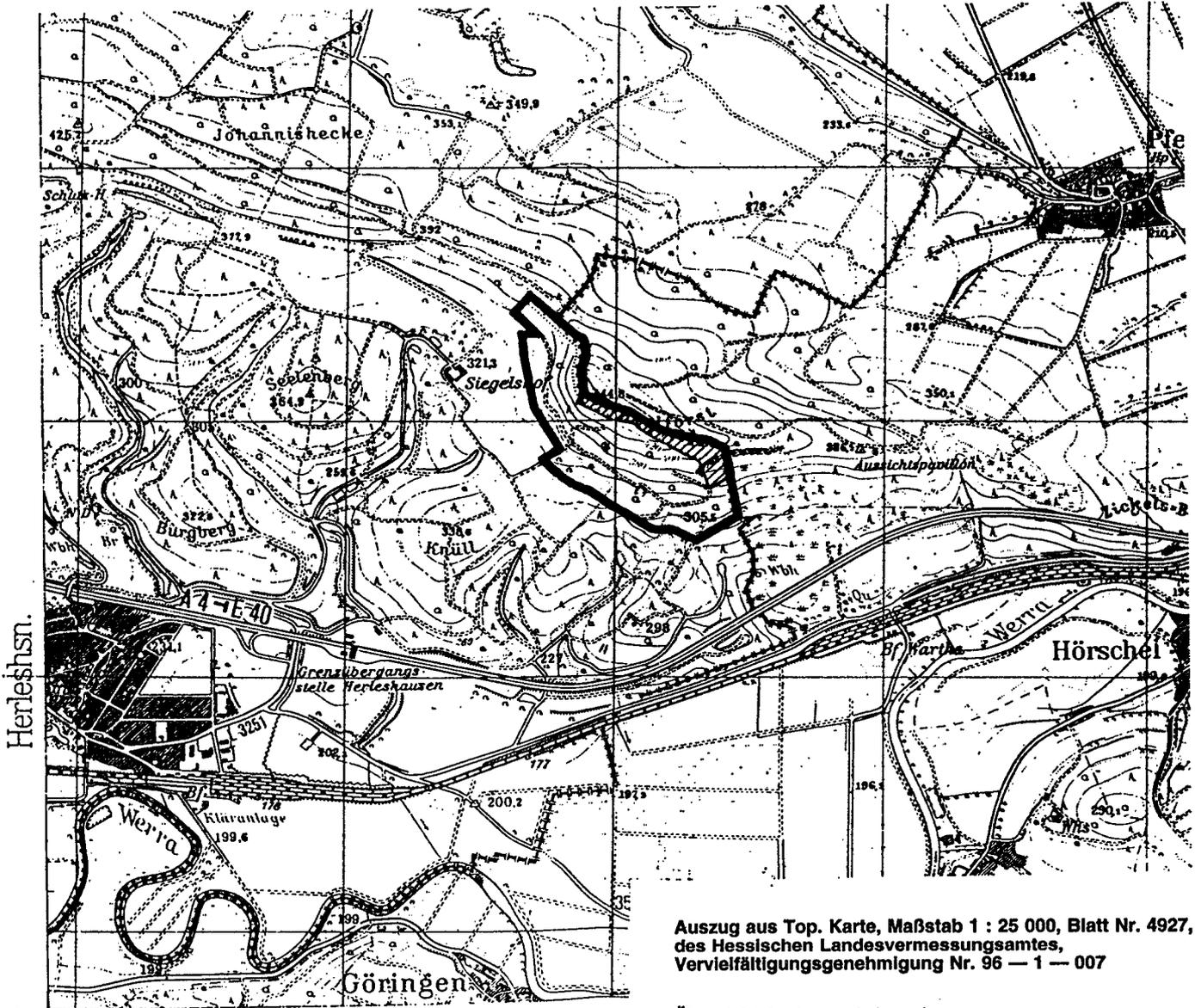
Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den auf einem nach Südwesten abfallenden Steilhang stokkenden naturnahen und artenreichen Kalkbuchenwald langfristig zu sichern,
2. die im Süden an den Wald angrenzenden Grünlandflächen zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen die Entwicklung des Grünlandes zu artenreichen Wiesen und Weiden zu fördern und
3. die im Gebiet vorkommenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und der in Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten;
9. im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
14. zu düngen, oder Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. die Anlage von Nachtpferchen auf den Grünlandflächen;
17. die Wiesen vor dem 15. Juli zu mähen;
18. die forstliche Nutzung des in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Bereiches (forstliche Abteilungen 9 E [nördlicher Teil] und 9 a);



Herleshsn.

 Waldflächen mit Nutzungsverbot

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 4927, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiefforst bei Herleshausen“

19. die Anlage von Kirrungen im Bereich des Grünlandes;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

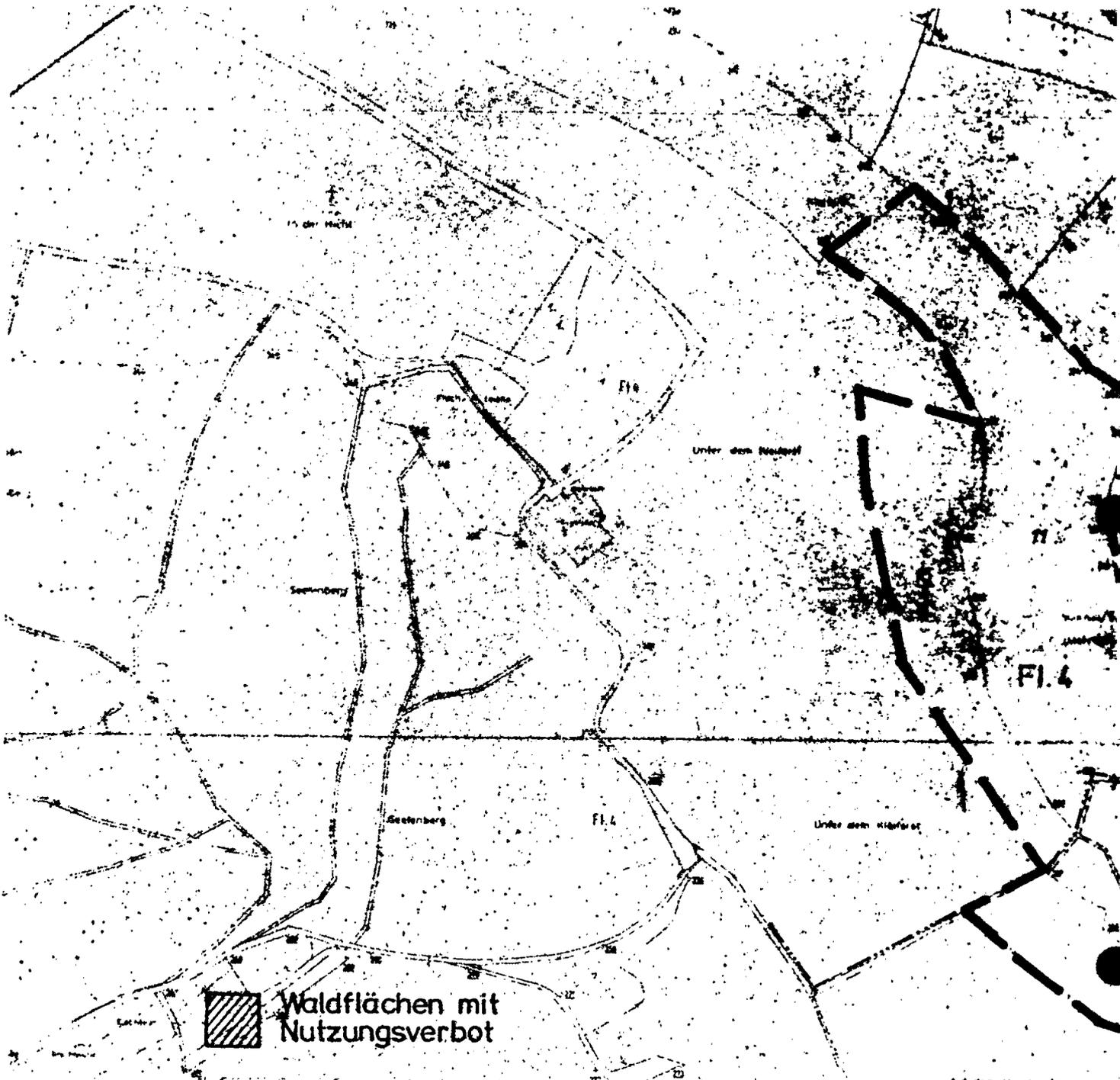
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. die einzelstammweise forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände unter den in § 3 Nr. 14, 15 und 18 genannten Einschränkungen mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes;
3. die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären unter Ausschuß der Fallenjagd und unter den in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkungen;
4. die Unterhaltung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Ansichtleitern und Schirmen in landschaftsangepasster Form;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Kalkschotter;
6. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

- tungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
9. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und von geführten Exkursionen und Fortbildungsveranstaltungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet **Kielforst bei Herleshausen** (E 33)

als Anlage **2**

Abgrenzungskarte Stand:

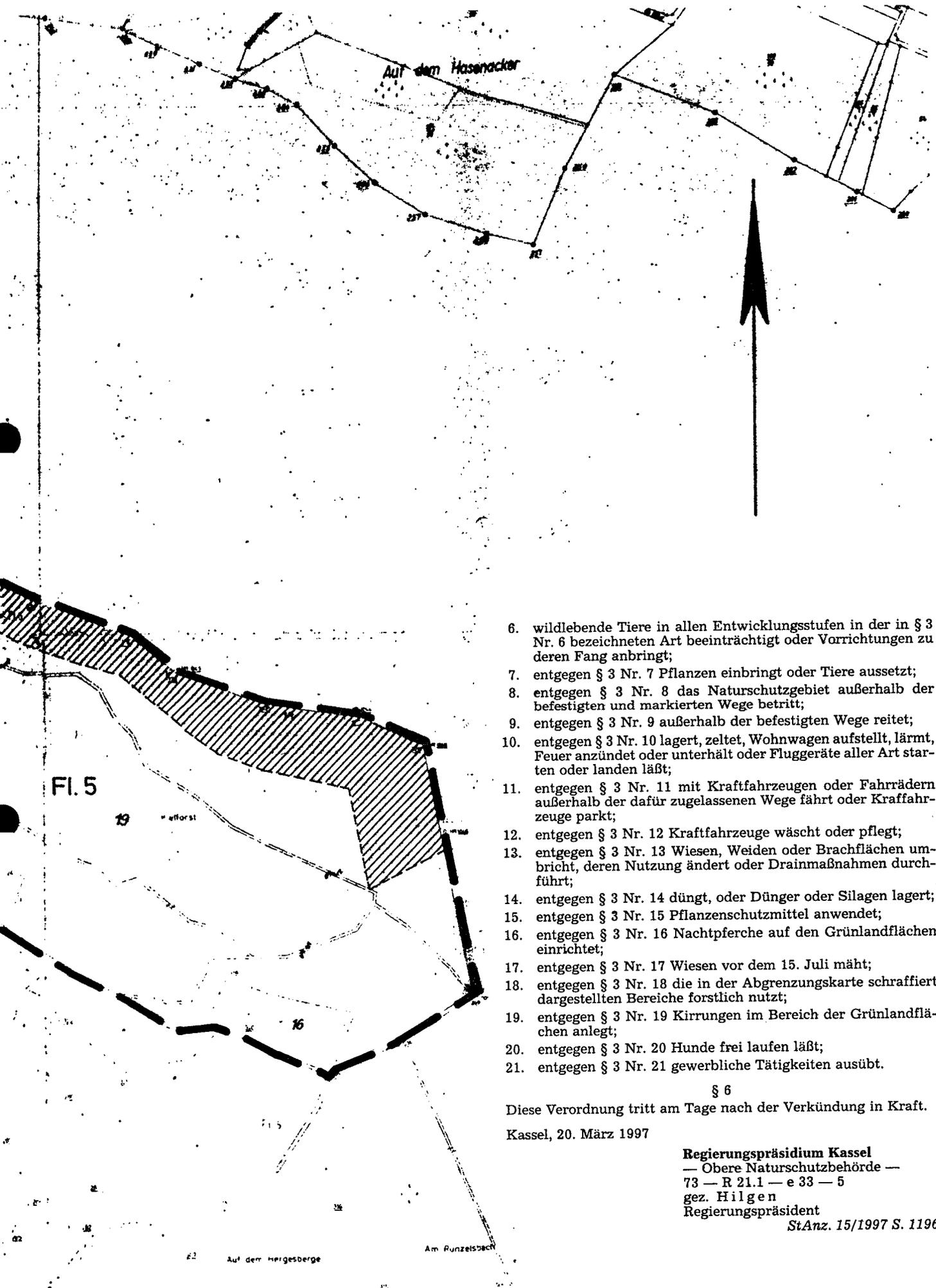
Landkreis	Werra-Meißner
Gemeinde	Herleshausen
Gemarkung	Herleshausen
Flur	4, 5
Forstamt	Reichensachsen

Top. Karte Nr. **4927** Maßstab **1:5000**

0 100 200

Kassel, 20. März 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident



6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und markierten Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb der befestigten Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Fluggeräte aller Art starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt, oder Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Nachtpferche auf den Grünlandflächen einrichtet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juli mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 die in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Bereiche forstlich nutzt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Kirtungen im Bereich der Grünlandflächen anlegt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. März 1997

Regierungspräsidium Kassel
 — Obere Naturschutzbehörde —
 73 — R 21.1 — e 33 — 5
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

StAnz. 15/1997 S. 1196

402

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Quellen I und II „Im Elsebach“ in der Gemarkung Schmittlotheim zugunsten der Gemeinde Vöhl, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 7. März 1997

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) in den jeweils gültigen Fassungen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Quellen I und II „Im Elsebach“ in der Gemarkung Schmittlotheim zugunsten der Gemeinde Vöhl, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,**
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubsetzung,**
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbbsetzung.**

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel

— Obere Wasserbehörde —,

Dr.-Fritz-Hoch-Haus,

Steinweg 6,

34117 Kassel, und

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Vöhl,

Schloßstraße 1,

34516 Vöhl,

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Übersichtskarten nach Abs. 2 sind außerdem beim

1. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— untere Wasserbehörde —,
34497 Korbach
2. Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— untere Bauaufsichtsbehörde —,
34497 Korbach
3. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— Katasteramt —,
34497 Korbach

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) **Zone I der Quelle I**

Flurstück 1/6 teilweise, Flur 10 der Gemarkung Schmittlotheim

Zone I der Quelle II

Flurstück 10/2 teilweise, Flur 11 und

Flurstück 1 teilweise, Flur 9 der Gemarkung Schmittlotheim.

(2) **Zone II der Quellen I und II**

Flur 9 teilweise, Flur 10 teilweise und Flur 11 teilweise der Gemarkung Schmittlotheim.

(3) **Zone III**

Gemarkung Schmittlotheim teilweise, Gemarkung Asel teilweise.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. Das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen;
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:
— es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt,
— oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist.

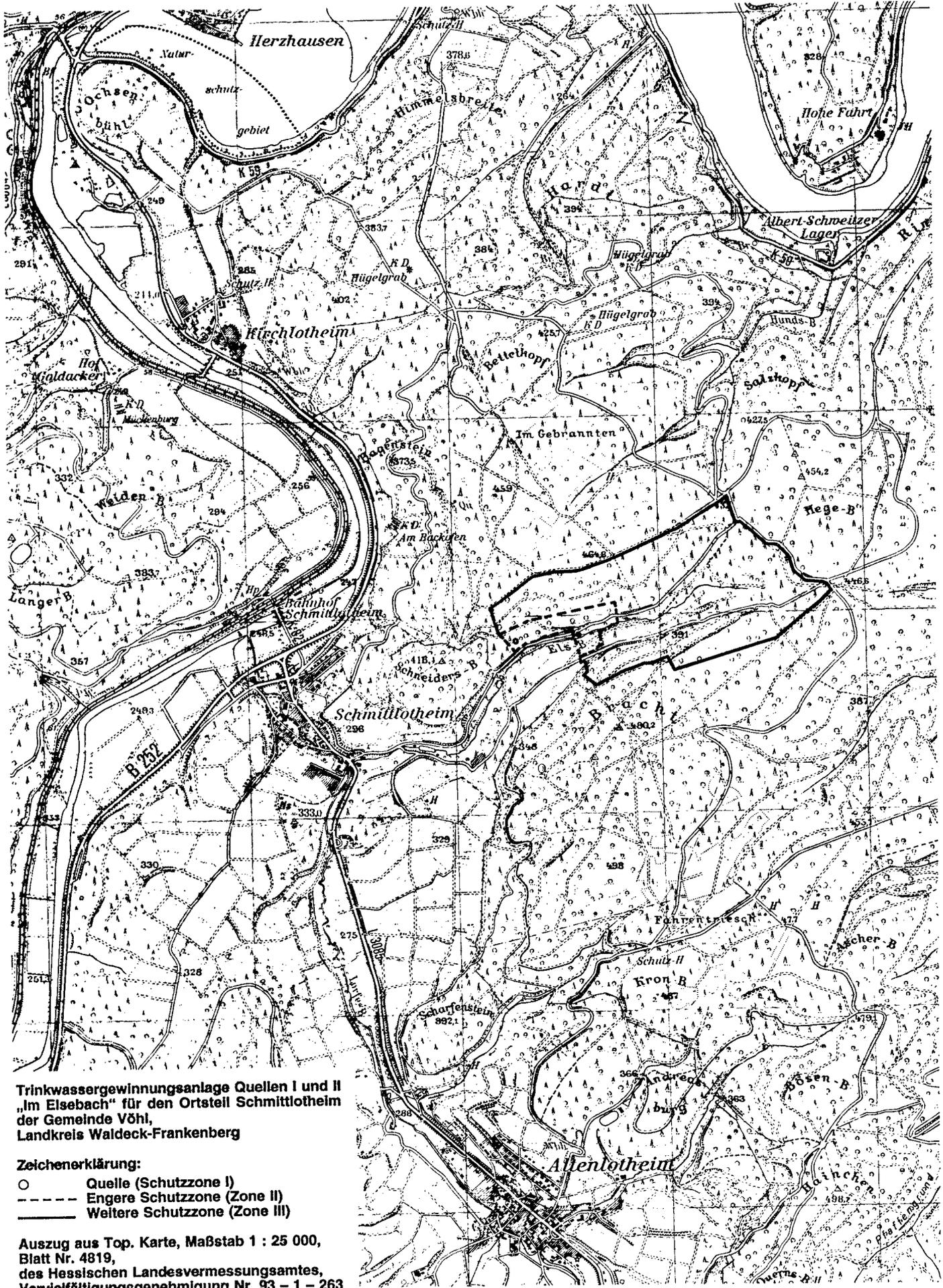
3. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
4. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
5. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
6. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage (Anwendungsverbot in Zufließbereichen/Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
7. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
8. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
9. das Zwischenlagern von Festmist;
10. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterliegt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
11. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
12. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III/III A entsprechen;
14. militärische Anlagen;
15. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
16. motorsportliche Veranstaltungen;
17. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
18. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;



Trinkwassergewinnungsanlage Quellen I und II „Im Elsebach“ für den Ortsteil Schmittlotheim der Gemeinde Vöhl, Landkreis Waldeck-Frankenberg

- Zeichenerklärung:**
- Quelle (Schutzzone I)
 - Engere Schutzzone (Zone II)
 - Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 4819, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 263

2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaft- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme;
 - des Ausbringens und Beförderns von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern,
 - der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Verbote des § 5. Darüber hinaus gelten folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. N-haltiger (stickstoffhaltiger) Mineraldünger darf auf Grünland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden;
4. die organische Düngung ist verboten;
5. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten;
6. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;

7. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchung zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
8. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

§ 8

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

- die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- den Fassungsgebiet einzäunen;
- Beobachtungsstellen einrichten;
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
- wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
- notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
- Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
- Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet die obere Wasserbehörde in den vorgenannten Fällen nicht selbst, ist außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 8 dieser Verordnung genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Zuwiderhandlungen gegen die im § 7 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. März 1997

Regierungspräsidium Kassel
38/2 — 79 b 06.15 (Nr. 639)
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 15/1997 S. 1200

BUCHBESPRECHUNGEN

Bauordnung im Bild (West), Rechtsvorschriften auf einen Blick — von den Abstandsflächen bis Zuständigkeit, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen. Von Gerd H a m m e r (Hrsg.). Loseblattsammlung einschließl. 19. Erg.-Liefg., 3 Bände, DIN A5, 3100 S., 258,— DM. WEKA Baufachverlage GmbH, Augsburg. ISBN 3-8277-2880-0

Den Rahmen der üblichen Kommentarliteratur zu den bauordnungsrechtlichen Regelungen der Länder sprengend, faßt die Loseblattsammlung Bauordnung im Bild (West) die Rechtsvorschriften von Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen zusammen und erläutert diese. Vor allem den am Bau Beteiligten, die sich länderübergreifend betätigen, kommt dieses Konzept zugute. Bestehen unterschiedliche Regelungsinhalte in den Ländern, werden diese, soweit es zur besseren Übersicht erforderlich ist, tabellarisch dargestellt. Eine durch die Zusammenfassung der verschiedener Länderregelung entstehende Unübersichtlichkeit wird damit weitgehend vermieden.

Die Bauordnung im Bild konzentriert sich im wesentlichen auf die Erläuterung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften und bautechnischen Bestimmungen. Planungsrecht wird bei der Sammlung der Gesetzestexte in Auszügen abgedruckt und bei seinen konkreten Bezügen zum Bauordnungsrecht in die Erläuterungen einbezogen.

Der Zusammenstellung der Vorschriftentexte ist ein Kapitel „Aktuelle Hinweise“ vorangestellt, in dem auf aktuelle Rechtsänderungen oder neue Erlasse hingewiesen wird. Hier finden sich z. B. Erläuterungen neuer verfahrensrechtlicher Vorschriften, Übersichten über die wesentlichen Inhalte neuer Bauordnungen, das Anforderungsniveau der neuen Wärmeschutzverordnung und Darstellungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen in den Ländern. Aus welchem Grund eine während dem Gesetzgebungsverfahren zur Neufassung der Hessischen Bauordnung veröffentlichte Kritik der Vereinigten Freischaffender Architekten Deutschlands e.V. am Konzept des Vereinfachten Genehmigungsverfahrens unter den aktuellen Hinweisen im Wortlaut wiedergegeben wird, erschließt sich nicht ohne weiteres, zumal zwischenzeitlich gewonnene Erfahrungen diese eher als politischen Meinungsäußerung zu bezeichnende Kritik nicht bestätigt haben.

In die Sparte Kommentar oder Lehrbuch läßt sich das Werk nicht eingliedern. Statt wie üblicherweise den Paragraphen der erläuterten Rechtsvorschriften zu folgen, erfolgt der Aufbau einer alphabetischen Gliederung nach Stichworten von A wie Abstandsflächen bis Z wie Zuständigkeit. Dabei ist dem realen Planungsablauf von der Planung bis zur Ausführung folgend eine Grobgliederung in die vier Abschnitte „Bauvorhaben von A—Z, Baugrundstück von A—Z, Gebäude von A—Z, Verfahren von A—Z“ vorgegeben. Der Umgang mit dem Werk wird hierdurch einfach und praktikabel: wer sich über ein bestimmtes Bauteil oder Bauvorhaben informieren will, kann unter dem betreffenden Stichwort nachschlagen und findet hierzu die jeweiligen wichtigsten Bauvorschriften über die planungsrechtliche Zulässigkeit über die Eignung des Baugrundstücks, insbesondere zu den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, die für den Vorentwurf und die Detailplanung zu beachten sind. Ebenso erschließt sich der Zugang zu den verfahrensrechtlichen Regelungen. Entsprechend dem Motto, eine Zeichnung sagt mehr als viele Worte, sind den textlichen Erläuterungen vielfach Zeichnungen zur Seite gestellt. Einen schnellen Überblick vermitteln weiterhin Tabellen und Diagramme.

Mit Zitaten gerichtlicher Entscheidungen und tiefgreifenden rechtstheoretischen Ausführungen wird der Benutzer des Werkes nicht belastet. Bei Bedarf ist es deshalb notwendig, auf die übliche Kommentarliteratur oder auf Rechtsprechungssammlungen zurückzugreifen.

Ministerialrat Erich Allgeier

Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule. Zur Bedeutung von Art. 5 Abs. 3 GG für außeruniversitäre Forschung und Forschungsförderung. Von Claus Dieter C l a s s e n. Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 77. 1994, XXIV, 396 S., Ln., 178,— DM. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). ISBN 3-16-146248-3

Die siebziger Jahre waren die Zeit der großen verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen über die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit für die Organisation der Universität. Schon in seinem Hochschulurteil von 1973 hat das Bundesverfassungsgericht demonstriert, wie sich aus Grundrechten Strukturgebote ableiten und wie sich dadurch wiederum die Grundrechte aktivieren lassen. Bezugsobjekt und Streitpunkt war jeweils die Verfassung der Universitäten als der idealtypischen Träger von Wissenschaft und Forschung; deren Freiheit galt schlechthin als „Grundrecht der deutschen Universität“, die sich in ihren rechtswissenschaftlichen Fakultäten mit Vorliebe wiederum ihren eigenen institutionellen Voraussetzungen zuwandte. Daß Wissenschaft auch außerhalb, im staatlich organisierten wie vor allem im privaten Bereich stattfand, geriet dabei leicht in den Hintergrund und als Grundrechtsproblem nahezu völlig aus dem Blickfeld. Erst als vor nicht einmal zehn Jahren die Wissenschaftsfreiheit von neuem größeres Interesse fand, konnte sich die Diskussion, die jetzt anders als früher kaum durch aktuelle Streitfälle ausgelöst war und eher vorsorglich vor allem Informationsdefizite und -ansprüche erörterte, von dieser herkömmlichen institutionellen Anbindung befreien. Es war neben der hier schon früher vorgestellten Arbeit von Trute (Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, Tübingen 1994) vor allem die im gleichen Jahr veröffentlichte Habilitationsschrift von Classen, die es bewußt darauf anlegte, den Wissenschaftler in seinem dienst- oder arbeitsrechtlichen Tätigkeitsfeld und mit den daraus sich entwickelnden Grundrechtsproblemen aller daran Beteiligten zum Gegenstand einer grundrechtsdogmatischen Studie zu machen. Es hat seither, soweit feststellbar, neue Beiträge zu dieser speziellen Fragestellung nicht gegeben. Das reifert es, auch heute noch auf diese bereits 1993 abgeschlossene Arbeit hinzuweisen.

Daß sie ihren Gegenstand negativ bezeichnet, erklärt sich aus der eingangs erwähnten Dominanz der Universität. Tatsächlich geht es ihr um die Wirkungen, die von der grundgesetzlichen Gewährleistung für die Gestaltung privater und öffentlicher-rechtlicher Wissenschaft und Forschung ausgehen. Dieses Thema entwickelt Classen in vier Schritten:

Einem kurzen Problemaufriß folgt eine orientierende Übersicht über die — so gleichzeitig zu eng und zu anspruchsvoll bezeichneten — „empirischen Grundlagen“ von Forschung und Forschungsförderung, die für den insoweit leichter zugänglichen staatlichen Bereich die wesentlichen Forschungseinrichtungen vorstellt, während es für die Privatwirtschaft bei einer reichlich abstrahierenden, grundrärtigen Darstellung bleibt. Die nachfolgende, zum engeren Thema überleitende verfassungsrechtliche Grundlegung entwickelt eingehend den Bedeutungsgehalt des Art. 5 Abs. 3 GG, also Schutzbereich, Schutzzrichtung und mögliche

Träger der Wissenschaftsfreiheit. Dabei führt sie in einer auch für die Praxis umsetzbaren Weise das aktuelle Instrumentarium der Grundrechtsdogmatik vor und entfaltet in einer mitunter sehr gestrafften Gedankenführung sämtliche derzeit denkbaren Aspekte der Wissenschaftsfreiheit. Damit sind diejenigen Fragestellungen vorbereitet, die dann mit unterschiedlicher Intensität für die privat wie staatlich betriebene Wissenschaft aufgenommen werden.

Angesichts eines sehr restriktiven Verständnisses von der Drittwirkung der Grundrechte bleibt der Ertrag der Wissenschaftsfreiheit für den Wissenschaftler in einem privaten Dienstverhältnis freilich recht begrenzt, während sie dem Arbeitgeber unbeschränkt zugute kommt. Immerhin läßt sich versuchen, die vielfältigen wissenschaftsrelevanten Einzelfragen dieses Rechtsverhältnisses auf ihren Bezug zur wertzetzenden Bedeutung des Grundrechtes zu betrachten. Zu diesem Zweck nimmt Verf. die unterschiedlichsten Aspekte des Arbeits-, des Urheber- und des Kartellrechts auf, die sich letztlich zu einer Art von arbeitsrechtlichem Handbuch zusammenfügen und über einen nur theoretischen Anspruch deutlich hinausgreifen.

Daß die grundrechtliche Qualität von Wissenschaftsfreiheit überall dort zu anderen Ergebnissen führen muß, wo es der Staat ist, der Wissenschaft fördert oder sie in seinem eigenen Bereich oder für seine Zwecke durch Dritte betreiben läßt, ist offenkundig. Die Fragestellung setzt hier schon bei der verfassungsrechtlichen Begründung von staatlichem Engagement und der Legitimationsstruktur wissenschaftsbezogener Entscheidungen des Staates an und führt dann zum Konfliktfeld der Individualrechte des Wissenschaftlers innerhalb wiederum grundrechtlich determinierter Organisationsstrukturen. Dabei entwickelt sich ein komplexes Geflecht einander bestimmender Abwägungskriterien, deren Gewicht je nach ihrer organisatorischen Legitimität und ihrer Bedeutung für den Grundrechtsschutz sehr differenziert beschrieben wird und für einzelne bestehende Organisationsformen auch zum Vorwurf der Verfassungswidrigkeit führt. Zwei kürzere Ausblicke auf Probleme der staatlichen Forschungsförderung und der Ressortforschung schließen die Arbeit ab.

Man wird abwarten müssen, in welcher Weise sich die hier modellhaft entwickelten Überlegungen auf den konkreten Konfliktfall übertragen lassen und seiner Realität standhalten. Daß es ihn in der wünschenswerten Anschaulichkeit bisher für den Bereich außeruniversitärer Forschung nicht gegeben zu haben scheint, erklärt das in Teilen beträchtliche Abstraktionsniveau der Arbeit, das die Plausibilität von Abwägungsprozessen mitunter auch dort mindert, wo die Ausgangsüberlegungen im wesentlichen Zustimmung finden. Ihre Bewährungsprobe haben die Überlegungen des Verf. also noch vor sich. Als Denkmall wie als hilfreiche Handlungsanweisung müssen sie künftig aber in jedem Fall berücksichtigt werden.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

Staatsrecht. Von Ekkehart S t e i n. 15., neu bearb. Aufl. 1995, 500 S., brosch., 38,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. ISBN 3-16-146 464-8

Der „Stein“ ist längst zu einem echten Klassiker der staatsrechtlichen Literatur geworden. Davon zeugen nicht nur die zahlreichen Rezensionen der Voraufgaben auch an dieser Stelle, sondern auch die in relativ kurzer Zeit erfolgten Neuaufgaben. Das Werk hat sich zwischenzeitlich zu einem der am häufigsten benutzten Lehrbücher entwickelt, wobei es schwer fällt, hier nicht in den Superlativ zu verfallen. Dies ist ohne Zweifel auf das gelungene Konzept und die einprägsame Form der Darstellung zurückzuführen. Diese erfolgreiche Konzeption wird auch in der Neuauflage fortgeführt.

Das Werk gliedert sich in zwei Teile, das Staatsorganisationsrecht und die Grundrechte, wobei beide Teile durch Kapitel, diese wiederum durch Paragraphen untergliedert werden. Jedem Paragraphen werden Kontrollfragen angefügt, Übungsfälle mit Lösungshinweisen sollen den Studierenden die praktische Umsetzung des theoretischen Wissens in die konkrete Rechtsanwendung erleichtern.

Die Gründung der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht wird mit seinen weitreichenden Auswirkungen auf das deutsche Staatsrecht eingängig dargestellt. Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird in ihrer zunehmenden Bedeutung für das innerstaatliche Recht angemessen berücksichtigt.

Der „Stein“ wird auch mit der Neuauflage seine führende Rolle in der staatsrechtlichen Literatur ausbauen können und ein dankbares Publikum finden.

Ministerialrat Claus-Peter Schroer

Staatsrecht. Von Dieter S c h m a l z. 3. Aufl., 1996, 374 S., brosch., 38,— DM. Jura Kolleg. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-4051-7

Das Studienbuch wendet sich an Jurastudenten ebenso wie an Studierende an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und kann trotz des umfangreichen Lehrmittelangebots in diesem Bereich als eine gelungene Ergänzung angesehen werden.

Das Kollegbuch umfaßt sowohl die Darstellung der materiellen Grundprinzipien des deutschen Verfassungsrechts mit Ausnahme der einem besonderen Band vorbehaltenen Erläuterung der Grundrechte als auch den gesamten Bereich des Staatsorganisationsrechts. In zwei abschließenden Teilen werden Grundfragen der Allgemeinen Staatslehre und des Völkerrechts behandelt sowie Grundzüge des Europarechts sowie Rechtsprechung und Rechtsschutz in der Gemeinschaft dargestellt.

Der umfangreiche Stoff wird in äußerst komprimierter und prägnanter Form — übersichtlich nach Randnummern geordnet — dargeboten, trotz der konzeptionsbedingt erforderlichen inhaltlichen Beschränkung auf das absolut Wesentliche wird nicht an weiterführenden Literatur- und Rechtsprechungshinweisen gespart.

Das Werk eignet sich damit gleichermaßen zur Erlangung eines knappen Überblicks und für eine rasche Orientierung in einem weiten Feld, es eignet sich aber auch für einen ersten Einstieg in eine spezifische Einzelfrage.

Dem genannten Adressatenkreis kann es daher im Rahmen dieser eingeschränkten Zielsetzung uneingeschränkt empfohlen werden.

Ministerialrat Claus-Peter Schroer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 14. APRIL 1997

Nr. 15

Gerichtsangelegenheiten

2187

6303/3E — 1/3 — V: Herr Helmut Volk, Im Eichgrund 15, 64354 Reinheim, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit sowie dem Hessischen Landesozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung erteilt.

Darmstadt, 21. 3. 1997

Der Präsident des
Hessischen Landesozialgerichts

2188

371 aE — 1.2055 — Erlaubnisurkunde: Herr Mikko Kalervo Sundström, geboren am 21. 10. 1969 in Riihimäki/Finland, wohnhaft: Scheffelstraße 31, 60318 Frankfurt am Main, geschäftsmäßig: Goethestraße 31–33, 60313 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des finnischen Rechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundiger auf dem Gebiet des finnischen Rechts“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist in Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2189

GR 687 — Neueintragung — 20. 3. 1997: Die Eheleute Stefan Helmut Führer, geboren am 9. 4. 1968, und Tanja Führer geb. Dinklage, geboren am 9. 6. 1971, Hohlweg 1, 35075 Gladenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1997 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 20. 3. 1997

Amtsgericht

2190

GR 386 — Veränderung — 20. 3. 1997: Die Eheleute Wolf-Dieter Riedel, geboren am 25. 9. 1942, und Irene Riedel geb. Eberbach, geboren am 11. 8. 1947, Berliner Straße 7, 35236 Breidenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 3. Februar 1997 die Gütertrennungsvereinbarung aufgehoben.

Biedenkopf, 20. 3. 1997

Amtsgericht

2191

GR 481 — Neueintragung — 25. 3. 1997: Eheleute Günter Hoss, geboren am 5. 1. 1970, und Radmila Hoss geb. Tokic, geboren am 21. 4. 1965, beide wohnhaft Oderstraße 16, 65604 Elz, Durch Vertrag vom 25. Februar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 25. 3. 1997

Amtsgericht

2192

GR 482 — Neueintragung — 27. 3. 1997: Eheleute Simone Homberg, geboren am 22. 8. 1967, und Andreas Plefka, geboren am 29. 7. 1966, beide wohnhaft Mühlenweg 4, 65589 Hadamar-Niederzeuzheim, Durch Vertrag vom 4. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 27. 3. 1997

Amtsgericht

2193

7 GR 1015 — Neueintragung — 17. 3. 1997: Herr Dieter Beckmann, geboren am 22. 3. 1958, Frau Britta Noack, geboren am 24. 4. 1965, wohnhaft Kurtrierische Straße 15, 65552 Limburg-Eschhofen, Durch notariellen Vertrag vom 18. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 17. 3. 1997

Amtsgericht

2194

7 GR 1016 — Neueintragung — 17. 3. 1997: Mrkaljevic, Mesud, geboren am 25. 6. 1969, und Steffi, geb. Streit, geboren am 31. 7. 1958, beide wohnhaft Mittelstraße 12, in 85594 Runkel-Schadeck, Durch notariellen Vertrag vom 9. Mai 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 17. 3. 1997

Amtsgericht

2195

GR 5524 — Neueintragung — 12. 3. 1997: Eheleute Ivan Rasic und Francoise Weyer, wohnhaft in Offenbach am Main, Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3884 — Veränderung — 13. 3. 1997:

Eheleute Gerold Otto Lehmann und Helga Juliana Lehmann geb. Keller, wohnhaft in Gauting (früher wohnhaft in Obertshausen), Durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1997 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

Offenbach am Main, 18. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 5

2196

GR 672 — Neueintragung — 13. 3. 1997: Die Eheleute Dmitri Stolbovsky und Lioudmila Korotkova, beide wohnhaft Auf der Gewinn 4 in 61276 Weilrod, haben durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1997 den Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft nach deutschem Recht vereinbart.

Usingen, 13. 3. 1997

Amtsgericht

2197

GR 867 — Neueintragung — 24. 3. 1997: Eheleute Silvio Castagna, geboren am 20. 5.

1965, und Rita Castagna geb. Lunetta, geboren am 1. 11. 1973, Altebergstraße 18, 35789 Weilminster-Laubuseschbach, Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 24. 3. 1997

Amtsgericht

Vereinsregister

2198

VR 712 — Neueintragung — 25. 3. 1997: Handballclub Hersfeld-Rotenburg e. V. in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 25. 3. 1997

Amtsgericht

2199

VR 713 — Neueintragung — 24. 3. 1997: Renault-Club Bad Hersfeld e. V. in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 24. 3. 1997

Amtsgericht

2200

VR 693 — Neueintragung — 20. 3. 1997: Dialekt im Hinterland e. V., Biedenkopf.

Biedenkopf, 20. 3. 1997

Amtsgericht

2201

6 VR 755 — Neueintragung — 26. 3. 1997: Großkaliberschützen Haiger e. V. in 35706 Haiger.

Dillenburg, 26. 3. 1997

Amtsgericht

2202

VR 524 — Neueintragung — 14. 3. 1997: Blue Diamonds, Gudensberg.

Fritzlar, 14. 3. 1997

Amtsgericht

2203

VR 934 — Neueintragung — 21. 3. 1997: Distanzreitverein Birstein e. V. in Birstein.

Gelnhausen, 21. 3. 1997

Amtsgericht

2204

VR 935 — Neueintragung — 24. 3. 1997: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Bund zur Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz — Ortsverband Freigericht e. V. (SOW-Ortsverband Freigericht e. V.) in Freigericht-Somborn.

Gelnhausen, 24. 3. 1997

Amtsgericht

2205

VR 624 — Löschung — 19. 3. 1997: Taekwondo-Verein ARMARE Gelnhausen e. V. in Gelnhausen. Die Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Lutz Frenzel ist zum Liquidator gewählt; er ist alleinvertretungsberechtigt.

Gelnhausen, 19. 3. 1997

Amtsgericht

2206

VR 649 — **Löschung** — 19. 3. 1997: Förderkreis Tennisclub Blau-Weiß Gelnhausen e. V. in Gelnhausen. Die Mitgliederversammlung vom 19. November 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gelnhausen, 19. 3. 1997 **Amtsgericht**

2207

VR 693 — **Löschung** — 27. 3. 1997: „Soccer-Team“ Bad Orb eingetragener Verein in Bad Orb. Die Mitgliederversammlung vom 8. März 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gelnhausen, 27. 3. 1997 **Amtsgericht**

2208

VR 903 — **Löschung** — 27. 3. 1997: Kroeber-Unterstützungskasse e. V. in Linsengericht. Die Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Michael Kroeber und Margot Kroeber sind zu Liquidatoren gewählt. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Gelnhausen, 27. 3. 1997 **Amtsgericht**

2209

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 VR 1523 — 6. 1. 1997: Verein zur Förderung und Unterstützung der Adolph-Diesterweg-Schule Maintal-Hochstadt e. V., Hochstadt.

41 VR 1518 — 6. 2. 1997: Radsportclub 1911 Langenselbold e. V., Langenselbold.

41 VR 1521 — 10. 2. 1997: Eine-Welt-Landen Rodenbach e. V., Rodenbach.

41 VR 1519 — 11. 2. 1997: Verein zur Förderung der Solarenergienutzung e. V., Großkrotzenburg.

41 VR 1522 — 11. 2. 1997: Kultur- und Musikverein Dörnigheim e. V., Maintal.

41 VR 1528 — 10. 3. 1997: Weiss-Rot Steinheim 1996 e. V. (TSC Weiss-Rot Steinheim 1996 e. V.), Steinheim.

41 VR 1526 — 14. 3. 1997: Vereinigung der Alten Athleten Hessen e. V., Hanau.

41 VR 1525 — 25. 3. 1997: Schützengemeinschaft Hanau e. V., Hanau.

41 VR 1527 — 25. 3. 1997: Verein Der Griechischen Kultur Maintal e. V., Maintal.

41 VR 1529 — 25. 3. 1997: BDS Schützen Hanau e. V., Hanau.

41 VR 1530 — 26. 3. 1997: Lions Förderverein Hanau e. V., Hanau.

Auflösungen

41 VR 1047 — 8. 1. 1997: Christliche Initiative Arbeit für jede(n), Ortsverein Hanau, Hanau. Der Verein ist infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst.

41 VR 1345 — 21. 1. 1997: Freundeskreis der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik e. V., Maintal. Der Verein ist aufgelöst.

41 VR 588 — 11. 2. 1997: Förderverein der Kath. Kirchengemeinde Erlöser der Welt, Bruchköbel e. V., Bruchköbel. Der Verein ist aufgelöst.

Hanau, 26. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 41**

2210

7 VR 819 — **Neueintragung** — 21. 3. 1997: Unterstützerkreis: Gesundheit in Afrika e. V., Sitz: Limburg.

Limburg a. d. Lahn., 21. 3. 1997 **Amtsgericht**

2211

VR 1847 — **Neueintragung** — 19. 3. 1997: 1. Judo-Sport-Club Marburg, Marburg (Lahn).

Marburg, 19. 3. 1997 **Amtsgericht**

2212

VR 1848 — **Neueintragung** — 19. 3. 1997: Marburger Arbeitskreis theologische Wirtschaftskunde- und Technikethik, Marburg (Lahn).

Marburg, 19. 3. 1997 **Amtsgericht**

2213

VR 382 — **Neueintragung** — 19. 3. 1997: Freiwillige Feuerwehr Empfershausen, Körle-Empfershausen.

Melsungen, 19. 3. 1997 **Amtsgericht**

2214

VR 383 — **Neueintragung** — 19. 3. 1997: Förderverein Gesamtschule Melsungen, Melsungen.

Melsungen, 19. 3. 1997 **Amtsgericht**

2215

VR 1720 — **Neueintragung** — 11. 3. 1997: Förderverein der Friedrich-Fröbel-Schule, Sitz: Obertshausen.

Offenbach am Main, 18. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 5**

2216

VR 461 — **Neueintragung** — 25. 3. 1997: FSV Schlüchtern Löwen, mit dem Sitz in 36381 Schlüchtern.

Schlüchtern, 25. 3. 1997 **Amtsgericht**

2217

VR 1500 — **Neueintragung** — 13. 8. 1996: Förderverein der Grundschule Bonbaden, Sitz: 35619 Braunfels-Bonbaden.

Wetzlar, 13. 8. 1996 **Amtsgericht**

2218

VR 1502 — **Neueintragung** — 13. 8. 1996: Verein zur Förderung von Round Table Wetzlar, Sitz: 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 13. 8. 1996 **Amtsgericht**

2219

VR 1503 — **Neueintragung** — 16. 10. 1996: Förderverein der Grundschule Niederbiel, Sitz: 35606 Solms-Niederbiel.

Wetzlar, 16. 10. 1996 **Amtsgericht**

2220

VR 1504 — **Neueintragung** — 16. 10. 1996: Männergesangsverein „Concordia“ Kröffelbach, Sitz: Waldsolms-Kröffelbach.

Wetzlar, 16. 10. 1996 **Amtsgericht**

2221

VR 1505 — **Neueintragung** — 11. 12. 1996: Club der Altfußballer e. V. Wetzlar, Sitz: Wetzlar.

Wetzlar, 11. 12. 1996 **Amtsgericht**

2222

53 IV F 15/97 — **Beschluß**: Auf Antrag der Dr. Walter Freundlich und Luise Freundlich Stiftung als Alleinerbin wird die Verwaltung des Nachlasses der am 26. Januar 1997 in Frankfurt am Main, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Luise Freundlich geborene Freiburger angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird Herr Rechtsanwalt und Notar Nikolaus Petersen, Falkensteiner Straße 58, 60322 Frankfurt am Main bestellt.

Frankfurt am Main, 21. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 53**

Vergleiche – Konkurse**2223**

N 9/97 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren des Rechtsanwalts Ulrich Dähn, als Zwangsverwalter, Seilerweg 10, 36251 Bad Hersfeld, — Gläubiger und Antragsteller —, gegen den Kaufmann Bernhard Landsiedel, Klausstraße 30, 36251 Bad Hersfeld, — Schuldner und Antragsgegner —, wird der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 14. März 1997, Az. N 9/97 (Anordnung des allgemeinen Veräußerungsverbots und Sequestration) aufgehoben, nachdem der Antragsteller den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen hat.

Bad Hersfeld, 24. 3. 1997 **Amtsgericht**

2224

4 N 14/96: Über das Vermögen der Firma Yurttas GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Rabiye Aseyl Yurttas, Untere Weinbergstraße 29, 65326 Aarbergen, ist heute, am 24. März 1997, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da sie überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldefrist bis 23. Mai 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sowie gegebenenfalls Anhörung der Gläubigerversammlung über eine evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO am

Freitag, dem 6. Juni 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Raum 10.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Mai 1997.

Bad Schwalbach, 24. 3. 1997 **Amtsgericht**

2225

4 N 82/96: Über das Vermögen der Firma NEPTUN Tauchsportgesellschaft mbH mit Sitz in Heppenheim, Lehrstraße 6, vertreten durch den Geschäftsführer Reiner Ohlenforst, ist am 20. März 1997, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. September 1997 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

12. Mai 1997, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

15. September 1997, 8.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er absonderte Befriedigung verlangt, dem

Nachlaßsachen

Konkursverwalter bis zum 5. Mai 1997 anzeigen.

Bensheim, 24. 3. 1997 **Amtsgericht**

2226

4 N 28/97: Das über das Vermögen der Firma SNP Baubetreuung GmbH + Co. Bau KG mit Sitz in Heppenheim, vertreten durch die SNP Baubetreuung GmbH, Darmstädter Straße 69 b, 64646 Heppenheim, diese vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Schäfer eröffnete Vergleichsverfahren ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. März 1997 wegen Nichterfüllung aufgehoben. Zugleich ist über das Vermögen der Schuldnerin das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Juli 1997 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

12. Mai 1997, 14.20 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

15. September 1997, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 5. Mai 1997 anzeigen.

Bensheim, 24. 3. 1997 **Amtsgericht**

2227

4 N 6/97: Über das Vermögen der Ärztin Dr. Elena Deipenbrock, Ludwigstraße 24, 64683 Einhausen, ist am 26. März 1997, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1997 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

Montag, dem 12. Mai 1997, 15.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

Montag, dem 15. September 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 10. Mai 1997 anzeigen.

Bensheim, 26. 3. 1997 **Amtsgericht**

2228

4 N 01/97: Über das Vermögen der Firma Jäger + Hechler — le gourmet GmbH mit Sitz in Lorsch, Sachsenbuckelstraße 18 a, vertreten durch die Geschäftsführer Dieter Willi Jäger, Neckarstraße 15 a, 64653 Lorsch, und Wilhelm Hechler, Römerweg 3, 64686 Lau-

tertal-Lautern, ist am 1. April 1997, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Juli 1997 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

13. Mai 1997, 8.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

15. September 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 10. Mai 1997 anzeigen.

Bensheim, 1. 4. 1997 **Amtsgericht**

2229

7 N 62/96: Über das Vermögen der Firma Gefab GmbH Gesellschaft für Abdichtungen und Bautenschutz, Friedhofstraße 27, 63688 Gedern, vertreten durch den Geschäftsführer Edgar Birx, ist am Dienstag, dem 25. März 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35354 Gießen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 2. Juni 1997. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Saal 3, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, werden folgende Termine abgehalten:

14. Mai 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

10. Juli 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Mai 1997 anzeigen.

Büdingen, 25. 3. 1997 **Amtsgericht**

2230

7 N 12/97: Über das Vermögen der Klinik Benediktusquelle, Hippokrates Hospital GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. med. Falko Kronsbein, Sprudelstraße 19, 63683 Ortenberg, ist am Dienstag, dem 1. April 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Achim Stamm, Wilhelmstraße 2, 61231 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 25. Juni 1997. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Saal 3, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Stiegelwiese

1, werden folgende Termine abgehalten:

21. Mai 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

2. Juli 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Mai 1997 anzeigen.

Büdingen, 1. 4. 1997 **Amtsgericht**

2231

5 N 27/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KVG Kabel-Verwertungsgesellschaft mbH i. L., vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Pokorny, Auf dem Heinrichsberg, 35510 Butzbach/Ebersgöns, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß:

a) auf seine Vergütung in Höhe von 42 216,— DM inkl. 7,5% Umsatzsteuerausgleich und

b) 627,51 DM inkl. 15% Mehrwertsteuerausgleich auf seine Auslagen zu entnehmen.

Butzbach, 25. 3. 1997 **Amtsgericht**

2232

61 N 127/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Jürgen Lehmann, Jahnstraße 64 bei Wiesenacker, 64285 Darmstadt, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 15 000,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Darmstadt, 17. 3. 1997 **Amtsgericht**

2233

61 N 26/97: Über das Vermögen des Thomas Schmidt, Alte Bahnhofstraße 32, 64380 Roßdorf, ist am 20. März 1997, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Anmeldefrist: 30. Mai 1997 (zweifach). Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. April 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 207, 2. Stock:

a) am Montag, 5. Mai 1997, 11.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Montag, 16. Juni 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 20. 3. 1997 **Amtsgericht**

2234

3 N 16/97 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Goldau-Design GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Goldau, Helgoländer Straße 16, 37269 Eschwege, wird am 24. März 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter BundBei, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht

zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Mai 1997.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. April 1997, 9.00 Uhr.

Prüfungstermin am 18. Juni 1997, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. April 1997.

Eschwege, 24. 3. 1997 Amtsgericht

2235

81 N 712/96 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Horst Karl Remmele, Große Eschenheimer Straße 3, 60313 Frankfurt am Main, Inhaber der Gaststätte „Zur Hauptwacht“.**

Für den Verwalter werden festgesetzt:
Vergütung: 2 325,58 DM zuzüglich 348,83 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag i. S. des § 4 (5) S. 2 VergVO.

Frankfurt am Main, 11. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

2236

81 N 1088/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KEMA-BAU GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Celj Kelmendi, Schönstraße 28, 60327 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.**

Für den Verwalter werden festgesetzt:
Vergütung: 2 674,50 DM.

Frankfurt am Main, 12. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

2237

81 N 458/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Frau Anna Marie Steinert, verstorben am 12. 12. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Langenhainer Straße 1, 60326 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den**

4. Juni 1997, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:
a) Vergütung: 2 674,50 DM,
b) Auslagen: 43,36 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 17. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

2238

81 VN 3/97 — **Beschluß:** Die **Meteor Maschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Ottiger, Kruppstraße 122, 60388 Frankfurt am Main, hat durch einen am 13./14. März 1997 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.**

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 15 30 96-0, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden auferlegt: Es wird heute, am 18. März 1997, 12.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 57 VergIO). Die Antragstellerin darf über Vermögenswerte

nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

Frankfurt am Main, 18. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

2239

81 N 128/97: Über das Vermögen der **Fritz Umbehauer GmbH & Co.,** vertreten durch die **Thomas-Morr GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Thomas-Morr, Am Dachsberg 198, 60435 Frankfurt am Main, mit Zweigbetrieb in 08056 Zwickau, wird heute, am 20. März 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.**

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt **Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 9 13 09 20, Fax: 91 30 92 30.**

Konkursforderungen sind bis zum 25. April 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und 204 KO, am Mittwoch, dem 30. April 1997, 8.40 Uhr.

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. April 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 20. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

2240

81 N 1085/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 3. 8. 1995 verstorbenen **Irene Hildegard Friedemann, zuletzt wohnhaft gewesen Lenustraße 62, 60318 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 6 187,03 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.**

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 179,78 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 27. 3. 1997
Die Konkursverwalterin
Elke K n e c h t

2241

81 N 45/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Rechtsanwaltes Albrecht von Sydow, ehemals: Lerchesberggring 87, 60598 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 38 180,33 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 145 904,21 DM und nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 62 821,07 DM.**

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus. Schlußtermin wurde auf den 26. Juni 1997, 8.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaumt.

Frankfurt am Main, 27. 3. 1997
Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

2242

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Ing. W. Haubenreisser Graphi-**

sches Fachgeschäft GmbH, Im Boden 11, 65795 Hattersheim (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 1125/95), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 336 289,63 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 45 647,01 DM bevorrechtigte und 325 488,70 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 81, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 232, Gebäude A, 60256 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1997
Die Konkursverwalterin
Hildegard A. H ö v e l
Rechtsanwältin

2243

81 N 323/97 (Amtsgericht Frankfurt): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Georg Bornemann & Söhne GmbH** hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse voraussichtlich nicht zur Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und -schulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu befriedigen sind. Die Verteilung nach § 60 KO ist erst möglich, wenn die Konkursmasse vollständig verwertet und die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind. Die gerichtliche Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten und die Zwangsvollstreckung ist unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt **Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.**

Frankfurt am Main, 2. 4. 1997
Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt **N o r b e r t M i c h l**

2244

81 N 980/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Akom Antennen- und Kommunikationstechnik GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Braun und Dieter Berndt, Arnburger Straße 60, 60385 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.**

Frankfurt am Main, 12. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

2245

81 N 267/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **TEPHAX Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Richner und Regina Richner, Hanner Landstraße 553, 60386 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.**

Frankfurt am Main, 17. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

2246

81 N 1085/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Hausfrau Irene Hildegard Friedemann geb. Bastians, verstorben am 3. 8. 1995, wohnhaft gewesen Lenustraße 62, Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den**

12. Juni 1997, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, 2. Stock, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 987,— DM,
b) Auslagen: 28,75 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 18. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

2247

81 N 1125/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ing. W. Haubenreisser, Graphisches Fachgeschäft GmbH, Im Boden 11, 65795 Hattersheim, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Angela Kunze und Gerhard Kunze, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

12. Juni 1997, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 101 140,— DM,
b) Auslagen: 1 279,89 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 18. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

2248

81 N 45/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Rechtsanwalts Albrecht von Sydow, verstorben am 9. Oktober 1993, zuletzt wohnhaft gewesen in: Lerchesbergring 87, 60598 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

26. Juni 1997, 8.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 16 866,— DM,
b) Auslagen: 45,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 19. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

2249

81 N 95/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Prisma Gesellschaft für Hochbau und schlüsselfertiges Bauen mbH, Mittlerer Hasenpfad 66, 60598 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Djamil Mehmeti, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger bzgl. der Einstellung mangels Masse (§ 204 KO) auf

Donnerstag, den 24. April 1997, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283, bestimmt.

Frankfurt am Main, 20. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

2250

81 N 323/97: Über das Vermögen der Georg Bornemann & Söhne GmbH, Stalburgstraße 18—20, 60318 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Gerhard Hempel und Erika Mörschardt, wird heute, am 25. März 1997, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Telefonnummer: 91 30 92-0.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Mai 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem

bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 15. Mai 1997, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am 12. Juni 1997, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Mai 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 25. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

2251

81 N 37/97: Über das Vermögen der Protempo Personal-Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Dieter Klein, Unterster Zwerchweg 51, 60599 Frankfurt am Main, wird heute, am 26. März 1997, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, 60017 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/15 30 96-0.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Juni 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 5. Mai 1997, 11.00 Uhr,

Prüfungstermin am 30. Juni 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Juni 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 26. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

2252

Im Konkursverfahren über den Nachlaß der am 6. 5. 1995 verstorbenen, zuletzt in 63067 Offenbach am Main, Goethestraße 42 wohnhaft gewesenen Frau Helga Jung geb. Brakel (7 N 192/95 des Amtsgerichts Offenbach am Main) mache ich gemäß § 151 KO bekannt, daß ein Massebestand von 2 459,46 DM vorhanden ist. Vorrechtsforderungen sind nicht angemeldet. Für nicht bevorrechtigte Forderungen von 28 934,91 DM ergibt sich somit eine Schlußquote von 8.1/2%.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Eventuelle Masseansprüche sind dem Verwalter nicht bekannt. Evtl. Massegläubiger werden aufgefordert, etwaige Ansprüche zwecks Meidung des Ausschlusses umgehend beim Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1997

Der Konkursverwalter
Karl Polkin

2253

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mediaforce GmbH, Egenolfstraße 29, 60316 Frankfurt am Main, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berechnen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Massean-

spruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Rechtsanwältin C. Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 2. 4. 1997

Die Konkursverwalterin
C. Redlich, Rechtsanwältin

2254

2 N 15/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Ernst Haas & Sohn GmbH & Co. KG, Sinn, hat das Konkursgericht Herborm Schlußtermin anberaumt auf den 13. Mai 1997, 13.30 Uhr.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Herborm — Az. 81 N 209/91 — niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 9 918 765,95 DM. Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 27 653 424,09 DM. Es ist ein Massebestand von 6 312 621,64 DM verfügbar, wovon noch zu hinterlegende Beträge sowie notwendige Massekosten und -schulden abgehen.

Frankfurt am Main, 3. 4. 1997

Der Konkursverwalter
Dr. W. A. Schaal
Rechtsanwalt

2255

N 64/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ISOGE Isolieretechnik Wilnsdorf GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Günter Döring und Klaus-Peter Heckl, Bochumer Straße 3, 57234 Wilnsdorf, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 51 432,— DM und auf seine Auslagen in Höhe von 394,27 DM (jeweils inkl. Mehrwertsteuerausgleichsbetrag) zu entnehmen.

Friedberg (Hessen), 6. 3. 1997 Amtsgericht

2256

N 24/97: Über das Vermögen der Imhof & Co. GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer E. Mörschardt und Dipl.-Ing. U. Zander, Karlstraße 22, 61231 Bad Nauheim, ist am 1. April 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1997 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Montag, 12. Mai 1997, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Montag, 23. Juni 1997, 10.30 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 18, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt,

dem Verwalter bis zum 31. Mai 1997 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 1. 4. 1997 **Amtsgericht**

2257

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Imhof & Co. GmbH, Bad Nauheim**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 1. 4. 1997

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

2258

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Martin Ohmeis, Am Kirchberg 41, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe**, des Amtsgerichtes Bad Homburg zu Aktenzeichen 6 N 108/96, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Bernd H. Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Taunus, schriftlich geltend zu machen.

Friedrichsdorf, 24. 3. 1997

Der Konkursverwalter
Klose, Rechtsanwalt

2259

N 68/91 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Erich Kemper GmbH & Co. KG, 63594 Hasselroth-Neuenhaßlau**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Donnerstag, den 15. Mai 1997, 9.00 Uhr, Zimmer 17, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, bestimmt.

Gelnhausen, 19. 3. 1997

Amtsgericht

2260

N 68/91 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Erich Kemper GmbH & Co. KG, 63594 Hasselroth-Neuenhaßlau**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 87 080,18 DM einschließlich 7,5% Mehrwertsteuer und 2 431,35 DM Auslagen einschließlich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Gelnhausen, 19. 3. 1997

Amtsgericht

2261

42 N 36/97: Über den Nachlaß des am 13. 9. 1996 verstorbenen **Franz Heil, zuletzt wohnhaft in Grünberg**, wurde am 25. März 1997, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden

bis 31. Mai 1997.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Dienstag, 6. Mai 1997, 10.00 Uhr; Prüfungstermin am Dienstag, 24. Juni 1997, 14.30 Uhr, Raum 129, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Mai 1997 ist angeordnet.

Gießen, 26. 3. 1997

Amtsgericht

2262

24 N 5/97: Über das Vermögen der Firma **r+t Schlammmentwässerungs GmbH, Am Berg 16, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Hans Korneck, ist am 24. März 1997, 14.28 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 25. Mai 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters; Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

29. April 1997, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

17. Juni 1997, 9.15 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Saal 251.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. April 1997 anzeigen.

Groß-Gerau, 25. 3. 1997

Amtsgericht

2263

24 N 24/97: In dem Konkursantragsverfahren der Firma **Dietzel Verpackungs GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Kauffrau Margarete Neidherr geborene Salfer, Farmstraße 108, 64546 Mörfelden-Walldorf — Antragstellerin —, wird heute, am 26. März 1997, um 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration des Geschäftsbetriebs angeordnet.

Zugleich wird der Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 26. 3. 1997

Amtsgericht

2264

24 N 129/96: Über das Vermögen der Firma **Syntronic Computer Components Vertriebsgesellschaft mbH, Nordendstraße 76, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch die Geschäftsführer Dirk Becker und Daniel Wichert, ist am 1. April 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Diplom-Betriebswirt Bardo Sigwart, Große Langgasse 1 A, 55116 Mainz.

Konkursforderungen sind bis 31. Mai 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters; Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

6. Mai 1997, 9.15 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

24. Juni 1997, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Saal 251.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Mai 1997 anzeigen.

Groß-Gerau, 1. 4. 1997

Amtsgericht

2265

6 N 7/97: Über das Vermögen der Firma **W. u. J. Straßen- und Erdbau GmbH, Neue Chaussee 1, 65589 Hadamar**, vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Walter, Schulstraße 10, 56379 Obernhof; und Arnold Jansinski, Neue Chaussee 1 A, 65589 Hadamar, ist am Freitag, 21. März 1997, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin.

Konkursforderungen sind bis 5. Mai 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters; Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

20. Mai 1997, 9.30 Uhr, im Amtsgericht, Saal 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Mai 1997 anzeigen.

Hadamar, 24. 3. 1997

Amtsgericht

2266

42 N 8/96: In der Konkursache gegen die Firma **Straub und Wurzel Immobilien GmbH, 63450 Hanau, Rosenstraße 2**, Geschäftsführerin: Frau Hannelore Straub, wird die Vergütung des Sequesters gemäß Antrag vom 10. Juli 1996 auf 9 790,— DM nebst 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Auslagenerstattung wird in Höhe von 193 000,— DM festgesetzt, zuzüglich 15% Mehrwertsteuer. Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Gründe: Dem Antrag und der darin angeführten Begründung konnte gefolgt werden, es wurden keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer abweichenden Beurteilung geführt hätten.

Hanau, 27. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

2267

2 N 15/81 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **W. Ernst Haas & Sohn GmbH & Co. KG, 35764 Sinn**, wird der Schlußtermin auf

Dienstag, den 13. Mai 1997, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Saal 120, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderung, zur Beschlußfassung der Gläubiger über evtl. nicht verwertbare Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 987 950,14 DM, der Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsverordnung auf 68 926,75 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 5 021,10 DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Herborn, 24. 3. 1997 **Amtsgericht**

2268

2 N 16/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Haas & Sohn Verwaltungsgesellschaft mbH, 35764 Sinn, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) Termin auf

Dienstag, den 13. Mai 1997, 13.20 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Saal 120, bestimmt.

Herborn, 25. 3. 1997 **Amtsgericht**

2269

N 1/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Föh GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Müller und Burkhard Braun, Marzelstraße 29, 65239 Hochheim am Main, wird heute, Dienstag, den 1. April 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Bliersch, Abeggstraße 2, 65193 Wiesbaden, Tel.: 06 11/52 30 31, Fax: 06 11/52 30 33.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Mai 1997, zweifach schriftlich, mit den bis zum Tag vor der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, dem 28. April 1997, 14.00 Uhr,

1. Prüfungstermin am Montag, dem 26. Mai 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Raum 13, I. Stock.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. April 1997 ist angeordnet.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet.

Hochheim am Main, 1. 4. 1997 **Amtsgericht**

2270

4 N 6/96: Über das Vermögen der Firma EMS-BAU Aktiengesellschaft in 65529 Waldems-Niederems ist am 27. März 1997, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jens Fahner, Kölnstraße 135, 53743 Sankt Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind bis 15. Juni 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

20. Mai 1997, 13.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

5. August 1997, 13.30 Uhr, im Amtsgericht Idstein, Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursangehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. April 1997 anzeigen.

Idstein, 1. 4. 1997 **Amtsgericht**

2271

650 N 105/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Elisabeth Börner-

Hupfeld, zuletzt wohnhaft Wilhelmshöher Allee 291, Kassel, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Genehmigung der Veräußerung des im Grundbuch von Landwehrhagen, Band 42, Blatt 1329 (Amtsgericht Hann. Münden) eingetragenen Grundstücks zum Kaufpreis von 40 000,— DM und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 6. Mai 1997, 12.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 01).

Kassel, 3. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

2272

650 N 152/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Telecom Telekommunikations GmbH, Pfannkuchstraße 17, 34121 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Siebeck, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 Abs. 1 KO).

Kassel, 5. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

2273

650 N 34/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Führer GmbH und Co. Wärmetechnische Anlagen KG, vertreten durch die Komplementärin Führer Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Hannelore Führer, Eichwaldstraße 42, 34123 Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Montag, 28. April 1997, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 108 104,33 DM, seine Auslagen sind auf 1 000,— DM festgesetzt.

Kassel, 20. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

2274

9 N 71/96: In der Konkursangelegenheit gegen Firma F. I. Forum Immobilien GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Arnold Aporta, Kurstraße 16, 61231 Bad Nauheim, wird über das Vermögen der Schuldnerin die Sequestration angeordnet sowie ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Königstein im Taunus, 20. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 9**

2275

7 N 14/97: Über das Vermögen der Firma „Pittler GmbH“, Pittlerstraße 6, 63225 Langen, vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Frank Baumbusch, Dr. Jürgen Menzler und Dr.-Ing. Wolf-Peter Moll, ebenda, ist am 1. April 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Blumenstraße 17, 69115 Heidelberg, Tel.: 0 62 21/9 11 80, Fax: 0 62 21/2 31 28.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 12. Juni 1997, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 22. Mai 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 31. Juli 1997, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 12. Juni 1997 anzeigen.

Langen, 1. 4. 1997 **Amtsgericht**

2276

7 N 26/97: Konkursantragsverfahren betr. Firma BS Electronic-Systems Vertriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Sabine Schütz, Dr. Wolff-Straße 2, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Der Schuldnerin ist am 26. März 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 26. 3. 1997 **Amtsgericht**

2277

7 N 24/97: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Henry M. T. Hoernle Cosmetic-Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Henry M. T. Hoernle, Röntgenstraße 29, 65520 Bad Camberg.

Der Schuldnerin ist am 27. März 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 3. 1997 **Amtsgericht**

2278

Konkursverfahren Erich Liebing, Inhaber der Firma Kurt Liebing, Flutgraben 3, 60435 Frankfurt am Main (Az. 42 N 318/95, Amtsgericht Hanau); hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO:

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 26. 3. 1997
Der Konkursverwalter
Dipl.-Kaufm. Ulrich K n e l l e r
Rechtsanwalt und Notar

2279

7 N 16/97: Über den Nachlaß des am 21. 9. 1996 verstorbenen Herrn Horst Fritz Bernhard Schwenzer, zuletzt wohnhaft gewesen Dürerstraße 30, 35039 Marburg, wird heute, am 25. März 1997, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Gundula Pierson, Biegenstraße 43, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/9 61 80.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. April 1997, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 19. Juni 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. April 1997 ist angeordnet.

Marburg, 25. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 7**

2280

7 N 282/96: Über das Vermögen der Firma **Verlag und Werbeagentur Lay GmbH, Elsa-Brandström-Straße 22, 63075 Offenbach am Main**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Tina Lay**, wird heute, am 25. März 1997, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Röder, Luisenstraße 3, 63067 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 10. Juni 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 12. Mai 1997, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 10. Juli 1997, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. April 1997.

Offenbach am Main, 25. 3. 1997 Amtsgericht

2281

7 N 316/96: Über das Vermögen der Firma **America Asia Tours GmbH, Schopenhauerstraße 11, 63263 Neu-Isenburg**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Gisela Alibas**, wird heute, am 25. März 1997, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Dietrichstraße 34, 60439 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 30. Mai 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 14. Mai 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 10. Juli 1997, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 12. Mai 1997.

Offenbach am Main, 26. 3. 1997 Amtsgericht

2282

7 N 12/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Karl Henkel GmbH, Schlosserei-Stahlbau, August-Hecht-Straße 31-33, 63067 Offenbach am Main**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 18. 3. 1997 Amtsgericht

2283

N 84/96: Konkursantragssache über das Vermögen der Firma **BSK — Zweirad — Sport GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Stephan Koch**, Porschestraße 4, 63512 Hainburg.

Der Sequestationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 20. Dezember 1996 werden aufgehoben.

Seligenstadt, 24. 3. 1997 Amtsgericht

2284

4 N 12/97: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **Lutz Reinmann GmbH, Am Riedborn 16, 61250 Usingen**, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 25. 3. 1997 Amtsgericht

2285

3 N 70/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **PS Autovertriebs AG, 35641 Schöffengrund, Vorm Beutstrauch 2 (Sitz Lindenweg 4, 78476 Allensbach)**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Freitag, 9. Mai 1997, 9.00 Uhr, Saal 201, 2. Stock, Amtsgericht Wetzlar, Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, bestimmt.

Wetzlar, 24. 3. 1997 Amtsgericht

2286

62 N 61 und 45/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Berolina Film-Video Vertriebsgesellschaft mbH Zweigniederlassung Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer **Klaus Schramböhrer**, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 19. März 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 19. 3. 1997 Amtsgericht

2287

62 N 66/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Fashion point Textilhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch den Geschäftsführer **Gerd Böhner**, Friedrichstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 24. März 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 24. 3. 1997 Amtsgericht

2288

62 N 67/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Fashion point Textilhandelsgesellschaft mbH und Co. Betriebs- und Verwaltungs-Kommanditgesellschaft**, vertreten durch die **Fashion point Textilhandelsgesellschaft mbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Gerd Böhner**, Friedrichstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 24. März 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 24. 3. 1997 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2289

K 8/96: Das im Grundbuch von Ober-Ofleiden, Bezirk Alsfeld, Band 20, Blatt 623, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Ober-Ofleiden, Flur 7, Nr. 342, Gebäude- und Freifläche, Lärchenweg 31, Größe 6,89 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kai Dönges, Schlesienstraße 26, 35315 Homburg/Ohm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 3. 1997 Amtsgericht

2290

1 K 47/96: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 120, Blatt 5653, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarsen, Flur 18, Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fischerstraße 5, Größe 2,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz-Josef Scherf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 11. 3. 1997 Amtsgericht

2291

K 1/96: Das im Grundbuch von Gönnern, Band 56, Blatt 1817, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gönnern, Flur 7, Flurstück 128/53, Gebäude- und Freifläche, Am Tor 4, Größe 4,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Markus Schwarz, Gönnern, Am Tor 4, 35719 Angelburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 5. 3. 1997 Amtsgericht

2292

61 K 94/95: Der im TE-Grundbuch von Griesheim, Band 342, Blatt 13382, eingetragene

lfd. Nr. 1: 89,80/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 1240/1, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 162, Größe 8,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Andreas Holler, Griesheim.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 3. 1997 Amtsgericht

2293

61 K 166/95: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 77, Blatt 3398, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 6, Flurstück 72/7, Hof- und Gebäudefläche, Finkenweg 14, Größe 6,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 8, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kurt Hackel, Griesheim, — zu einem Drittel —,

Gertrud Hackel geb. Kraus, Weiterstadt, — zu einem Drittel —,

Wilhelm Rödling, Weiterstadt, — zu einem Sechstel —,

Ulrike Rödling geb. Hackel, Weiterstadt, — zu einem Sechstel —.

Der Wert des Grundeigentums wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

727 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 3. 1997 Amtsgericht

2294

2 K 44/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg, Band 228, Blatt 7738,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 67, Flurstück 71/1, Betriebsgelände, Siegener Straße 33, Größe 50,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur 67, Flurstück 70/4, Bauplatz, Austraße, Größe 45,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauschlosser Peter Lutter in Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 1 600 000,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 267 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 16. 1. 1997 Amtsgericht

2295

2 K 34/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedrichshausen, Band 8, Blatt 248,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedrichshausen, Flur 6, Flurstück 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 24, Größe 9,18 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Friedrichshausen, Flur 6, Flurstück 8/4, Landwirtschaftsfläche, Im Dorf, Größe 14,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Adomat in 59846 Sundern-Langscheid,

Rolf Schell in 59823 Arnsberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 3 auf 817 000,— DM,

Grundstück Nr. 4 auf 7 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 20. 2. 1997 Amtsgericht

2296

2 K 35/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenberg, Band 84, Blatt 2449,

Gemarkung Battenberg, Flur 39, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg 30, Größe 7,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Antonius und Silvana Squillace, beide Tannenweg 30, 35088 Battenberg (Eder), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 16. 1. 1997 Amtsgericht

2297

2 K 25/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 25, Blatt 771,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 26, Größe 3,71 Ar,

soll am Montag, dem 4. August 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst-Rainer Hamer,
Petra Hamer geb. Rein, beide in Franken-

berg (Eder)-Viermünden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

107 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 20. 2. 1997 Amtsgericht

2298

84 K 72/95: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 321, Blatt 10204, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 329/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 548, Flurstück 8/62, Gebäude- und Freifläche, Tiroler Straße 73, 75, 77, 79, Größe 30,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7711 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 10190—10203, 10205—10213) sowie teilweise in der Veräußerung (laut Grundrißzeichnung Zweizimmerwohnung, Küche, Bad/WC, Diele, Loggia),

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Elmar Scheuplein, Schleussnerstraße 38, 63263 Neu-Isenburg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 4. 2. 1997
Amtsgericht, Abt. 84**

2299

84 K 109/95: Das im Grundbuch-Bezirk 41 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 53, Blatt 1734, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 37 237,72/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 41, Flur 4,

Flurstücke 50, 51/1, 51/2, 51/3, Gebäude- und Freifläche, Mühlwiesenstraße 13, Hausener Obergasse 17, Größe 15,59 Ar,

Flurstück 51/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlwiesenstraße 13, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 27 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1708 bis 1749) sowie — teilweise — in der Veräußerung mit Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 14,

soll am Mittwoch, dem 30. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Anton Fehlinger, Friedrich-Wilhelm-von-Stauben-Straße 102, 60488 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 7. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 84**

2300

5 K 26/95: Das im Grundbuch von Flieden-Rückers, Band 46, Blatt 1323, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Rückers, Flur 2, Flurstück 4, LB 585, Gebäude- und Freifläche, Leideweg 6 b, Größe 10,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Juli 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Dangel und Anneliese Dangel geb. Ruck, Flieden-Rückers, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

542 620, — DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 25. 3. 1997

Amtsgericht

2301

5 K 60/95: Das im Grundbuch von Fulda, Band 222, Blatt 8433, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Fulda, Flur 18, Flurstück 15/10, LB 1668, Hof- und Gebäudefläche, Edeltzeller Straße 64, Größe 6,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Weber, Fulda.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

550 000, — DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 25. 3. 1997

Amtsgericht

2302

5 K 57/96: Das im Wohnungsgrundbuch von Fulda, Band 337, Blatt 11871, eingetragene Wohnungseigentum,
Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 35,98/10 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/69, LB 6176, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße 58—64, Größe 137,40 Ar,

Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/79, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße, Größe 0,11 Ar,

Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/85, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße, Größe 43,41 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, links vom Flureingang, 2. Wohnung links, Nr. 189 des Aufteilungsplans; Nutzungsregelung bezüglich der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge ist getroffen; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 3. Juli 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christoph Trapp geb. Kessler, Neuhof.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a ZVG festgesetzt auf

217 000, — DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 25. 3. 1997

Amtsgericht

2303

5 K 90/96: Das im Wohnungsgrundbuch von Gersfeld, Band 73, Blatt 2225, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 143/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gersfeld, Flur 6, Flurstück 34/1, LB 942, Gebäude- und Freifläche, Henneberger Straße, Größe 29,03 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte zugeordnet;

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Sporleder.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

100 000, — DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 26. 3. 1997

Amtsgericht

2304

K 25/96: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 40, Blatt 959, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Meerholz, Flur 16, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 25, Größe 11,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Minna Antoni in Gelnhausen,

Alwin Antoni in Gelnhausen,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000, — DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 24. 3. 1997

Amtsgericht

2305

K 52 und 75/96: Das im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 73, Blatt 2381, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Altenhaßlau, Flur 3, Flurstück 110/12, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsbergstraße 13, Größe 22,85 Ar,

soll am Montag, dem 23. Juni 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1996 bzw. 1. 8. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Heinz Reußwig in Linsengericht,

Gabriele Reußwig im Linsengericht, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000, — DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 4. 1997

Amtsgericht

2306

K 53/96: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 85, Blatt 2531, eingetragene Grundstück, unter der Aufschrift „Reichsheimstätte“;

Gemarkung Wächtersbach, Flur 6, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 31, Größe 7,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Frenzel in Wächtersbach,

Heinrich Wilhelm Frenzel in Alsdorf, — in Erbgemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000, — DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 4. 1997

Amtsgericht

2307

7 K 15/96: Das im Grundbuch von Hadamar eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 12, Flur 17, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 29, Größe 1,19 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Rischke, Hadamar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000, — DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 1. 4. 1997

Amtsgericht

2308

42 K 278/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 78, Blatt 3035,

BV Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 26, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Würzburger Straße 57, Größe 6,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hartwig Groeneveld und Jutta Groeneveld geb. Krull, Rodenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

740 000, — DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Garagengebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 4. 1997 Amtsgericht, Abt. 42

2309

4 K 58/96: Das im Grundbuch von Beilstein, Band 42, Blatt 1440, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Beilstein, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 137, Grünland, Hundslocherwiesen, Größe 40,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 138, Landwirtschaftsfläche, Hundslocherwiesen, Größe 3,40 Ar,

sowie im Grundbuch von Holzhausen, Band 33, Blatt 1313, Gemarkung Holzhausen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 116/2, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 15, Größe 2,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bachstraße 15, Größe 15,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 116, Landwirtschaftsfläche, Wirrenbach, Größe 45,67 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 119, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wirrenfläche, Größe 39,61 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Gruben ober dem Weg, Größe 78,31 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 89, Landwirtschaftsfläche, Betten, Größe 41,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Juli 1997, 13.30 Uhr, Raum 120, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborm, Westerwaldstraße 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jens Wiener, Greifenstein-Beilstein, Katja Christ, Greifenstein-Holzhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Beilstein, Flur 6, Nr. 137 auf 6 300,— DM, Beilstein, Flur 6, Nr. 138 auf 550,— DM, Holzhausen, Flur 2, Nr. 116/2 auf

2 500,— DM, Holzhausen, Flur 2, Nr. 117 auf

439 900,— DM, Holzhausen, Flur 3, Nr. 116 auf

7 050,— DM, Holzhausen, Flur 3, Nr. 119 auf

6 100,— DM, Holzhausen, Flur 4, Nr. 36 auf

12 100,— DM, Holzhausen, Flur 4, Nr. 89 auf

6 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 17. 3. 1997 Amtsgericht

2310

4 K 55/96: Das im Grundbuch von Nenderoth, Band 21, Blatt 743, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Weidenstruth, Größe 50,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Weidenstruth, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 75, Landwirtschaftsfläche, Hackbergsseifen, Größe 8,77 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborm, Westerwaldstraße 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Inge Löber geb. Lebershausen, Ehringshausen, — zur Hälfte —.

b) Inge Löber geb. Lebershausen, Ehringshausen,

c) Andreas Olaf Löber, ebenda,

d) Christiane Sabine Löber, ebenda,

e) Stephanie Claudia Löber, ebenda,

— zu b) bis e) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 11 auf 4 575,60 DM, Flurstück 12 auf 1 080,— DM,

Flurstück 75 auf 964,70 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 25. 3. 1997 Amtsgericht

2311

4 K 67/96: Das im Grundbuch von Schönbach, Band 23, Blatt 827, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Seitenstraße 4 (früher: Oberdorf, Haus Nr. 73), Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Seitenstraße (früher Oberdorf), Größe 0,58 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborm, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Celik, Merdin.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, Flurstück 42 auf 133 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flurstück 43 auf 49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 26. 3. 1997 Amtsgericht

2312

6 K 17/95: Das im Grundbuch von Heftrich, Band 35, Blatt 1120, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Heftrich, Flur 23, Flurstück 95, Ackerland, Hinter dem Sauwasen, Größe 33,60 Ar,

Grünland, daselbst, Größe 2,85 Ar, davon ein Viertel Anteil,

soll am Dienstag, dem 24. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Moog, Idstein-Heftrich, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Ein-Viertel-Anteil auf 2 802,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 26. 3. 1997 Amtsgericht

2313

640 K 256/96: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 248, Blatt 7128, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 738/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 110/5, LB 2818, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 10, Größe 6,92 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 6, K 6 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 7123 bis 7136);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. 9. 1987

(Eigentumswohnung in 4gesch. Mehrfamilienhaus);

soll am Donnerstag, dem 7. August 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 13. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jöckel, Angelika, geboren am 25. 4. 1958.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 3. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

2314

640 K 162/96: Das im Grundbuch von Oberwehren, Band 88, Blatt 2526, eingetragene Wohnungseigentums,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 91,8644/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Oberwehren,

Flur 9, Flurstück 41/3, Gebäude- und Freifläche, Berlitstraße 11, 13, 15, Größe 10,16 Ar,

Flur 9, Flurstück 74/7, Verkehrsfläche, Berlitstraße, Größe 0,01 Ar,

Flur 9, Flurstück 78/19, Verkehrsfläche, Altenbaunaer Straße (L 3219), Größe 0,16 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Berlitstraße 15, Obergeschoß links, mit Kellerraum Nr. 11, K 11 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2516 bis 2527);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar 1989

(2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Wfl. 54,58 qm);

soll am Dienstag, dem 1. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 8. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Büchele, Andreas, geboren am 28. 12. 1952,

b) Büchele, Barbara, geb. Skorski, geboren am 12. 8. 1952, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 3. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

2315

640 K 60/96: Die im Grundbuch von Kirchbauna, Band 28, Blatt 770, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchbauna, Flur 2, Flurstück 66/19, Gebäude- und Freifläche, Eifelstraße 11, Größe 11,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchbauna, Flur 2, Flurstück 66/18, Gebäude- und Freifläche, Eifelstraße 11, Größe 3,02 Ar

(Einfamilienwohnhaus, noch nicht fertiggestellt),
sollen am Mittwoch, dem 16. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Möller, Baunatal,
Bärbel Lauterbach geb. Hoffmann, ebenda, — je zur Hälfte —
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

2316

640 K 73/96: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 162, Blatt 5333, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 133/36, Gebäude- und Freifläche, Zierenberger Straße 26 A, Größe 3,61 Ar (Reiheneckhaus, Bj. 1993),
soll am Montag, dem 16. Juni 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peltzer, Hans-Gert, Kaufungen,
b) Peltzer, Doris, geb. Rudolph, Kaufungen, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

2317

640 K 53/96: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 165, Blatt 4634, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 87,610/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur 6, Flurstück 316/15, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 4, Größe 4,71 Ar, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 1, K 3; (Gaststätte, Erdgeschoß);
für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4634 bis 4643); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 28. 2./16. 6. 1981;
soll am Dienstag, dem 10. Juni 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 7. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Brand, Klaus Joachim, geboren am 11. 4. 1952.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
162 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

2318

640 K 8/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 687, Blatt 18361, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 38,25/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur 33,

Flurstück 46/3, Gebäude- und Freifläche, Ihringshäuser Straße, Größe 9,90 Ar,
Flurstück 46/4, Gebäude- und Freifläche, Ihringshäuser Straße, Größe 12,96 Ar,
Flurstück 46/5, Gebäude- und Freifläche, Kellermannstraße, Größe 9,76 Ar,

Flurstück 46/6, Gebäude- und Freifläche, Kellermannstraße, Größe 8,69 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 177, A 177 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 18 185 bis 18 392); Sondernutzungsregelung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. Mai 1992/10. Dezember 1992/15. Januar 1993;

(Ein-Zimmer-Appartement, Kochstelle im Zimmer, Flur, Dusche/WC, Terrasse, Wohnfläche 23,46 m²);

soll am Dienstag, dem 17. Juni 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 29. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bayer, Cornelia, geboren am 5. 12. 1952.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
45 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 20. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

2319

640 K 169/96: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 88, Blatt 2527, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 76,9982/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Oberzwehren,
Flur 9, Flurstück 41/3, Gebäude- und Freifläche, Berlitstraße 11, 13, 15, Größe 10,16 Ar,
Flur 9, Flurstück 74/7, Verkehrsfläche, Berlitstraße, Größe 0,01 Ar,

Flur 9, Flurstück 78/19, Verkehrsfläche, Altenbaunaer Straße (L 3219), Größe 0,16 Ar,
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Berlitstraße 15, Obergeschoß rechts, mit Kellerraum, Nr. 12, K 12 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 2516 bis 2527);
wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar 1989;

(2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Wfl. 45,49 qm);
soll am Dienstag, dem 1. Juli 1997, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 8. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Büchele, Andreas, geboren am 28. 12. 1952,
b) Büchele, Barbara, geb. Skorski, geboren

am 12. 8. 1952, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 3. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

2320

9 K 40/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 72, Blatt 2370,

lfd. Nr. 1: 56/1 000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 40/17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heuhohlweg 1 a—1 b, Größe 12,64 Ar,
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kelleranteil Nr. 15 des Aufteilungsplanes im Hause Heuhohlweg 1 b, III. OG. links (3 Zi., Kü., Bad, WC, 71,5 qm Wfl.);

soll am Dienstag, dem 24. Juni 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Alwin Antoni.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
328 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 19. 3. 1997
Amtsgericht, Abt. 9

2321

8 (1) K 65/94: Das im Grundbuch von Netze, Band 21, Blatt 618, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Netze, Flur 1, Flurstück 312/8, Gebäude- und Freifläche, Marienthalweg 3, Größe 9,41 Ar,
soll am Freitag, dem 13. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Jan Kleeb,
Vitus Kleeb, beide wohnhaft 34513 Wald-eck-Netze, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt
805 000,— DM,
entsprechend je Anteil
402 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 20. 3. 1997 **Amtsgericht**

2322

K 61/95: Das im Grundbuch von Bürstadt, Blatt 6353, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Bürstadt, Blatt 6220,

Flur 21, Nr. 798, Bauplatz, Professor-Sauerbruch-Straße, Größe 3,61 Ar,
eingetragen in Abt. II, Nr. 25, auf 99 Jahre ab Eintragungstag (= 24. 3. 1981), Eigentümer: Benefiziat- und Schulfonds zu Bensheim,

soll am Freitag, dem 6. Juni 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Jürgen Rückert, Prof.-Sauerbruch-Straße 3, Bürstadt.

Der Wert des Erbbaurechts wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
395 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 24. 3. 1997 Amtsgericht

2323

K 39/96: Das im Grundbuch von Bobstadt, Blatt 982, eingetragene Grundeigentum, Flur 1, Nr. 543, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 4, Größe 6,09 Ar, soll am Freitag, dem 13. Juni 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Wiedemann, Rosemarie, Sudetenstraße 4, 68642 Bobstadt,
- b) Wiedemann, Christine Maria, Sudetenstraße 4, 68642 Bobstadt,
- c) Wiedemann, Kevin, Sudetenstraße 4, 68642 Bobstadt.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 24. 3. 1997 Amtsgericht

2324

7 K 62/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 269, Blatt 10718,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 407/1, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 29, Größe 5,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 407/2, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenstraße 9, Größe 10,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Philipp Heinrich Zimmer,
- Doris Hänggi,
- Helga-Marie Zimmer,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) lfd. Nr. 1 auf 700 000,— DM,
- b) lfd. Nr. 2 auf 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 25. 3. 1997 Amtsgericht

2325

7 K 25/96: Das im Grundbuch von Marburg, Band 273, Blatt 9520, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 (2), Gemarkung Marburg, Flur 56, Flurstück 305, Hof- und Gebäudefläche, Potsdamer Straße, Größe 7,40 Ar

(2 zu 1: Grunddienstbarkeit [Abwasserleitungsrecht] an dem Grundstück Flur 56, Flurstück 307, eingetragen im Grundbuch von Marburg, Blatt 9522, Abteilung II, Nr. 3), soll am Donnerstag, dem 3. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung zur Hälfte des Miteigentümers Horst Brand versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Brand, Hauptstraße 47, 66989 Hörschen bei Fiebig, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM für das ganze Grundstück, dementspre-

chend für die Hälfte des Grundstücks auf 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 3. 3. 1997 Amtsgericht, Abt. 7

2326

7 K 39/92: Die im Grundbuch von Mellnau, Band 17, Blatt 584, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mellnau, Flur 16, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, In den Stöcken, Größe 95,35 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mellnau, Flur 19, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 54, Größe 12,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mellnau, Flur 24, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Großes Hahnfeld, Größe 128,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mellnau, Flur 32, Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Saalfeld, Größe 54,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Mellnau, Flur 10, Flurstück 41/11, Landwirtschaftsfläche, Der Damberg, Größe 40,02 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 26. Juni 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Dersch geb. Busch, Katharina Otto geb. Dersch, beide Burgstraße 54, 35083 Wetter-Mellnau, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- lfd. Nr. 2 auf 19 500,— DM,
- lfd. Nr. 3 auf 432 000,— DM,
- + Zubehör = 35 700,— DM,
- lfd. Nr. 4 auf 20 500,— DM,
- lfd. Nr. 7 auf 13 000,— DM,
- lfd. Nr. 8 auf 6 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 11. 3. 1997 Amtsgericht

2327

K 18/95: Das im Grundbuch von Gammelsbach, Band 24, Blatt 932, eingetragene Wohnungseigentum, 759/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Gammelsbach, Flur 8, Nr. 205, Gebäude- und Freifläche, Oberer Mühlweg 44, Größe 11,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dach-, Erd- und Kellergergeschoß einschließlich der Garage, des Wintergartens und des Freisitzes, bezeichnet mit Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; Sondernutzungsregelungen sind hinsichtlich der Kfz-Abstellplätze und der Terrasse getroffen:

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carsten von Waffenstein, 64743 Beerfelden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

643 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 4. 2. 1997 Amtsgericht

2328

K 19/95: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Gammelsbach, Band 24, Blatt 933, eingetragene 241/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Gammelsbach, Flur 8, Nr. 205, Gebäude- und Freifläche, Oberer Mühlweg 44, Größe 11,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergergeschoß, bezeichnet mit Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; Sondernutzungsregelungen sind hinsichtlich der Kfz-Abstellplätze und der Terrasse getroffen;

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carsten von Waffenstein, 64743 Beerfelden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 4. 2. 1997 Amtsgericht

2329

7 K 13/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nonnenroth, Bezirk Nidda, Band 24, Blatt 998,

Flur 2, Nr. 66, Gebäude- und Freifläche, Am Wald 49, Größe 75,57 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Cornelius Bück, zuletzt Grünberg-Queckborn (z. Z. unbekanntes Aufenthalts).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

975 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 24. 3. 1997 Amtsgericht

2330

7 K 23/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fauerbach, Bezirk Nidda, Band 13, Blatt 756,

Flur 1, Nr. 93, Gebäude- und Freifläche, Deckmannsgasse 5, Größe 4,90 Ar,

soll am Montag, dem 21. Juli 1997, 9.00 Uhr, Raum 2 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Hermann Löffler, Nidda-Fauerbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 24. 3. 1997 Amtsgericht

2331

K 36/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rautenhausen, Band 6, Blatt 138, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rautenhausen, Flur 5, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Im Dorf, Größe 4,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rautenhausen, Flur 5, Flurstück 21/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Metzennmüller 14, Größe 2,58 Ar,

Gemarkung Rautenhausen, Flur 5, Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Metzennmüller 12, Größe 0,05 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Juni 1997, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ickler, Walter, Kunststoffpresser, geboren am 26. 8. 1947,

Ickler, Ingeborg, geb. Springer, Hausfrau, geboren am 17. 9. 1949, Rotenburger Straße 27, Bebra, — je zur Hälfte —.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 2 445,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 91 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 24. 3. 1997

Amtsgericht

2332

K 15/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hergershausen, Band 8, Blatt 213, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hergershausen, Flur 4, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Gudestraße 6, Größe 0,59 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juli 1997, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gaß, Ralf Heinz, Landwirt, geboren am 14. 4. 1968, Bahnhofstraße 12, Rotenburg a. d. Fulda-Lispshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

24 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 24. 3. 1997

Amtsgericht

2333

K 36/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nentershausen, Band 30, Blatt 753, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nentershausen, Flur 2, Flurstück 7/10, Gebäude- und Freifläche, Am Armenberg 7, Größe 6,30 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juli 1997, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1996/17. 2. 1997 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Schubmehl, Ralf, geboren am 21. 11. 1962, Graf, Andrea, geb. Wirth geboren am 19. 4. 1963, Nentershausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

312 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 24. 3. 1997

Amtsgericht

2334

1 K 30/95: Der im Grundbuch von Assmannshausen, Bezirk Assmannshausen, Band 29, Blatt 1113, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 1338/701, Gebäudefläche, Oberstraße 20, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 1180/643, Gebäudefläche, Oberstraße 20, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 1318/643, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 20, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 799/643, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 20, Größe 0,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 1315/643, Gebäudefläche, Oberstraße 20, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 1322/644, Gebäudefläche, Oberstraße 20, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 1317/643, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 20, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 7, Flurstück 1222/641, Umland, Sandweg, Größe 4,81 Ar,

die heutige Straßenbezeichnung lautet Frankenthalstraße 21,

soll am Dienstag, dem 3. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard König in Rüdeshheim-Assmannshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 bis 8 als wirtschaftliche Einheit auf 50 505,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 315,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim am Rhein, 25. 3. 1997

Amtsgericht

2335

4 K 52/96: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 248, Blatt 9539, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 14, Flurstück 2/50, Gebäude- und Freifläche, Paul-Hessemer-Straße 54, Größe 5,53 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Mai 1997, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sabine Wagner, Jürgen Wagner, Erna Brinkies.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

497 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 21. 3. 1997

Amtsgericht

2336

3 K 38/93: Das im Grundbuch von Seigertshausen, Band 21, Blatt 614, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seigertshausen, Flur 5, Flurstück 63/1, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 6, Größe 3,03 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juni 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Enrico Gröser, geboren am 11. 5. 1969, Mandy Gröser geb. Hirt, geboren am 16. 8. 1971, Ernst-Thälmann-Straße 29, 17335 Strasburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

252 000,— DM.

In diesem weiteren Versteigerungstermin entfallen die Zuschlagsversagungsgründe der §§ 74 a, 85 a ZVG (5/10- bzw. 7/10-Grenze).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 3. 1997

Amtsgericht

2337

3 K 55/94: Das im Grundbuch von Lenderscheid, Band 14, Blatt 400, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lenderscheid, Flur 2, Flurstück 50/9, Gebäude- und Freifläche, Zur Knüllhöhe 49, Größe 9,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Dickel, b) Dolf Friedrich Wilhelm Dickel, Zur Knüllhöhe 41, Fried.-Lenderscheid, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 3. 1997

Amtsgericht

2338

3 K 40/96: Das im Grundbuch von Großropperhausen, Band 24, Blatt 887, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großropperhausen, Flur 10, Flurstück 91/1, Gebäude- und Freifläche, Schusterrain 9, Größe 1,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Binger, geboren am 16. 10. 1961, Ramona Binger geb. Nöll, geboren am 6. 5. 1963, Schusterrain 9, Frielendorf-Großropperhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 3. 1997

Amtsgericht

2339

3 K 20/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hohensolms, Band 35, Blatt 1194,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 1/55, Hof- und Gebäudefläche, Der große Garten, jetzt: Waldstraße 10, Größe 6,37 Ar,
— Zweifamilienhaus mit Nebengebäude (ehemalige Metzgerei) —,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 8.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adolf Schupp, geboren am 16. 11. 1949, Hohenahr-Hohensolms.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 14. 3. 1997

Amtsgericht

2340

61 K 84/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 508, Blatt 13 047, eingetragene Grundeigentum,

Flur 33, Flurstück 13/5, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 16, Größe 4,13 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Mittné, Hans,
2. Mittné, Annemarie, Wiesbaden, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1,08 Mio. DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 3. 1997

Amtsgericht

2341

61 K 79/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 667, Blatt 34 308, eingetragene Grundeigentum, 13 683/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 64, Flurstück 1874/39, Hof- und Gebäudefläche, Marcobrunner Straße 22, Größe 4,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9,

soll am Montag, dem 16. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Stein in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 3. 1997

Amtsgericht

2342

61 K 17/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 694, Blatt 35 102, eingetragene Grundeigentum, 39/1 000 Miteigentumsanteil an

Flur 121, Flurstücke 18/46 und 18/47, Gebäude- und Freifläche, Bierstadter Straße (Baulast) 29—29 c, Größe 35,37 Ar und 2,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung im I. Obergeschoß/Dachgeschoß/Galeriageschoß sowie dem Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 10 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 1997, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Schumacher, München.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

928 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 3. 1997

Amtsgericht

2343

61 K 42/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 437, Blatt 27 437, eingetragene Grundeigentum,

Flur 136, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 21, Größe 35,83 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. August 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Bach, Taunusstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

26,3 Mio. DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 3. 1997

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderungen der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hofheim am Taunus

B e z u g : Satzung vom 27. November 1974 (StAnz. 1975 S. 114), zuletzt geändert am 1. Oktober 1992 (StAnz. S. 2758)

I.

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hofheim am Taunus vom 27. November 1974, zuletzt geändert am 1. Oktober 1992, wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 29. Januar 1996 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kassenprüfung

Die unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Main-Taunus-Kreises.“

2. § 22 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

3. § 36 erhält folgende Fassung:

„Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Main-Taunus-Kreises.“

Artikel II

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hofheim am Taunus vom 27. November 1974, zuletzt geändert am 29. Januar 1996,

wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 28. Januar 1997 wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 9 — Aufgaben der Verbandsversammlung — wird die Ziffer 14 gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern rücken eins auf.

2. In § 16 — Geschäfte des Vorstandes — Abs. 1 wird nach Ziffer 10 folgendes eingefügt:

„11. die Aufnahme von Krediten.“

3. § 29 — Bekanntmachung — Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.“

4. In § 37 — Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte — Abs. 1 werden die Ziffern 2, 3 und 4 gestrichen.

Artikel II

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die o. g. Satzungsänderungen wurden bereits gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG —) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 der Satzung aufsichtsbehördlich genehmigt und werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hofheim am Taunus, 25. März 1997

Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
32.24

Öffentliche Ausschreibungen

Für das Bauvorhaben **Synagoge mit Gemeindezentrum und Kindergarten** der jüdischen Gemeinde Offenbach, Lilistraße 40, sollen vergeben werden:

MÖBEL

Gebühr 60,— DM

— ca. 300 Stühle, 75 lfd. m Schrankwand, 6* Büroausstattung
Liefer-/Montagetermin: Juni 1997/Angebotsabgabe und Submission:
25. April 1997, 10.00 Uhr

HOLZFENSTERBÄNKE

Gebühr 25,— DM

— ca. 140 lfd. m Holzfensterbänke
Arbeitsbeginn: Mai 1997/Angebotsabgabe und Submission:
25. April 1997, 12.00 Uhr

BÜHNENAUSSTATTUNG

Gebühr 25,— DM

— Bühnenvorhang mit Motor und Steuerung
Liefer-/Montagetermin: Juni 1997/Angebotsabgabe und Submission:
25. April 1997, 12.30 Uhr

Bewerbung für die beschränkte Ausschreibung des **SYNAGOGEN-GESTÜHLS**

— 143 Sitzplätze Gebühr bei Teilnahme 50,— DM

Liefer-/Montagetermin: Juni 1997/Angebotsabgabe und Submission:
25. April 1997, 11.00 Uhr

Die Ausschreibungsunterlagen sind bei

Architekturbüro Alfred Jacoby,
Falkensteiner Straße 77,
60322 Frankfurt am Main,
Tel. 0 69/9 55 23 30, Fax 55 56 01,

ab 8. April 1997, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, gegen Gebühr s. o. erhältlich.
Die Gebühr ist durch Einsendung eines Verrechnungsschecks, bei Abholung in bar, zu entrichten. Sie wird in keinem Fall erstattet.

Die Angebote müssen spätestens bis zum Submissionstermin eingegangen sein. Die Angebotsöffnung findet jeweils im Büro Jacoby statt. Es sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Nachweise des Bieters über Leistungsfähigkeit, Firmenbeschreibung, Referenzobjekte, etc. sind mit dem Angebot einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 6. Juni 1997.

Offenbach am Main, 2. April 1997

Jüdische Gemeinde Offenbach

Stellenausschreibungen

Bei dem Landrat des Wetteraukreises

— Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen —

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Leiterin bzw. Leiters

der Hauptabteilung „Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen“

Besoldungsgruppe A 15 BBesG

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die fachliche und administrative Leitung des Staatlichen Amtes für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen mit seinen Abteilungen: Allgemeine Verwaltung, Lebensmittel- und Fleischhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz.

Der Wetteraukreis ist durch Landwirtschaft geprägt, zählt jedoch zum Einzugsgebiet des Rhein-Main-Ballungsraumes. Die Aufgaben des gesamten Amtstierärztlichen Dienstes sind daher gleichermaßen vertreten. Gesucht wird deshalb eine Persönlichkeit, die als Amtsleiterin bzw. Amtsleiter neben Eigeninitiative und Entscheidungsfreudigkeit vor allem über langjährige Erfahrungen im Verwaltungsvollzug mit umfassenden Kenntnissen der Verwaltungspraxis verfügt.

Auf Grund des Frauenförderplanes besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils im ausgeschriebenen Stellenbereich. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Bewerberinnen bzw. Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Approbation, Promotion, Befähigungsnachweis für den tierärztlichen Staatsdienst und mehrjähriger Berufserfahrung in einer Vollzugsbehörde der Veterinärverwaltung werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnissen sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens drei Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 13 — 5 e 08/01 (2/E 327) zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.



Im Hessischen Ministerium der Finanzen

ist in der Hochbauabteilung die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

für Baumaßnahmen des Landes und Bauten mit staatlichen Zuwendungen — Bauberatungsstelle —

ab sofort zu besetzen.

Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung, die auch mit einer/einem Angestellten der vergleichbaren Vergütungsgruppe IV a BAT besetzt werden kann. Der Dienstposten eröffnet Aufstiegsmöglichkeiten.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf vielschichtige Aufgaben bei Planung, Vorbereitung und Ausführung von Baumaßnahmen.

Erwartet werden:

- Eigeninitiative, Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können
- Selbständiges, engagiertes Arbeiten sowie Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Gute Vorkenntnisse und Praxiserfahrungen auf den Gebieten VOB, VOL, HOAI und der einschlägigen Dienstanweisungen (insbesondere VHB und RBBau).

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz besteht eine Verpflichtung, den Frauenanteil im Hessischen Ministerium der Finanzen in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Die Besetzung mit Teilzeitbeschäftigten ist ebenfalls möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind mit einem tabellarischen Lebenslauf, neuem Lichtbild, Ablichtungen der Zeugnisse und einer Erklärung, daß die Personalakten zur Einsichtnahme angefordert werden können, bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium der Finanzen — Personalreferat —,
Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden.



Beim Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten

in Wiesbaden ist im Referat Wirtschaft und Interregionale Kooperation der Abteilung für Europaangelegenheiten die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

der Vergütungsgruppe IV a BAT zu besetzen.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Mitwirkung bei der Anbahnung und Betreuung von Projekten mit den hessischen Partnerregionen (insbesondere Emilia-Romagna in Italien und Aquitaine in Frankreich).

Die Bewerberin/der Bewerber soll über sehr gute mündliche und schriftliche, möglichst im Ausland erworbene Kenntnisse in zwei europäischen Fremdsprachen verfügen (vorzugsweise Englisch, Französisch oder Italienisch). Darüber hinaus wird eigenständiges, kreatives Handeln und Bereitschaft zur Teamarbeit erwartet.

Die Bewerberin/der Bewerber soll über einen Fachhochschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung und über einschlägige Berufserfahrung oder entsprechende in der Ausbildung erworbene Kenntnisse verfügen.

Zur Erhöhung ihres Anteils an den Beschäftigten sind Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Grundsätzlich kommt auch eine Teilzeitbeschäftigung in Betracht.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 30. April 1997 zu richten an das

**Hessische Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten — Zentralbüro —,
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



Beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ist die

Leitung des Dezernates Bodenkundliche Landesaufnahme

voraussichtlich zum 1. August 1997 zu besetzen.

Das Dezernat hat im Rahmen der bodenkundlichen Landesaufnahme in Hessen die Arbeitsschwerpunkte Erfassung und Bearbeitung der bodenkundlichen Grunddaten von Hessen (auch in digitaler Form), die Aufnahme, Bearbeitung und Herausgabe bodenkundlicher Kartenwerke, den Ausbau der Bodenprobenbank, die Vertretung von Belangen der Bodenkunde in der Landes- und Raumplanung und die bodenkundliche Beratung sowie gutachtliche Stellungnahmen.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird ein abgeschlossenes Studium der Geologie oder Bodenkunde erwartet. Eine durch Promotion nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation ist von Vorteil. Ein umfassendes Fachwissen auf den Gebieten der Quartärgeologie und Bodenkunde sowie Kenntnisse der regionalen Geologie werden vorausgesetzt.

Daneben werden mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Geowissenschaften, Befähigung und Erfahrung in der Führung und Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Organisationsgeschick und ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Eine Erhöhung des Frauenanteils auf der Ebene der Dezernatsleitung wird angestrebt. Eine Teilung der Vollzeitstelle ist grundsätzlich möglich.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 zur Verfügung, die bei Vorliegen der laubahnrechtlichen Voraussetzungen ausgeschöpft werden kann.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 25. April 1997 erbeten an das

**Hessische Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 65193 Wiesbaden.**

Verschiedenes

NEU NEU NEU NEU NEU NEU

Hessischer Landeshaushalt 1997 auf CD-ROM

Den Landeshaushalt 1997 gibt es erstmalig auf CD-ROM. Die CD ersetzt den als „Bibelausdruck“ bekannten 7 000 Seiten-Druck des Haushalts.

Alle Texte und Daten sind seitengenau zu lesen und auszu- drucken. Die Funktionen Lesen, Blättern, Suchen, Vergrößern, Drucken oder Übernahme von Textpassagen in andere Dokumente eines solchen Programms sind möglich. Die CD läuft auf jedem gängigen PC mit CD-ROM-Laufwerk.

Die CD kann gegen Rechnung für 25,— DM plus 4,— DM Versandkosten in der Pressestelle des Finanzministeriums, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden, Tel. (06 11) 32 22 23, Fax (06 11) 32 24 33, bestellt werden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberamtm. Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs 12 00 Uhr, Anzeigenschluß jeweils donnerstags 12 00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 15 vom 14. April 1997 beträgt 48 Seiten.